Ger
6908
120

WIDENER LIBRARY

HX 3ID2 0

Ger 6908.120

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
RODOLPHE REUSS
OF STRASSBURG

BOUGHT WITH THE
BEQUEST OF
HERBERT DARLING FOSTER
A.M. 1892

Digitized by Google

Digitized by Google

cover
B 1

# Zur Geschichte der Gegenreformation

in

# Nassau-Hadamar.

**(Verhandlungen wegen Annahme der Augsburger Konfession in den Ottonischen Landen 1628 und 1629.)**

Von

Karl Pagenstecher, Oberlehrer.

## Beilage zum Jahresbericht der Oberrealschule

zu Wiesbaden 1896/97.

WIESBADEN

Druckerei des „Wiesbadener General-Anzeigers."

1897.

*Progr.-Nr. 436.*

Digitized by Google

Fen 6908.120

[illegible]
[illegible] REUSS
[illegible] REQUEST OF
[illegible] DARLING FOSTER
NOVEMBER 9, 1928

Digitized by Google

# I. Einleitende Darstellung.

Am 6. März 1629 unterzeichnete Kaiser Ferdinand II., dem Drängen der ligistischen Restaurationspartei folgend, das sogenannte Restitutionsedikt, das vom Standpunkte des formalen Rechtes ausging und doch eine Ungerechtigkeit gewesen ist, indem es die natürliche Entwickelung von über 70 Jahren negierte und den von allen Seiten ersehnten Frieden in weite Fernen schob. Durch seine Forderung, daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogenen Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden sollten, waren alle protestantischen Stände gleichmäßig betroffen, soweit sie nicht durch Verträge mit dem Kaiser sich zu sichern gewußt hatten. Noch gefahrvoller aber war die Lage der deutschreformierten Stände, die immer schon nur mit Mühe und durch allerlei dialektische Fechterkünste sich in ihrer vom Augsburger Religionsfrieden nicht anerkannten Stellung behauptet hatten. Nach langen Erörterungen über die Kirchengüter, den geistlichen Vorbehalt und die Ferdinandeische Deklaration folgt zum Schlusse des Kaiserlichen Edikts ein kurzer, aber bedeutungsvoller Passus. Es heißt da:

„Declariren auch hiermit und erkennen, daß solcher Religion-Frieden allein die der wahlten Cathol. Religion und dero unserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. An. 1530 den 25. Juni übergebener ungeänderten Augsp. Confeßion angehe und begreiffe, alle andern widrige Lehren und Secten aber, wie dieselbe auch genant und entweder bereits aufkommen oder noch aufkommen möchten, als unzuläßig davon ausgeschlossen, verbotten, auch nicht gedultet oder gelitten werden sollen."

Durch das eine Wörtchen „ungeändert" war auch die Fiktion, auf welcher immer wieder die calvinistischen Stände ihre Rechtsverwahrungen aufgebaut hatten, unmöglich geworden. Man konnte jetzt füglich nicht mehr die Annahme aufrecht erhalten, als ob Melanchthon in seiner Ausgabe der Augsburger Konfession von 1540 nur den ursprünglichen Sinn derselben wiedergegeben und erweitert habe und somit die Reformierten, die mit dieser zweiten Fassung, der „Variata", sich einverstanden erklärten, als rechte Bekenner der Augsburger Konfession zu betrachten und daher in den Religionsfrieden aufgenommen seien. Der Calvinismus, auch in der gemäßigsten Form, die noch den Zusammenhang mit der deutschen Reformation, vor allem mit Melanchthons Geistesart aufrecht zu erhalten suchte, war indirekt, ohne daß er mit Namen genannt war, doch allen anderen Sekten gleichgestellt und mit der Vernichtung bedroht. So schien die Lage dieser reformierten Stände, die vorzugsweise im Westen Deutschlands eine zusammenhängende Macht repräsentierten, eine verzweifelte. An politischen Widerstand war nicht zu denken; die Heere Wallensteins und der Liga lagerten überall, und kein Befehl der höheren Officiere, keine Salvaguardie konnte vor den empörendsten Erpressungen schützen. So kam es darauf an, bei allem scheinbaren Gehorsam gegen das Kaiserliche Edikt doch so viel wie möglich von den angestammten Lehren und Ceremonien zu retten, dabei war es aber wohl kaum zu umgehen, die Augsburger Konfession auch in der ursprünglichen Fassung zu unterschreiben und damit der Form zu genügen. Aber dieser Ausweg, der den Politikern der nächstliegende sein mußte, konnte doch bei

[1]) Lünigs Reichsarchiv III 2, p. 80.

Digitized by Google

dem Volke wie bei der Geistlichkeit auf harten Widerstand stoßen. Das Aufgeben auch nur eines Glaubenssatzes oder einer Ceremonie, ja die Verschleierung des eigenen Standpunkts um des lieben Friedens willen mußte dem Strenggläubigen als eine Sünde gegen den heiligen Geist erscheinen. Es ist schwer zu sagen, was unter diesen Umständen das Schicksal des deutschreformierten Bekenntnisses gewesen wäre, höchst wahrscheinlich wäre diese eigentümliche und charaktervolle Sonderentwicklung in ihrem eigentlichen Wesen vom deutschen Boden vertilgt worden, wenn nicht der plötzliche Umschwung der Dinge nach Gustav Adolfs Erscheinen dem entschlossenen Vordringen der Kaiserlich-ligistischen Partei ein Ziel gesetzt hätte.

Ein Bild im engeren Rahmen von dieser Notlage zu geben, können vielleicht die weiter unten mitgeteilten Aktenstücke geeignet sein. Sie sind sämtlich dem Kgl. Staatsarchive zu Wiesbaden entnommen und ausführlicher mitgeteilt, als es das rein historische Interesse verlangt hätte, da auch der Theologe wohl manches darin für seine Zwecke verwerten kann[1]).

Unmittelbar ergriffen von diesen drahenden Bewegungen wurde auch die nassau-ottonische Grafenfamilie, deren Mitglieder durch heldenhaftes Wesen und staatsmännische Begabung oftmals eine weit über die Grenzen ihres kleinen Territoriums hinausreichende Bedeutung gewonnen hatten. Die meisten haben mit ihrem Glauben die Stürme der Zeit überdauert, für einen Teil des nassauischen Landes aber brachten die Bewegungen eine folgenschwere Umwälzung mit sich. Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar fand den sichersten Ausweg aus allen Bedrängnissen, indem er 1629 zu Wien zum katholischen Glauben übertrat und sich kirchlich wie politisch der siegenden Partei anschloß. In seinem Ländchen wurde sogleich mit Hülfe der Jesuiten die Gegenreformation durchgeführt, und so ist bis jetzt der Katholizismus dort herrschend geblieben. Indem ich mir vorbehalte, an anderer Stelle ausführlicher über die Verhältnisse, welche die Bekehrung des Grafen veranlaßten, sowie über die Einführung des Katholizismus in der Grafschaft Nassau-Hadamar zu handeln, gebe ich hier nur soviel als notwendig ist, um die bedrängte Lage dieses wie der benachbarten Gebiete würdigen und die folgenden Urkunden in ihrem historischen Zusammenhange verstehen zu können.

---

Die Geschichte der Ottonischen Lande während dieser Zeit, speciell die der gegenreformatorischen Bewegungen, hat bis jetzt, so wichtig auch die Ereignisse sind, eine wissenschaftliche Darstellung noch nicht gefunden. Zwar hat seit den vierziger Jahren der damalige Hadamarer Stadtpfarrer Jak. Wagner allmählich erscheinen lassen: „Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar; Geschichte des Fürstentums Hadamar mit besonderer Rücksicht auf seine Kirchengeschichte, von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, nach Urkunden bearbeitet. In zweiter Auflage, Wien 1863 im Verlage der Mechitharisten-Congregations-Buchhandlung.“ Ein günstiger Umstand brachte den Verfasser in den Besitz van Dokumenten der früheren Jesuitenresidenz zu Hadamar, aus denen er in recht unkritischer Weise seine Erzählung zusammenstellte. Er trennt die politische und die Kirchengeschichte, wirft ältere und jüngere Quellen bunt durcheinander, um sich meist an die ausführlicheren aber abgeleiteten zu halten, gibt oft falsche Übersetzungen und bleibt vollständig an der einseitig apologetischen, Tendenz seiner Urkunden hasten. So ist sein Buch, so dankenswert auch die Fülle des durch ihn erschlossenen Materials erscheint, doch als zuverlässig nicht zu verwerten, und man muß auf die Vorlagen Wagners selbst zurückgehen, die glücklicherweise noch vorhanden und leicht zugänglich sind[2]).

[1]) Herr Archivrat Dr. Hagemann gestattete mir gütigst die Benutzung zweier Aktenbände auf der hiesigen Landesbibliothek, Herrn Staatsarchivar Dr. Meinardus bin ich für manche Unterstützung zu Dank verpflichtet.

[2]) Sämmtliche Papiere, besonders die Jesuitenannalen seit 1630, ferner das Diarium Societatis Jesu von Pater Schmal S. J. (seit 1702 angefertigt) und die bei Lebzeiten des Grafen Johann Ludwig von dessen Beichtvater Pater Wiltheim S. J. verfaßte Biographie desselben, befinden sich im Pfarrarchive zu Hadamar und sind durch die Güte des Herrn Pfarrers Franz dem Verfasser zur Benutzung überlassen worden.

Digitized by Google

Vor dem vollständigen Erscheinen des Wagner'schen Werkes kam 1854 das bekannte Buch von Keller heraus: „Die Drangsale des Nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges ꝛc. Gotha bei Perthes," das aus dem damals zu Idstein befindlichen Nassauischen Staatsarchive eine Menge von Einzelheiten veröffentlichte, leider ziemlich wahllos und unzusammenhängend, da der Verfasser eine systematische Forschung nicht anstellte. Die Beurteilung der Ereignisse ist nicht so stark tendenziös gefärbt wie bei Wagner, aber doch noch konfessionell im entgegengesetzten Sinne beeinflußt. Entgangen sind Keller einige Streitschriften des 17. Jahrhunderts, in denen die Häuser von Dillenburg und Dietz ihre Ansprüche auf die geistlichen Güter der ottonischen Lande gegen Nassau-Hadamar erörtern.[1]) Aus den hier mitgeteilten historischen Rückblicken und Urkunden hätte sich schon allein die politische Lage der Grafschaften zur Zeit des Restitutionsediktes deutlich erkennen lassen. Es sind dies folgende Drucke (im Besitze der Kgl. Landesbibliothek zu Wiesbaden):

1. Rechtmäßige Informatio vnd nothwendiger Bericht von denen in Naßaw Dietzisch: und Dillendergischen Landen gelegenen geistlichen Güttern, Stifftern vnd Clöstern. Gedruckt im Jahr 1638 (ohne Druckort, 63 Seiten).

2. Grundtmässige Gegen-Information, Ablehnung und Gegenbericht von denen ꝛc. Gedruckt zu Mayntz bey Nicolao Heyll Anno MDCXL. 181 Seiten.

3. Zu Recht grundsbeständige Abfertigung der Naßaw-Hadamarischen vermeynten Gegen-Information ꝛc. Darin von dem Evangelischen wesen ins gemein außführlich hin und wider gehandelt wird. Getruckt zu Herborn im Jahr 1642 bei Christof Rab. Das Buchhändlerzeichen zeigt Elias, von Raben gespeist,[2]) 355 Seiten.

4. Appendix oder Anhang zu der zu Recht grundsbeständigen Abfertigung ꝛc. Herbornae Nassoviorum 1642. 45 Seiten.

Die Rechtschreibung der im Anhange mitgeteilten Urkunden ist vereinfacht, doch so, daß die lautlichen Eigentümlichkeiten unverändert blieben. Für die Datierung ist, wenn nicht eine doppelte Angabe gemacht ist, der alte Stil maßgebend geblieben.

---

Am 8. Oktober 1606 starb nach langer ereignisreicher Regierung Graf Johann der Aeltere von Dillenburg, der Bruder Wilhelms von Oranien, der letzte, der den Gesammtbesitz des Ottonischen Hauses in seiner Hand vereinigte. Sein Testament zersplitterte das stattliche Gebiet in einzelne Teile. Wilhelm Ludwig, der älteste Sohn (geb. 1560), erhielt das Dillenburger Ländchen, Johann der Mittlere (geb. 1561), das Siegensche, Georg (1562 geb.), Beilstein, Ernst Kasimir (geb. 1573), Diez, und endlich der jüngste, erst 1590 geborene Sohn Johann Ludwig Hadamar. Als 1620 Wilhelm Ludwig gestorben war, erhielt Georg von Beilstein dessen Dillenburger Erbe, während die jüngeren Brüder sich in seinen eigenen Beilsteinschen Anteil teilten.

Zur Zeit unserer Ereignisse, also Ende der 20er Jahre, aber finden wir in Dillenburg und Siegen bereits die folgende Generation am Ruder, in Dillenburg regiert Georgs Sohn Ludwig Heinrich, in Siegen Johann der Jüngere, Sohn Johanns des Mittleren.

---

[1]) Wagner II. p. 274 gibt die Titel der Streitschriften an und meint, sie enthielten „manches Interessantes." Von dem Inhalte hat er nichts benutzt.

[2]) Abbildung bei v. d. Linde: Nassauische Drucke.

Digitized by Google

Besonderes Interesse für uns hat die Persönlichkeit Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar. Ueber seine Jugendentwicklung hat der jesuitische Biograph des Grafen, Pater Wiltheim, einige Mitteilungen gemacht, welche seine geistige Bedeutung besonders hervorheben sollen.[1]) In der That muß er eine reiche und vielseitige Bildung sich angeeignet haben.[2]) Auf der von seinem Vater gegründeten Landesuniversität Herborn legte er den Grund seines Wissens, um dann auf längeren Reisen durch Frankreich, England und Holland seinen Gesichtskreis zu erweitern. Zu Sedan studirte er 2 Jahre in Gesellschaft mit seinem Vetter, dem jungen Pfalzgrafen Friedrich und späteren unglücklichen Winterkönig und begab sich dann noch für einige Zeit nach Genf, der Hochburg des Calvinismus. Später wurde er bei Heinrich IV. in Paris vorgestellt, wohnte in England der prunkvollen Hochzeit Friedrichs mit König Jakobs Tochter Elisabeth bei und sah auch den feierlichen Einzug des jungen Paares in Heidelberg mit an. In den Niederlanden kämpfte er, wie fast alle Mitglieder seines Hauses, eine Zeitlang unter dem Oberbefehle seines großen Vetters Moritz von Oranien, ohne sich aber an die Fahnen fesseln zu lassen. 1615 kehrte er nach Dillenburg zurück, wo er am 26. August 1617 sich mit Ursula, Gräfin zu Lippe-Detmold, vermählte, einer Frau von innigster Herzensgüte und tiefer Frömmigkeit, deren rührende Gestalt durch die Darstellung eines feinsinnigen Dichters allgemeiner bekannt geworden ist.[3]) In demselben Jahre verlegte der Graf seine Residenz nach Hadamar, wo seit 1614 das geräumige Schloß am Ufer des Elbbachs für seine Hofhaltung umgebaut war.

Bald brachte der Dreißigjährige Krieg die schwersten Aufgaben für die nassauischen Grafen. Seit die Unruhen sich auch auf den Westen Deutschlands ausgedehnt hatten, beginnen die Durchzüge und Verheerungen durch die Soldaten von allen Parteien. Die religiöse und politische Tradition ihres Hauses wie die innere Sympathie mußte die Grafen auf die Seite der protestantischen Aktionspartei führen, aber nur Johann der Mittlere von Siegen trat als pfälzischer General entschlossener für diese Sache auf. Er bewog auch seine Brüder von Dillenburg, Dietz und Hadamar, ihre Lehnspflicht gegen den Kurfürsten zu erfüllen und zehn Lehnsreiter ihm zu Hülfe zu senden, die freilich nur zur Verteidigung der pfälzischen Erblande dienen sollten und noch ehe sich das Geschick Friedrichs in Böhmen erfüllt hatte, wieder zurückgerufen wurden. Von nun an hielt man den Ereignissen gegenüber die strengste Neutralität fest, allerdings ohne für die eigenen Lande Erleichterung dadurch zu erlangen. Trotz aller mühseligen Reisen und Gesandtschaften zum Kaiser und den commandierenden Offizieren, aller Geschenke und Bestechungen, aller Kaiserlichen und ligistischen Salvaguardien wurden die Länder weiter ausgesogen und ausgeplündert. Vergebens versuchten die Grafen durch Berufung des sogenannten Ausschusses, einer Art bäuerlicher Miliz, ihre Grenzen zu schützen oder mit Kur-Trier einen engeren Bund zu gemeinsamem Schutze abzuschließen. Auch regelmäßige Zahlungen an die Liga halfen nichts. Bei alledem drohte dem materiellen Besitze der Grafen oder ihrem Glauben noch keine direkte Gefahr.

Das wurde anders, als durch die Heere Wallensteins und Tillys der letzte Widerstand der protestantischen Partei gebrochen wurde und überall im Reiche die gegenreformatorischen Bestrebungen immer mehr erstarkten.

Ein besonders gefährlicher Nachbar war der Kurfürst von Trier. Es regierte damals der durch seine leidenschaftliche Natur und seine wechselnden Schicksale bekannte Erzbischof Philipp Christoph von Söteren, zugleich Bischof von Speier.

---

[1]) Die betreffenden Stellen sind bei Wagner I. p. 323 ff. wörtlich übersetzt. Sie hätten sich ergänzen lassen aus Textors Nassauischer Chronik, Ausgabe von 1617 p. 189 ff.

[2]) Nach einer handschriftlichen Notiz zu Steubings „Versuch einer nassauischen Geschichtsbibliothek" im Exemplar der hiesigen Landesbibliothek existiert noch im Druck eine von Johann Ludwig zu Genf gehaltene Rede über das Thema „an principem deceat esse literatum", Genf 1606.

[3]) „Gräfin Ursula" in W. H. v. Riehls kulturhistorischen Novellen ist 1856 entstanden, jedenfalls unter dem Eindrucke des Kellerschen Buches. Die Gräfin selbst erscheint stark idealisiert, ihre geistige Bedeutung steht, nach den noch von ihr erhaltenen Briefen zu urteilen, doch etwas hinter ihrer ethischen Größe zurück.

Digitized by Google

Die Tendenzen der Zeit fanden in ihm einen besonders energischen und zielbewußten Vertreter. Schon im Dez. 1624 hatte er die Herrschaft und Stadt Limburg für eine Pfandsumme von 12000 Goldgulden von Hessen wieder eingelöst und dort mit Entschiedenheit den Katholizismus durchgeführt. Gleiches begann er in einigen ihm zugefallenen Kirchspielen auf dem Westerwald.[1])

Mit den nassauischen Grafen verbanden ihn manche gemeinsame Interessen, da auch seine Lande gleicher Bedrängnis ausgesetzt waren. Ferner aber hatte er mit Nassau-Katzenellenbogen zusammen die Landeshoheit zu verwalten in den Aemtern Kamberg und Wehrheim, deren früher hessischer Anteil durch die Katzenellenbogische Erbschaft 1566 an Nassau gekommen war.

Aber auch in einem Teile des nassauischen Gebietes selbst war unterdessen die Gegenreformation eingedrungen, um von da aus immer entschiedener die verwandten Herrschaften zu bedrohen.

Graf Johann der Jüngere von Nassau-Siegen war als zweiter Sohn Johanns des Mittleren geboren zu Dillenburg 1585. In den Niederlanden hatte der etwas leichtsinnige Herr besonders durch die Bekanntschaft mit seinem Vetter Philipp Wilhelm von Oranien, dem katholisch gebliebenen ältesten Sohne des großen Schweigers, Vorliebe für den Katholizismus gewonnen, zugleich aber die Prinzessin Ernestine Yolantha von Ligne kennen gelernt, eine reiche Erbin.[2]) Da eine Heirat bei seiner religösen und politischen Stellung unmöglich erschien, holte er sich kurz entschlossen beim Papste die Erlaubnis zu seiner Vermählung, selbstverständlich unter der Bedingung seines Uebertritts zum Katholizismus. Trotz aller Ableugnungen konnte er diesen Schritt seinem betrübten Vater bald nicht länger verbergen. Vorläufig, so lange sein in niederländischen Diensten unter Moritz von Oranien kämpfender älterer Bruder, Hans Ernst, noch lebte, war eine unmittelbare Gefahr für die Siegenschen Lande nicht vorhanden, nun aber starb dieser 1617 zu Venedig, und nach der Erbfolgeordnung Johanns des Mittleren vom Jahre 1607 war der älteste Sohn, also jetzt Johann der Jüngere, der berechtigte Erbe. Da er auf die Nachfolge in keiner Weise verzichten und lieber den Kaiser und Spanien zu Hülfe rufen wollte, so mußte er wenigstens (31. Dez. 1617) einen Revers ausstellen, daß er sowohl wie seine Nachkommen inbetreff der Religion nichts in der Grafschaft ändern würden.. Doch auch so waren die Besorgnisse des Vaters wie des Landes noch nicht beschwichtigt, besonders erregte Gräfin Ernestine bei ihrer Anwesenheit in Siegen durch ihre streng katholische Richtung großes Ärgernis, und so stieß Johann der Mittlere durch ein zweites Testament vom 3. Juli 1621 seine früheren Bestimmungen um und verteilte die Grafschaft Siegen zu gleichen Teilen unter seine drei ältesten Söhne, Johann, Johann Moritz und Wilhelm. Als aber im September 1623 der alte Graf starb, wußte Johann der Jüngere beim Kaiser die Ungiltigkeitserklärung dieses Testaments zu erlangen und ließ sich in der ganzen Grafschaft huldigen. Trotz seiner wiederholten Versprechungen begann er nun die entschiedene Durchführung der Gegenreformation in seinen Landen mit Hülfe der Jesuiten.[3])

Weit umfassender aber waren noch seine Pläne. Die beim Kaiser erlangte Gunst dachte er zu einem systematischen Feldzuge gegen das Erbe seiner Vettern zu nutzen. Das erste Anzeichen von seinen Zielen scheint zu Beginn des Jahres 1627 hervorzutreten. Am 28. Febr./10. März ließ der Kurfürst von Trier durch seinen Kriegskommissarius Wentz in Hadamar melden, daß Graf Johann im Begriffe stehe, beim Kaiser ein Mandat auszuwirken, wonach alle geistlichen Güter im Gebiete von Dillenburg, Dietz und Hadamar, deren Renten bisher teils zum Unterhalt der reformierten Geistlichkeit, teils für die Landesuniversität in Herborn verwendet wurden, ihre Einkünfte an das neugegründete Jesuitenkollegium zu Siegen abgeben sollten. Der Kurfürst

---

[1]) Keller, Drangsale p. 66.

[2]) Keller, Geschichte Nassau's p. 628 ff. (wo jede Datierung der Ereignisse fehlt).

[3]) Die Geschichte dieser Vorgänge, über die wir hoffentlich bald im 4. Bande von Kellers Werken über die Gegenreformation am Niederrhein weitere Aufschlüsse erhalten, erinnert auffallend an die fast gleichzeitig unter ähnlichen Umständen erfolgte Konversion des Pfalzgrafen von Neuburg.

Digitized by Google

bot dagegen seinen Beistand an, er wollte solche Gefälle dem Hause Nassau ganz erblich überlassen, gegen Ersatz in den Gemeinschaften Kamberg, damit er dort andere d. h. natürlich katholische Geistliche einsetzen könne. Dieses eigentümliche Ansinnen, bei dem Trier implicite merken ließ, daß es eigentlich das Verfügungsrecht über diese geistlichen Güter innehabe, hatte vorläufig keinen Erfolg. Graf Johann Ludwig von Hadamar war, da jene Güter meist in den Landen seines älteren, in den Niederlanden als Statthalter von Friesland weilenden Bruders Ernst Kasimir von Diez lagen, weniger bei der Sache interessiert. Ernst Kasimir aber antwortete gar nicht, und so ließ man die Sache auf sich beruhen, auch scheint Johann der Jüngere jetzt seinen Zweck beim Kaiser noch nicht erreicht zu haben.[1])

Ernster wuede die Gefahr genau ein Jahr später, wo von beiden Gegnern, die sich die Beute gegenseitig nicht gönnten, der Kampf mit aller Energie begonnen wurde. Trier ließ jetzt deutlich die Absicht erkennen, alle geistlichen Güter in der Grafschaft Diez zu restituieren, d. h. ihrer früheren Bestimmung wiederzugeben, und der Triersche Rat Johann Wilhelm Wissenbach, der damals gerade zu Prag am Hofe des Kaisers weilte, suchte hier ein Restitutionsmandat für jene Güter auszuwirken unter Berufung auf die alten Ordinariatsrechte des Kurfürsten, auf den Passauer Vertrag und endlich den Diezer Vertrag vom Jahre 1564. Damals nämlich war Nassau-Katzenellenbogen — denn so ist die häufigste Bezeichnung für die Ottonischen Häuser — durch die Abtretung eines Viertels der Geafschaft Diez an Trier in den Vollbesitz des übrigen Teils gekommen, während vorher gemeinschaftliche Landeshoheit bestand. Ueber die religiösen Verhältnisse war dabei bestimmt worden, daß kein Teil ohne Vorwissen des anderen in den religiösen Verhältnissen der Herrschaft etwas ändern solle.[2]) Trotzdem wurde bald ohne weiteres Hindernis vonseiten Kur-Triers durch Graf Johann den Älteren, den Vater Johann Ludwigs, die Reformation durchgeführt und vor allem das Vermögen dee geistlichen Güter eingezogen. Es waren dies zunächst das Kollegiatstift zu Diez nebst den beiden dem Stift inkorporierten Kirchen zu Freiendiez und St. Peter, ferner das von Benediktinern bewohnte Kloster Dierstein bei Diez (jetzt Oranienstein), später noch Gnadenthal, ein adliges Jungfrauenkloster, dem Cisterzienserorden gehörend. Im hadamarschen Gebiete lag noch das Prämonstratenser-Nonnenkloster Beselich, das zu einem Hospitale umgewandelt war, während, wie erwähnt, die Einkünfte der anderen Klöster und Stifter für die Pfarreien und die Universität Herborn verwendet wurden. Indem nun Trier von der einen Seite die gänzliche Restitution forderte, indem auf der andern Seite Johann von Siegen seine Ansprüche wieder für sein Jesuitenkollegium geltend machte, schien dieser ganze Besitzstand aufs äußerste bedroht. Dazu kam, daß Trier selbst auf das Kloster Thron, das in der Kambergischen Gemeinschaft, im Amt Wehrheim lag, sein Augenmerk richtete, obgleich dieses schon 1528, lange vor dem Passauer Vertrag, reformiert war und also vollständig sicher hätte sein sollen.

Zu leugnen war nun wohl nicht, daß vonseiten Nassaus der Diezer Vertrag verletzt war, wenn auch, wie die Grafen anführten, die Reformation ganz allmählich und ohne Anwendung von Zwang oder Gewalt damals eingeführt wurde. Somit war die Lage zwischen den beiden Bedrängern eine recht peinliche. Ziemlich hoffnungslos schrieb auch der Dillenburgische Rat Hoen[3]), der damals am kaiserlichen Hofe zu Prag weilte, um wegen Erleichterung der Kriegslasten zu sollicitieren. Er meinte am 21/31. März[4]), daß Johann von Siegen wie Trier, wenn sie auch nur einige Güter vorläufig anführten, doch alle darunter meinten, man möge in den Archiven nachsehen, wann die Stifter eingezogen seien, ob vor oder nach dem Passauer Vertrage, aber es werde den armen Calvinisten doch nichts helfen, sie seien aus dem Religionsfrieden. Das beste wäre gewesen, Johann dem Jüngeren den vierten Teil der Renten überhaupt schon früher abzutreten, statt daß man nun mit Trier in Hetz gerate.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden K. 616.
[2]) Der Artikel befindet sich abgedruckt in dee Dillenburgischen rechtmäßigen Information, p. 34.
[3]) Kellee schreibt Horn, ebenso meist Wagner.
[4]) St. A. W. K. 616.

Digitized by Google

Zugleich sah man, wie erfindungsreich in seinen Gelüsten der Siegener war. Er hatte manche Pfeile in seinem Köcher. So wußte er denn das Gerücht auszunutzen, als ob Graf Ernst Kasimir von Diez aus den holländischen sich in dänische oder pfälzische Dienste begeben habe, um somit direkt gegen den Kaiser zu kämpfen. Hoen riet, daß Ernst Kasimir sich beim Kaiser selbst entschuldige; das ist denn auch geschehen, und trotzdem taucht die Sache noch später wieder auf, um einen Rechtsgrund für die eventuelle Konfiskation der Grafschaft Diez abzugeben.[1])

Während man nun auf nassauischer Seite ängstlich hin und her beriet, mit welchem der Gegner man paktieren solle, — denn an einen Kampf gegen beide zugleich dachte man nicht mehr[2]) — und sich schon im allgemeinen für Verhandlungen mit Trier entschlossen hatte, brach das Gewitter aus, das so unheilvoll sich angekündigt hatte, und trieb die Grafen in die ausgestreckten Freundesarme des Trierer Kurfürsten.

Am 14. Mai a. St.[3]) traf zu Hadamar, durch einen Kammergerichtsboten insinuiert, eine Citation des kaiserlichen Hoffiskals Bartholomäus Immendorf ein, worin die drei Grafen von Dillenburg, Diez und Hadamar auf Grund jener obenerwähnten, an den Kurfürsten von der Pfalz gesandten Hilfeleistung von zehn Lehnsreitern des criminis laesae majestatis beschuldigt und zur Verantwortung vorgeladen wurden. Auch gegen die jüngeren Kinder Johanns des Mittleren von Siegen wurde derselbe Prozeß angestrengt und die Urkunde ebenfalls den Grafen als Vormündern eingesandt. Das ganze Vorgehen erschien absolut ungerechtfertigt, da die Sendung eine bloße Formsache gewesen war, die Reiter gar nicht gegen den Kaiser zur Verwendung kamen und schon vor der Schlacht am weißen Berge zurückgezogen wurden, da ferner auch katholische Lehnsleute dem Pfalzgrafen ihre Lehnspflicht geleistet hatten, ohne belangt zu werden, endlich seitdem die Grafen mit dem Kaiser und den katholischen Ständen im besten Einvernehmen gestanden hatten.[4]) Der Angeber und Ankläger war in dem fiskalischen Schreiben nicht genannt und wurde auch später trotz aller Aufforderungen der Grafen nicht offenbart, aber man kannte ihn wohl, es war der eigene Anverwandte, der den tückischen Streich aus dem Hinterhalte führte; kein anderer als Johann der Jüngere von Nassau-Siegen hatte ein solches Interesse daran, die Agnaten ihrer Länder zu berauben. Bald sollten nähere Andeutungen kommen.

Am 22. Juni/2. Juli 1628 erschien zu Hadamar im Auftrage des Kurfürsten von Trier dessen Rat Johann Wilhelm Wissenbach[5]). Er erklärte zunächst, daß Philipp Christoph geneigt sei, den Grafen in der fiskalischen Sache zur Seite zu stehen und erzählte dann, was er bei seinem Aufenthalte in Prag erkundete. Dort hatte ihm ein „geheimer Herr" mitgeteilt, wie er gehört, daß in kurzem sein Vaterland (Wissenbach war selbst ein Westerwälder) und die ganze Grafschaft Nassau katholisch werden würde. Wissenbach antwortete, wenns gebührlicher Weise, und daß nicht etwa ein anders oder durch die Religion die regio gesucht werde, so lasse er es ein gut Ding sein. Darauf klopfte ihm denn der geheime Rat auf die Achsel und nannte einen Namen, den allerdings Wissenbach in Hadamar nicht „expresse benampt", mit Vermelden, derselbe werde die Sache wohl machen. Nun setzte sich der Triersche Rat mit Hoen in Verbindung; er erfuhr von den Absichten Graf Johanns

---

[1]) Wagner I. p. 358 nimmt die Beschuldigung ohne weiteres als thatsächlich an.

[2]) Protokoll der Zusammenkunft zu Hadamar 4/14. März 1628 W. St. A.

[3]) Das Datum nach den Fiskalischen Akten im W. St. A. In den späteren Deduktionen wird die Frage nach dem chronologischen Zusammenhang der Dinge polemisch erörtert. Dillenburg und Diez wollen beweisen, daß die Cession der Klostergüter mit Gewalt erpreßt sei, Hadamar, daß sie freiwillig geschehen sei, um in der fiskalischen Sache einen Helfer an dem Kurfürsten zu haben. Beides ist nach den Akten zu vereinigen. Auch ohne den fiskalischen Prozeß hätten die Grafen wohl Trier nachgegeben, wie das Protokoll vom 4/14. März zeigt, doch ist allerdings dieser Entschluß definitiv geworden durch die neue Gefahr, und in den späteren Interceſſionsschreiben der katholischen Kurfürsten und Tillys wird die Bereitwilligkeit der Grafen rühmend hervorgehoben. cf. Grundmäßige Gegeninformation (Hadamar) p. 82 ff. und Zu Recht grundsbeständige Abfertigung (Dillenburg) p. 92 ff. und 138 ff. Keller und Wagner haben nur eine kurze Notiz über diesen Prozeß, dessen Beginn sie fälschlich ins Jahr 1629 verlegen.

[4]) Dies sind die wichtigsten Einwendungen der Grafen. Vergl. vorläufig den Auszug aus ihrer Duplik, gedruckt Grundm. Gegeninform. p. 147 ff.

[5]) St. A. W. K. 616.

Digitized by Google

auf die geistlichen Gefälle der Grafschaften und suchte, um dem Siegener zuvorzukommen, für Kur-Trier ein Restitutionsmandat zu erlangen. Aber der kaiserliche Hof stellte sich auf die Seite des Konvertiten. An Stelle jenes Mandates wurde ein Dekret zu Gunsten des Grafen Johann ausgefertigt, das diesem übergeben werden sollte, wenn er aus Italien zurückkomme, wohin er mit großem Pompe als kaiserlicher Gesandter abgereist war. Nun wußte denn Wissenbach durch seine Mitteilungen den Grafen die Hölle recht heiß zu machen. Graf Johann gebe sich für den ältesten seines Hauses aus, dem die Disposition über die geistlichen Güter zustehe, aber er suche nicht nur diese, sondern auch die Gegenreformation der Grafschaft Diez, und weiter die landesfürstliche Obrigkeit über dieselbe. Die Jesuiten aber würden nicht nur die jetzigen Einkünfte der Stifter haben wollen, sondern auch Rückzahlung der früheren, das werde dann so hoch angeschlagen werden, daß der Grafschaft Ruin daraus erfolge, wie man denn die Einkünfte des (vom Bischof von Würzburg[1]) restituierten) Klosters Schlüchtern auf eine Million Reichsthaler berechne. Wenn man nun nicht mit Trier abschließe, so möchte Graf Johann sich dem Könige von Spanien, von dem er das goldene Vließ trage, anhenken und sich zum Prinzen von Nassau freieren lassen, wodurch er „potentior adversariis et vicinis“ werde. Er habe noch Geldforderungen an den Kaiser, für die ihm die Grafschaft Braunfels angeboten worden, aber von ihm nicht angenommen worden sei. Weiter wußte Wissenbach[2]) nun zu berichten, daß nur Graf Johann der Urheber des fiskalischen Prozesses sei, der habe sich geäußert, die gesetzlichen Strafen für das crimen laesae majestatis wären noch zu gering. In den Akten des Reichshofrats hatte der Triersche Rat mit Hilfe des Sekretärs ~~Stölzel~~ nachgesehen, aber nichts über den Prozeß gefunden, nur im geheimen Rate konnte also die Citation beschlossen sein, später aber würden die Einwendungen der Grafen vor den Reichshofrat kommen, wo keiner etwas wider sein Gewissen thun werde. Den ganzen Prozeß hielt Wissenbach für ungerecht, man müsse ja sonst fast das ganze Reich wegen gleicher Schuld anklagen! Die Gehässigkeit und Parteilichkeit des Vorgehens sei offenbar, indem zwar die Brüder Johanns des Jüngern belangt würden, er selbst aber, obgleich der älteste Sohn und Rechtsnachfolger seines Vaters, unangefochten bliebe.

Feldner

Diese Mitteilungen des Trierschen Rates, der immerhin doch ein Interesse daran haben konnte, die Dinge einseitig darzustellen, bestätigten nur, was die Grafen durch eine Mitteilung des Dillenburgischen Amtmanns von Langenbach (Burbach 31. Mai a. St.) schon wußten. Danach hatte Sekretär Petri aus Siegen im geheimen erzählt, daß Graf Johann längst mit diesen Gedanken umgegangen sei, er selbst habe die Supplikation desselben an dem Kaiser gesehen. Trotz aller Bitten sei Johann bei seiner Absicht geblieben, sich in den Besitz seiner Vettern einzudrängen, bald werde auch ein kaiserlicher Kommissarius kommen, um in Siegen alle Vorgänge bei jener Hilfeleistung zu erforschen. Langenbach wie auch Hoen rieten bei dieser großen Gefahr, daß einer der Grafen sich direkt zum Kaiser begebe, um Gnade und Gerechtigkeit zu erhalten[3]).

Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Grafen, wenn auch schweren Herzens, sich bereit erklärten, in die Restitution der Klostergüter durch Trier einzuwilligen. Die Hilfe des Kurfürsten im fiskalischen Prozesse war dadurch gewonnen.

Bereits am 25. Juni reiste Johann Ludwig nach Trier, am 28. war er in Wiesbaden, um bei Tilly, der damals zur Kur dort weilte, sich ein Intercessionsschreiben zu erbitten. Ebenso wie hier, erreichte er auch in Mainz am 29. Juni seinen Zweck.

Wir werden später sehen, zu welchem Ende diese Verhandlungen führten; wenden wir uns nun den religiösen Fragen zu, die in eben jenen Tagen das Interesse der verwandten Grafenhäuser ebenfalls lebhaft in Anspruch nahmen.

---

[1]) Schon seit Dez. 1626. cf. Tupetz: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt W. Z. B. 1883 p. 547. Der Verfasser hat für Nassau ganz ungenaue Angaben, er schreibt Warheim statt Wehrheim p. 556.

[2]) Dieser Teil seines Vortrags findet sich in den fiskalischen Prozeßakten. W. St. A.

[3]) Graf Otto von der Lippe, Johann Ludwigs Schwager, hatte ebendamals durch persönliche Anwesenheit in Prag die seiner Herrschaft drohende Konfiskation abgewandt. Dagegen sollte ein Graf von Mansfeld sich schon die Wittgensteinsche Grafschaft ausgebeten haben. W. St. A. Fisk. Akten.

Digitized by Google

Auch hier ist ein weiterer aggressiver Schritt des katholischen Aguaten die nächste Veranlassung gewesen.

Zu Anfang April 1628 hatte Graf Ludwig Heinrich von Dillenburg durch die Räte Johanns des Jüngeren zu Siegen ein kaiserliches Mandat erhalten, welches den Unterthanen Johanns, die nicht mit ihrem Landesherrn zum Katholizismus übertreten wollten, verbot, nach solchen Herrschaften auszuwandern, wo eine nicht im Religionsfrieden anerkannte Religion geübt werde. So unbedeutend diese Sache zunächst erschien, sie zeigte doch deutlich, wo man am kaiserlichen Hofe hinauswollte: der Wortlaut des Augsburger Religionsfriedens sollte wieder in buchstäblicher Auslegung anerkannt und somit das reformierte Bekenntnis von den Wohlthaten des Friedens ausgeschlossen werden. Zunächst war der Zweck Graf Johanns ja nur der, seinen Verwandten Schwierigkeiten zu bereiten, dann aber betraf der Befehl doch alle reformierten Stände des Reiches gleichzeitig. So wurde denn von den Dillenburger Räten eine ausführliche Verteidigungsschrift aufgesetzt, um historisch zu begründen, daß die Reformierten nicht aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen seien und daher das Kaiserliche Mandat auf sie keine Anwendung finden könne[1]), und dieses Aktenstück zur Begutachtung an die benachbarten Stände gleichen Bekenntnisses eingesandt.

Von Hanau-Münzenberg und Hessen-Kassel liegen die Antworten vor. Graf Philipp Moritz von Hanau[2]) hielt die Sache für recht stachelig; man könne, so meinte er, das Mandat nicht wohl ignorieren, ohne stillschweigend seine Voraussetzungen zu billigen, so möge man dem Gegner den Beweis zuschieben, daß in des Grafen Herrschaft eine in den Reichskonstitutionen oder dem Religionsfrieden verbotene Lehre oder Sitte in Schwung gehe, da ja bis auf diese Stunde keine andere Lehre darin getrieben worden sei, als sie seit vielen Jahren dort ohne jeden Widerspruch öffentlich ausgeübt wurde, und zwar mit Vorwissen des Kaisers, der Kurfürsten und Stände. Eine ausführlichere Beweisführung hierfür anzutreten, oder über die konfessionellen Unterschiede zwischen Lutherischen und Reformierten eine Erörterung zu beginnen aber sei nicht ratsam, um nicht, wenn der Kaiser diese Ausführungen zurückweise, anderen Ständen Präjudiz zu geben. Unterdessen könne man die Siegenschen Emigranten etwa in Dienste nehmen, oder ihnen auf andere Weise einen Rechtsgrund geben, daß sie ohne Gefahr sich mit gutem Gewissen im Nassauischen Gebiete aufhalten könnten.

Das alles war gut gemeint, konnte aber in solcher Bedrängnis wenig helfen. Einen zuverlässigeren Ausweg wußte Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel in einem ausführlichen und bedeutsamen Gutachten vom 13. Mai 1628 anzugeben.[3]) Auch er erkannte die bedenkliche Natur des Befehls, der den hochbeteuerten Religionsfrieden merklich zerlöchern und allen Evangelischen gleichermaßen schaden würde, da dann die Katholiken für sich die Entscheidung in Anspruch nähmen, wer der Augsburgischen Konfession zugehöre und wer nicht. Er riet nun zunächst den Grafen, vor dem Kaiser in tapferen und beweglichen Schreiben sich zu entschuldigen und einzuwenden, daß ihre Konfession nie in einer Reichsversammlung oder von den Kaisern als der Augsburgischen Konfession im Grunde zuwider anerkannt sei, unter Berufung auf die Antwort der evangelischen Stände an Kaiser Maximilian II. auf dem Reichstage von 1566. Mit der historisch-politischen Deduktion des Dillenburger Schreibens erklärte sich der Landgraf einverstanden, mahnte aber zu besonderer Sorgfalt, damit keine Irrtümer mit unterliefen und wußte noch manche ergänzende Thatsache zur Verstärkung der Beweise anzuführen. Namentlich wies er darauf hin, daß früher selbst geistliche Stifter, wie Mainz, Trier, Köln, Fulda und andere ihren Unterthanen nichts in den Weg gelegt, wenn sie in reformirte Gebiete auswanderten, auch sie niemals zurückgefordert hätten.

Aber auch wenn man die Reformierten aus dem Religionsfrieden ausschließe, so sei doch die Erklärung

---

[1]) Es war das ein vertrautes Thema. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande p. 62 und 63 zählt solche Deduktionen auf, und in den Akten des Restitutionsedikts im W. St. A. K 615 findet sich eine ausführliche „Historisch-politische Deduktion" vom Rate Hoen gleichen Inhalts mit archivalischen Beilagen über den Reichstag von 1566.

[2]) Schreiben vom 1. Mai 1826 an Ludwig Henrich cf. unten Nr. 1.

[3]) Siehe unten Nr. 2.

Digitized by Google

Kaiser Karls V. in der Vorrede zur peinlichen Halsgerichtsordnung anzuziehen, daß keiner mit Gewalt zur Religion gezwungen werden solle. So hat auch ähnlich Kaiser Maximilian II. einmal gesagt, es sei keine größere Sünde als über Gewissen herrschen zu wollen. Jener Artikel des Religionsfriedens aber vom jus emigrandi wolle nicht das Auswanderungsrecht bestreiten, das jeder Unterthan nach gemeinen Rechten und Gewohnheiten habe, sondern nur bei einem Religionswechsel im Lande auch solchen, die durch besondere Verhältnisse, wie etwa Leibeigenschaft, an die Scholle gefesselt seien, die Auswanderung ermöglichen; die Wohlthaten des gemeinen Rechts sollten unverletzt bleiben. In diesem Zusammenhange kommt nun der Landgraf zu einem weitherzigen Begriffe der religiösen Toleranz, der so erst einer späteren Zukunft zum Allgemeinbegriffe des Denkens wurde, und den er doch wohl auch nur polemisch verwendet als bequeme Waffe, ohne ernstlich an seine Durchführung für seine Person zu denken. Er meint, daß wenn auch die Reformierten aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen sein sollten, sie darum doch nicht aus dem Christentum verstoßen seien und als Christen Duldung zu beanspruchen hätten. So habe einst Maximilian II. Heinrich III. von Frankreich geraten, den Hugenotten Frieden zu gewähren und Rudolph II. seinen Majestätsbrief auch für die Anhänger der Böhmischen Konfession erlassen, obwohl diese nicht im Religionsfrieden genannt sei. Freilich weiß der Landgraf, auf wie unsicherem Boden er sich befindet; er rät, diese Gründe nur nebenbei beim Kaiser vorzubringen, damit die Gegner nicht auf den Gedanken kämen, als ob man sich, was den Religionsfrieden betrifft, schon verloren gäbe. Immer wieder aber solle man hervorheben, daß die Reformierten im Religionsfrieden mit inbegriffen und der Augsburgischen Konfession zugethan seien. Dabei sei immer für dieses Bekenntnis der Ausdruck zu gebrauchen „die im Jahr 1530 übergeben und hernach zu öftern von Chur- Fürsten und Ständen wiederholt ist," — um sich so auf die Variata und deren Anerkennung zu beziehen.

Den Emigranten gegenüber habe man sich folgendermaßen zu verhalten. Zunächst sollten sie bei ihrer Ankunft sich feierlich nochmals zur Augsburgischen Konfession verpflichten, die gerechte Ursache ihres Auszugs darthun, auch nachweisen, daß sie ihre Steuerpflicht gegen ihre Herrschaft erfüllt hätten, und auf Grund des Religionsfriedens die Aufnahme nachsuchen. Da aber viele der Ankommenden die Augsburger Konfession niemals gesehen, geschweige gelesen hätten, so möge den Einwandernden das Bekenntnis in den Hauptpunkten vorgelesen und kurz erklärt werden, doch unter Wahrung des reformierten Standpunktes.

Noch deutlicher als der Landgraf und seine weltlichen Räte sprach sich das Gutachten des geistlichen Ministeriums zu Kassel vom 19. Mai aus.[1]) Es forderte, daß einerseits die Siegenschen Unterthanen vor Notar und Zeugen sich zur Augsburgischen Konfession bekennnen sollten. Weiter aber sollten die Grafen selbst erklären, daß sie auch für ihre Person dieser Konfession zugethan, „auch in ihren Landen, Kirchen und Schulen keine andere Lehr, als die in Gottes Wort gegründet und in mehr gemelter Auspurgischen Confession in gewisse articul verfasset und nach der Hand von denjenigen, so sie selbsten gestellet, erkläret worden," ihren Unterthanen vortragen ließen.

Bei der allgemeinen großen Gefahr wird ferner zu einer engeren Vereinigung der reformierten Stände geraten, um dann die lutherischen Glieder des Reichs um Hilfe anzugehen, da auch diesen die bevorstehende Ausschließung der Reformierten nachteilig werden müsse. Sie sollten ersucht werden, die Erklärung der Protestanten vom Jahre 1566 zu wiederholen, wonach nur ihnen die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession zustehe. Das werde dann hoffentlich endlich zu einer brüderlichen Einigung und Concordia beider Parteien führen, die so oft vergeblich von reformierter Seite gesucht würde.

Dieser irenische, zwischen den Gegensätzen der Konfessionen eine Vermittlung suchende Standpunkt entsprach nun vollkommen der Entwicklung der Hessen-Kasselschen Landeskirche.

---

[1]) Siehe unten No. 3.

Digitized by Google

Als Landgraf Moritz von Hessen-Kassel im Jahre 1606 durch die Einführung der sog. „Verbesserungspunkte“ den Übergang vom Melanchthonischen Protestantismus zum reformierten Bekenntnis vollzog, blieb er dem Geiste des Gründers der hessischen Kirche, des Landgrafen Philipp, getreu. Das Bekenntnis blieb fast unangetastet, sodaß nach einem bedeutenden Kirchenhistoriker es überhaupt irrtümlich ist, von einer Calvinisirung Hessens durch Moritz zu reden.[1]) So hält denn die Konsistorialordnung von 1610[2]) als Lehrnorm neben Gottes Wort und den Hauptsymbolen noch die Augsburgische Konfession und die Apologie fest. Auf der Dortrechter Synode haben sich ferner die hessischen Deputierten mit den Bremern und Nassauern entschieden gegen die Calvinsche Prädestinationslehre erklärt und eine Milderung derselben — freilich vergeblich — durchzusetzen versucht.[3]) Man fühlte in dieser Zeit noch fest die Zusammengehörigkeit mit der Kirchengemeinde der Augsburger Konfession, und so wurde am 25. Juni 1630 in allen hessischen Kirchen das Jubiläum derselben festlich begangen. Freilich hielt man fest an der Uebereinstimmung der beiden Ausgaben von 1530 und 1540; man hatte das Bewußtsein, daß man gerade den echten, alten Bekenntnisstand des Protestantismus repräsentiere, während das orthodoxe Luthertum der Konkordienformel eine gefährliche Neuerung sei. So hörten auch die Bestrebungen, eine Union der streitenden Parteien herbeizuführen, in diesen Zeiten in Hessen nicht auf. Beständig versuchten die Kasselischen Theologen den Darmstädter Lutheranern zu beweisen, daß man in der Hauptsache einig sei. Viel Gegenliebe hat man freilich dabei nicht gefunden, hier wie überall blieben die Gegner starr und unbeugsam.[4]) Der Superintendent Paul Stein ist einer der Hauptvertreter des Unionsgedankens gewesen, der denn auch im Jahre 1631 zu Leipzig auf dem Religionsgespräche seiner Verwirklichung sehr nahe gekommen ist. Damals gaben[5]) die hessischen Theologen die Erklärung ab, daß sie mit Mund und Herzen zu der a. 1530 übergebenen Konfession sich bekennen und derselben, wann und wo es begehrt würde, ohne einiges Bedenken unterschreiben wollten. Die Edition von 1540 könnten und begehrten sie auch nicht zu verwerfen, sondern richteten sich diesfalls nach der Naumburger Erklärung der evangelischen Stände vom Jahre 1561.[6])

So läßt sich wohl kaum sagen, daß ängstliche Schwäche die hessischen Theologen und ihren Fürsten zu ihren Ratschlägen bewogen hat, sie haben von ihrer religiösen Meinung nichts aufgegeben.

Aehnlich war die geschichtliche Entwicklung in den nassauischen Landen. Ganz allmählich und ohne mit den Ueberlieferungen des Luthertums ganz zu brechen, ist das reformierte Bekenntnis im Dillenburgischen eingeführt worden. Graf Johann der Aeltere stellte sich bei den unter den evangelischen Theologen ausgebrochenen unerquicklichen und gehässigen Dogmenstreitigkeiten auf die Seite der Melanchthonschen Partei; er weigerte sich, ebenso wie seine Verwandten zu Idstein und Weilburg, die Konkordienformel mit ihrer Festlegung des ubiquistischen Prinzips zu unterschreiben[7]) und ließ im Herbst 1577 den aus Wittenberg durch Kurfürst August von Sachsen vertriebenen Theologen der philippistischen Richtung einen feierlichen Empfang bereiten und sichere Zuflucht gewähren. Besonders war es Dr. Christoph Pezel, der im Winter 1577/78 in Dillenburg öfters predigte und den Grafen, endlich auch dessen Mutter Juliane, allmählich für die reformierte Lehre gewann. Am 8. und 9. Juli 1578 wurde zu Dillenburg die Synode abgehalten, welche den Uebertritt zu diesem Bekenntnisse feststellte.

---

[1]) Zöckler, Die Augsburgische Konfession, p. 64.

[2]) Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen II. 132.

[3]) Heppe II, 137 f. Die reformierte Orthodoxie hat allerdings bald Eingang gefunden, besonders durch Theophil Neuberger.

[4]) Rommel, Geschichte Hessens 8, 71 f.

[5]) Heppe II, 134.

[6]) Weitere Beispiele von Erklärungen reformierter Stände für die Augsburger Konfession siehe bei Zöckler p. 65, wo Anhalt, Brandenburg und Ostfriesland erwähnt werden.

[7]) Keller, Geschichte Nassaus von der Reformation bis zum Beginn des 30jährigen Kriegs p. 409 ff.

Digitized by Google

Ausdrücklich hält man hier an der Augsburgischen Konfession als Grundlage der Lehre fest[1]). Seit 1582 hat dann auch der Heidelberger Katechismus Aufnahme gefunden. Charakteristisch ist auch die milde Fassung der Prädestinationslehre in einer Erklärungsschrift vom Jahre 1582[2]), wo nur von der Erwählung zur Seligkeit, nicht von der zur Verdammnis die Rede ist.

Die enge Verbindung des Ottonischen Grafenhauses mit den Kämpfen in den Niederlanden führte nun naturgemäß eine engere Verbindung mit den reformierten Kirchen des Auslandes und eine schärfere Ausprägung des calvinistischen Bekenntnisses herbei. In den heftigen Streitigkeiten über die Prädestinationslehre, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden entstanden, waren die Nassauischen Grafen entschieden für die Kontraremonstranten und die unbedingt calvinische Lehre eingetreten, Moritz von Oranien mehr aus politischen Gründen, Graf Wilhelm Ludwig von Dillenburg, Statthalter von Friesland, aus religiöser Ueberzeugung. So gab auch die theologische Fakultät von Herborn ihr Gutachten gegen die Remonstranten ab[3]). Später aber ist die Prädestinationslehre doch im Nassauischen nicht recht durchgedrungen, was auch unsere Akten zeigen. Jedenfalls aber hatte der Pfarrer Siebenborn zu Frickhofen im Hadamarschen ein Recht zu sagen,[4]) daß die nassauische Kirche einen besonderen Ruhm bei den ausländischen Glaubensgenossen gehabt „die so honorifice et praeclare von uns geredt und gehalten, daß wenn man eine reine Kirch hette sollen suchen, wo sollte purior sein gefunden worden, als eben in der Graveschaft Nassau."

So werden wir sehen, daß man doch nicht so leicht sich überall entschließen konnte, die Augsburgische Konfession auch in der späteren Fassung anzunehmen.

Die Anregung, die von Hessen-Kassel aus gegeben wurde, blieb nicht ohne Wirkung. Man begann wirklich über die Annahme der Augsburger Konfession zu verhandeln. Uebrigens war schon zwei Jahre früher ein ähnlicher Vorschlag gemacht. Es findet sich in den Akten[5]) ein Schreiben des Leiningenschen Rats und Amtmanns Alexander Sohn zu Westerburg an den Grafen Johann Ludwig von Hadamar, datiert Ems 1. Sept. 1626. Schon damals hatte Sohn gehört, daß die Calvinisten und deren Exercitium mit einem kaiserlichen Mandat gedrückt werden sollten. Nach der beschwerlichen Niederlage der dänischen Armada machte er sich viel Gedanken, daß die Mandate nun nicht lange mehr ausbleiben würden. So forderte er denn den Grafen, der „seiner credition und qualität nach vor andern interessirt" sei, auf über eine Vereinigung mit den andern Ständen der Augsburgischen Konfession nachzudenken. Der Graf antwortete am 8/18. Sept. zustimmend und erbot sich, obwohl er nicht hoffte, daß es zu solchen Extremitäten kommen würde, zu Verhandlungen. Weiter scheint damals nichts aus der Sache geworden zu sein.

In den nächsten Wochen nun, nach Empfang des Hessischen Gutachtens, waren die Grafen, wie wir sahen, durch den fiskalischen Prozeß und die Unterhandlungen mit Trier ganz in Anspruch genommen. Am 8/18. August 1628[6]) erschien Graf Johann Ludwig in seinem Konsistorium, das damals aus den Räten Dr. Ficinus und Joh. Hedderich Sprenger, dem Inspector Dalby und dem Hadamarer Stadtpfarrer Gottfr. Wenckenbach bestand. Er stellte vor, weil man so ernstlich dran wolle, daß alle, die man Calvinisten nennete, exterminiert und aus dem deutschen Reiche verbannet würden, so wär die Frage, ob man nicht die Augsb. Konfession, so wie sie der Landgraf hätte edieren lassen, annehmen könnte. Der Graf fügte hinzu, er habe sie gelesen und finde darin

---

[1]) Steubing p. 107 f. „Wir bekennen uns neben nächstgedachten Symbolis zur Augsburg. Confession, welche von so vielen Ständen Teutschlands — auch in diesen Landen angenommen und dem Papsttum entgegengesetzt ist, womit auch der anderen Evangelisch-reformirten Kirchen außerhalb Teutschland ausgegangene Bekenntnisse im Fundament christlicher Religion übereinstimmen, so wie diese Confession von dem Autore selbst in der Apologia und Repetitione Confessionis Saxonicarum Ecclesiarum, welche dem Concilio Trid. hat opponirt werden sollen, ausdrücklich erklärt worden."

[2]) Steubing l. c. p. 140 f.

[3]) cf. Keller Nass. Geschichte p. 641. Es stimmt diese Angabe nicht recht mit der oben citierten Stelle bei Heppe II, 137 f, wonach auch die nassauischen Theologen auf der Dortrechter Synode zur Opposition gehörten.

[4]) cf. unten No. 14.

[5]) Sammelband im W. St. A.

[6]) Steubing p. 63 f. § 100, verlegt die Verhandlung ins Jahr 1629 nach dem Restitutionsedikt.

Digitized by Google

nichts ihm zuwider und das seinem Glauben, den er gelernt hätte, entgegen wär, außer in der Lehre vom heiligen Abendmahl. Das andere all hätte er längst geglaubt und glaube es noch. Es wäre also nur die Frage, in wie weit man sich nun den Lutheranern nähern könne oder nicht.

An demselben Tage richtete Graf Johann Ludwig an Graf Ludwig Heinrich zu Dillenburg ein Schreiben, in dem er vorschlng, daß alle Pfarrer des Landes die Konfession eifrig studieren und dann ihre Gutachten darüber abgeben sollten.[1]) Am 27. und 28. August fanden darauf in Dillenburg Konferenzen statt, an denen die bedeutendsten Theologen und Juristen der drei Grafschaften teilnahmen. Am zweiten Tage erschienen auch die Grafen selbst. Von Dillenburgischer Seite waren anwesend der Inspektor der Geistlichkeit, Joh. Jac. Hermannus, ferner die Professoren Alstedt und Irlen von Herborn, der Amtmann von Langenbach und Sekretär Daum, für Hadamar der Rat des Grafen Dr. Wolfgang Ficinus, für Diez der Amtmann Martin Naurath, der in Abwesenheit seines Herrn, des Grafen Ernst Kasimir, das Gebiet verwaltete. Man war allgemein der Ansicht, daß man die Konfession wohl unterschreiben könne, wenn sie richtig im Sinne Bucers und der Wittenberger Konkordie ausgelegt werde. Es wurde empfohlen, mit den benachbarten reformierten Häusern zu konferieren, dann aber vielleicht befreundete lutherische Stände, etwa Nassau-Saarbrücken und Würtemberg, anzugehen. Man hatte auch von Unionsversuchen im benachbarten Hessen zwischen den Kasseler und Marburger Theologen gehört, und Alstedt erbot sich, bei Professor Feuerborn in Marburg Erkundigungen einzuziehen. Endlich beschloß man, die Verhandlungen zu beschleunigen „dieweil diese consultatio denen Papisten und männiglich werde offenbar werden. Die Papisten würden aus dieser vorhabenden accomodation oder doch coilation schließen, man fürchte sich sehr, darumb müsse man uns desto mehr trucken, darmit wir ehe zum Papstthumb als zu Lutheranern treten müssen“[2]).

Bei dieser Zusammenkunft hatte Amtmann Naurath schon ein Gutachten seiner Diezer Theologen vortragen können, das ebenfalls der Anschauung der Grafen günstig war[3]). Am 3/13. Juli war zu Diez ein neuer Inspektor in der Person des Andreas Arcularius aus Nassau feierlich eingeführt worden, und nach der Ordination hatte Naurath durch diesen auf dem Schloß der versammelten Geistlichkeit die Frage vorlegen lassen „ob und wiefern, da es zu der gemeinen Dräuung und betrübten Zustand noch kommen sollte, daß unsere wahre Christliche Religion im heiligen Römischen Reich nicht wollte geduldet, sondern uns die Wahl geben werden, entweder zu den Papisten oder Lutheranern zu treten, oder ins Elend ausgejagt zu werden, man zu den Lutheranern, mit denen man im Fundament der Seligkeit einig, treten und mit ihnen eine Fraternitet oder Societet aufrichten könne oder nicht.“ Man schloß sich bei der Beratung an ein von Naurath vorlegtes Bedenken eines „hochgelehrten Theologen“ an. Eine Vermittlung in der streitigen Prädestinationslehre fand man, indem man die Lutheraner auf Luthers eigene Anschauung (in der Schrift de servo arbitrio) verweisen wollte; „dies ist das beste Mittel, darmit man ihrer viel, welche alles, was Lutherus geschrieben, gleichsam vor ein oraculum halten, schweigen und das Schwert, darmit man sie zurücktreiben kann.“ Für das Abendmahl schlug man folgende Formel vor: „daß wahrhaftig im h. Abendmahl mit dem Brot und Wein allen bußfertigen Communicanten der wahre Leib und Blut Christi gegeben werde zur Speis ihrer Seelen und ewigen Lebens.“ Auch in den Ceremonien kam man entgegen, gestattete das Hutabnehmen und Kniebeugen beim Namen Jesu, wenn es nicht abergläubisch geschehe und das Volk vorher darüber belehrt werde, wollte Taufstein und Altar, wo sie noch vorhanden wären, beibehalten, allerdings nicht die Tische abschaffen, auch könnten die Lutherischen Gemeindegesänge mehr als bisher berücksichtigt werden und die Verbindung von Figural- und Instrumentalmusik erlaubt werden, während man dagegen das Brotbrechen als unentbehrlich festhielt.

Etwas weniger deutlich und mit größerer Einschränkung äußerten sich die Theologen der Hadamarer Klasse in einer Synode, die am 28. August a. St. zu Frickhofen am Fuße des St. Blasiusberges stattfand[4]). Inspektor

[1]) W. St. A. K. 715.
[2]) Protokolle von der Hand des Dr. Ficinus im St. A. W. K. 715.
[3]) cf. unten No. 4.
[4]) Siehe unten No. 5.

Digitized by Google

war hier Christoph Dalby, ein geborner Däne — er nennt sich selbst „ex dulcissima mea patria spontaneus exsul.“ Er stand, wie seine Ausführungen auf der Synode und die Anmerkungen, mit denen er die Einzelgutachten der Hadamarer Geistlichen begleitet, zeigen, auf dem Standpunkte der Melanchthonischen Richtung, die auch für die reformierte Kirche die Augsburger Konfession und deren Apologie als Glaubensnorm nicht missen wollte. Für seine Ueberzeugung suchte er eifrig auch seine Amtsbrüder zu gewinnen. Das ist ihm denn auf der Synode selbst bis zu einem gewissen Grade gelungen. Er erklärt sich in seiner ausführlichen Darlegung [1]) bereit, die Augsburgische Konfession zu unterschreiben, wenn sie nach Gottes Wort ausgelegt werde. Wenn die Lutherischen aber nicht zugestehen wollten, daß die Reformierten als ihre Brüder und Konfessionsverwandte anzusehen seien und zuvor einen Widerruf dessen, was bisher in ihren Kirchen gelehrt sei, forderten, so sei es eine gräuliche Sünde, zu widerrufen und an Christus selbst meineidig zu werden. Sollten sie dann von den Weltkindern mit Weib und Kind ins Exil getrieben werden, so wollten sie sich damit trösten, daß ihr rechtes Vaterland und Heimat sei in dem Himmel. Aber ist dieser Bekennermut das letzte Wort des Vortragenden? Man sollte nach der begeisterten Märtyrerstimmung in der letzten Stelle glauben, daß er nur bis zu einem gewissen Punkte in seiner Nachgiebigkeit gehen will, um dann fest und standhaft zu bleiben, dann aber heißt es: wenn wir nun wirklich unter diesen Umständen unsere Konfession ändern, so ist es zwar eine nicht geringe Degradierung „declinare auream conditionem et acceptare argenteam“, doch noch viel erträglicher, als wenn man sich ganz „cathedrae Romani praesulis“ unterwerfen müßte. Dann müsse man eben sich den Lutherischen in Rede und Lehre anbequemen und dazu eifrig Luthers Schriften studiren. Ebendies sagt Dalby auch in seinen Schlußworten, nachdem er ausführlich die Augsburger Konfession nach dem Inhalt der einzelnen Artikel durchgegangen hat. Allerdings fügt er eine Protestation an, daß er durch seine Unterschrift zur Augsburg. Konfession kein Präjudiz für die andern reformierten Kirchen schaffen wolle, daß der Lehre kein Abbruch geschehe und daß er nicht gezwungen würde seine Ansichten zurückzunehmen. „Ich will kein Apostat werden“, sagt er. Aber doch, wenn es nicht anders möglich ist, tröstet er sich, so bleibe ich doch auch in der Evangelischen Religion, die den Papisten ebenfalls verhaßt ist.

Man merkt, daß dieser Mann doch bei allen Einwendungen bereit war sich den Umständen zu fügen.

Nicht in allen Punkten schloß sich die Versammlung seiner Meinung an [2]). Auch sie erklärte sich bereit die Konfession zu unterschreiben, wenn sie nach der Schrift ausgelegt würde, sollten sie aber zum Widerrufe aufgefordert werden, so wollten sie lieber wie Mose aus Aegypten auswandern und die Verbannung auf sich nehmen, als Gott und Christus verlassen. Alle Anwesenden bekräftigten diesen Entschluß durch ihre Unterschrift, auch Dalby, der doch damit seine eigene Meinung einigermaßen preisgab.

Aber noch viel entschiedener zeigte sich die Abweichung des rechtgläubigen Calvinismus von den irenischen Tendenzen der Grafen und des Inspektors in den Einzelgutachten, die nun von den Pfarrern eingingen. In den Akten befinden sich 8 dieser Erklärungen, so daß nur von den Pfarrern Wenckenbach in Hadamar, Theodorici in Elsoff, Rivius in Dillhausen und Schlaffius in Eppenrod die Stimmen fehlen. Unter den übrigen Geistlichen stimmten nur zwei mit einem bedingten Ja. Philipp Athleta (Kämpfer) von Weyer [3]) erkannte die Konfession als eine herrliche Zusammenfassung (egregium compendium) der Christlichen Religion an und weigerte sich nicht sie zu unterschreiben, ohne sie aber dem inspirierten Worte Gottes gleichzuachten. Bedingter antwortete der Pfarrer Johannes Textor zu Mengerskirchen. [4]) Er meinte, man könne die Augsburger Konfession „nit sine omni limitatione et ullo discrimine juxta sensum authorum“ annehmen, da man ja nicht eigentlich wisse, was die Autoren gemeint, sondern nur so fern sie mit Gottes Wort übereinstimme und der heiligen Schrift gemäß sei. „Und dies ist“, endet er, „vieler Lutheraner, insonderheit der Helmstättischen Theologen hiervon judicium und Meinung, und D. Luther selbst hats nit anders begehret und haben

[1]) Siehe unten No. 6.
[2]) Siehe unten No. 7.
[3]) No. 8 der Urkunden.
[4]) Siehe unten Nr. 9.

Digitized by Google

wollen." Die übrigen 6 verwerfen die Augsburger Konfession und erklären es, teilweise in den schärfsten Ausdrücken, für unmöglich, sie zu unterschreiben. Am ausführlichsten ist das Gutachten des durch seine Aufzeichnungen, die sog. „Verfolgungsgeschichte" [1]), bekannten Pfarrers Johann Jacob Nieſener zu Rennerod,[2]) der die Dogmen und Ceremonien des reformierten Bekenntnisses in entschiedenem Gegensatze zur Augustana darlegte und so besonders aus theologischen Gründen die Unionsversuche verwarf. Andere aber waren, deren Glaubensmut sich dagegen empörte, aus politischen Rücksichten, um der Verfolgung zu entgehen, etwas von der überlieferten Lehre aufgeben zu sollen. Besonders warm und beredt sind die Worte des Johannes Zifer aus Rotzenhan, der den festen Entschluß ausspricht alles dulden zu wollen. „Derhalben dann ich für meine Person die Verfolgung, die so eine geringe Zeit wehret und aber eine ewige Freudigkeit gebieret, welche mir der getreue Gott zuschicken wird, dauſentmal lieber mit Geduld gutwillig ahnnehmen will, als daß ich die einmal erkannte Wahrheit verwerfen und das Evangelium mit dem Rücken ansehen wollte." Und später: „Derohalben so können wir unsere wurmbstechige Haut theuwerer und höher nicht ahnpringen, als daß wir dieselbige zu Bestätigung der Wahrheit getrost mit dapferen Gemüthe und Heldenmannsherzen anwenden und den Ausgangk in Geduld dem gerechten Richter befehlen." [3])

Denselben Geist unverzagter, wenn auch vielleicht engherziger Bekenntnistreue atmen die übrigen Schreiben, die von den Pfarrern Johann Georg Piscator zu Niederhadamar, Philipp Salbach zu Lahr, Erasmus Floretus zu Hoen und Wilhelm Siebenborn zu Frickhofen herrühren.[4]) Bei den meisten hat Dalby in einer Nachschrift Stellen aus dem Briefwechsel der Reformatoren und Melanchthons Schriften citiert, die seine irenische Tendenz unterstützen sollen.

Nicht in gleicher Weise sind wir über den Beginn der Verhandlungen im Dillenburgischen unterrichtet.[5]) Es liegt ein ausführliches, aber undatiertes Gutachten der Dillenburger Theologen vor, das jedoch wahrscheinlich, nach seinem sehr nachgiebigen Tone zu urteilen, in das Jahr 1629 fallen dürfte, wo die Gefahr für das reformierte Bekenntnis noch drohender erschien. Immerhin darf man annehmen, daß hier unter dem Einflusse der Herborner Professoren und bei dem häufigen Verkehr mit den milder gesinnten hessischen Theologen der Widerstand gegen die Annahme der Augsburger Konfession von vornherein nicht so stark gewesen ist wie in Hadamar. Das Gutachten ist 29½ Folioseiten stark.[6]) Es beginnt mit einer ausführlichen historischen Deduktion, um nachzuweisen, daß die Reformierten immer sich zur Augsburgischen Konfession bekannten, auch für Verwandte derselben gehalten wurden, wie ja Calvin selbst die Augustana unterschrieb. „Also können wir", so ist die Hauptstelle, „ohne Abbruch der Lehr unseres christlichen Catechismi der Ausp. Conf. wohl underschreiben, so es die Notturft und der Kirchen Wohlstand erfordert." Weiter wird dann die Konfession in jedem Artikel besprochen, und überall werden die unbegründeten Vorwürfe der Gegner zurückgewiesen, so daß nur nur noch der zehnte Artikel vom Abendmahl streitig bleibt. Auch hier meint man „ist also der Weg zur Einigkeit in diesem Artikel gemacht, wenn wir nur beiderseits friedfertige Herzen hätten!" Als leidlichste Fassung der Abendmahlslehre wird die in der Wittenberger Konkordie von 1536 und die der polnischen Synode zu Sendomir 1570 angeführt. Auch wenn gegen das lutherische Dogma gelegentlich Einwendungen gemacht werden, so verwahrt man sich doch ausdrücklich dagegen, daß man jemand von der Subskription der Konfession abschrecken wolle. Graf Johann Ludwig scheint dies Gutachten besonders genau gelesen zu haben; er macht verschiedenemale sein NB an den Rand; einmal bei einer etwas gewagten Stelle, die die katholische Anschauung zur Unterstützung der Reformierten heranzieht, bemerkt er auch:

---

[1]) In freier Bearbeitung gedruckt bei Vogel, Nassauisches Taschenbuch 1832. Die Handschrift habe ich leider noch nicht auffinden könnnen.

[2]) cf. unten Nr. 10.

[3]) cf unten Nr. 15.

[4]) Siehe Nr. 11—14 unten.

[5]) Vielleicht lassen sich später auch hier noch die Einzelgutachten der Pfarrer auffinden, vorläufig waren sie nicht zu eruieren

[6]) Siehe den ausführlicheren Auszug, unten Nr. 19.

Digitized by Google

„Das verſtehe ich nicht.“ Ein Schreiben des Herborner Profeſſors und Inſpektors der Dillenburger Geiſtlichkeit Johann Jakob Hermannus[1]) ſtimmt ganz zu dieſer verſöhnenden Auffaſſung ſeiner Amtsbrüder. Er ſchlägt vor, daß die Augsburger Konfeſſion als Grundlage der Lehre fortan in Kirchen und Schulen benutzt werde, wo aber einer oder der andere mit der Konfeſſion nicht zufrieden ſei, ſo ſollte er nicht geduldet werden. Allerdings ſteht nun dieſer Brief, er iſt am 1. Mai 1629 geſchrieben, ſchon ganz unter dem Eindrucke des Reſtitutionsediktes, das, ehe die offizielle Inſinuation erfolgte, ſchon Anfang April im Weſten Deutſchlands bekannt geworden war.

Vom 20. April 1629 iſt auch datiert die Erklärung der Theologen der Grafſchaft Wittgenſtein, die faſt vollſtändig mit der Dillenburger übereinſtimmt.[2])

Nun, nachdem von der höchſten Stelle des Reiches das reformierte Bekenntnis feierlich verdammt war, gelang es dem Grafen Johann Ludwig auch, den Widerſtand, den er bis dahin faſt einmütig bei ſeinen Theologen gefunden hatte, zu brechen. Am 28. April 1629 wurde auf dem Konvent der Hadamarer Klaſſe zu Rotzenhan den verſammelten Pfarrern durch Dalby nochmals die Frage vorgelegt, „ob man mit guten Gewiſſen, pure et indistincte zur Augſpurgiſchen Confession in allen deroſelben articulen ſich ergeben könne und möge.“[3]) Noch einmal machten nun die in die Enge Getriebenen ihrem Herzen Luft. Sie unterſchieden zwiſchen den Paſtoren und deren Zuhörern: den Hirten und den Lämmern. Sie ſelbſt wollten feſt auf ihrer Erklärung bleiben und nicht pure und indistincte unterſchreiben, wegen ihres teuren und hohen Eids, den ſie Gott und Chriſtus geſchworen und bisher beſtändig gehalten. „Und were uns ein ewige Schand, daß wir ſo leichtfertig ſollen convertiren und annehmen eine Confession, darinnen viele Ding wider Gottes Wort von den Ubiquitisten ausgelegt werden und daneben noch ſchweren, daß wir bisher falſch und unrecht gelehrt und unſere antecessores verdammen.“ Nachdem man ſo die eigene Ueberzeugung ausgeſprochen, gab man denn trotz aller dieſer feierlichen Verſicherungen in der Sache ſelbſt nach. Auch die Schäflein, meinte man, ſind verpflichtet bei der Einfalt göttlicher Wahrheit zu bleiben, aber dieſe Wahrheit läßt ſich ihnen verſchieden vortragen, „itzo wie Milchſpeis gleich dem Apoſtel Paulo 1. Cor. 4. anderswo in Form harter Speis.“ Die vorher hart als Menſchenwerk verdammte Augsburger Konfeſſion iſt jetzt „gleichſam ein einfeltiger articulirter catechismus und Bekanntnus, darinnen der Grund Jeſus Chriſtus, die Haud der Glaub, die Prob Lieb und Werk gegen Gott und Menſchen, die instrumenta verbum Dei und sacramenta werden approbirt, und obwohl darinnen etliche Ding könnten ausgelaſſen und anders ausgelegt werden, ſo können doch einfältige Schäflein und Chriſten dieſelbige Confession in allen Articuln, licet non plenariae fidei dogmata in illis contineantur, ahnnehmen.“ Hingewieſen wird zur Begründung dieſer ſeltſamen Theorie auf manche fromme Könige von Juda, die noch einige abergläubiſche Ceremonien und Höhen übrig ließen, wenn ſchon die Propheten, Prieſter und Volk mit den Königen Gott aufrichtig dienten.

Auf dieſe gewundene und höchſt bedenkliche Weiſe ſuchten die Hadamarer Pfarrherrn zugleich ihr Gewiſſen zu wahren und dem Willen ihres Landesherrn genugzuthun.[4])

Um dieſelbe Zeit wurden in Kaſſel weitere Beratungen vorgenommen, wie man den religiöſen Forderungen des Reſtitutionsediktes gegenüber ſich verhalten müſſe. Eine Erklärung der Heſſen-Kaſſelſchen Theologen betont nochmals entſchieden den Unionsgedanken, und ein ausführliches Gutachten giebt genaue Ratſchläge, um den zu erwartenden Kommiſſarien genaue Antwort geben zu können und alle Einwendungen zu widerlegen.[5]) Auch hier iſt der Hauptpunkt der Beweisführung das Bekenntnis zur Auguſtana, die ohne Aufhören in den Kirchen und Schulen gelehrt worden ſei. Gegen die Forderung der „ungeänderten“ Konfeſſion aber proteſtierte man als Neuerung.

[1]) Nr. 18 der Urkunden.

[2]) Siehe Nr. 20.

[3]) Nr. 17 der Aktenſtücke.

[4]) Steubing p. 64 beurteilt dieſen Beſchluß ganz falſch, wenn er nur den Widerſtand gegen die Annahme der Konfeſſion darin findet.

[5]) Siehe unten Nr. 16 und 21.

Digitized by Google

So konnten denn die Naſſauiſchen Grafen nach dieſen Verhandlungen ſich auch öffentlich andern Ständen gegenüber zur Augsburgiſchen Konfeſſion bekennen, und ſie haben in den Verwicklungen der Zeit öfters dieſen Weg zur Verteidigung eingeſchlagen.

Unterdeſſen nämlich hatte der Kurfürſt von Trier im Herbſte 1628 die geiſtlichen Güter der Grafſchaft Diez ihrer alten Beſtimmung wieder zurückgegeben, und auch in Beſelich übernahm der Prämonſtratenſerorden wieder die Verwaltung, obwohl die Nonnen hier bei den Kriegswirren und der einſamen Lage des Kloſters noch ausblieben. Für dieſe Nachgiebigkeit wurde, wie oben erwähnt, der Beiſtand des Kurfürſten im fiskaliſchen Prozeſſe erkauft; alle Kurfürſten, und auch Tilly traten für die Sache der Grafen ein, und am Heidelberger Bundestage der Liga im Februar 1629 nahm Dr. Ficinus von Hadamar teil, um die übrigen katholiſchen Stände zu gewinnen.[1])

Aber Trier war mit dem Errungenen noch nicht zufrieden. Noch bevor das Reſtitutionsedikt öffentlich mitgeteilt war, erſchienen im April 1629 die Abgeſandten des Kurfürſten, um die Reſtitution des Kloſters Thron und die Gegenreformation im Amte Wehrheim durchzuführen, obwohl in dieſer Gemeinſchaft ſchon 1528 durch Philipp von Heſſen die Reformation eingedrungen war. Alle Proteſte halfen nichts; am 20/30. April nahmen die Trierſchen Kommiſſarien von den beanſpruchten Territorien Beſitz und ließen in der Kirche zu Wehrheim durch einen Kapuziner die Meſſe leſen, indem Soldaten vor der Thüre Wache ſtanden. Während Ludwig Heinrich von Dillenburg ein Schreiben in recht aufgebrachtem Tone an Trier richtete[2]), riet Johann Ludwig zur Nachgiebigkeit; er wollte den Kirchenfürſten, deſſen Beiſtand jetzt gerade ſo notwendig war, nicht weiter erzürnen. In allen dieſen Verhandlungen aber thaten die Grafen, als ob ſie und ihr Land ſich immer zur Augsburgiſchen Konfeſſion bekannt hätten, und ſpeciell dieſer Glaube im Amte Wehrheim ſeit 100 Jahren unverändert gepredigt ſei[3]). Gleichzeitig ſetzten ſie ſich auch mit den benachbarten Ständen wieder in Verbindung. Damals, in den letzten Tagen des April, waren die Wetterauiſchen Grafen in Aſſenheim verſammelt und beſchloſſen, von ihren Theologen ebenfalls Gutachten über die religiöſe Beſtimmung des Reſtitutionsedikts einzuholen. Wir wiſſen nicht, wie dieſe Meinungen ausgefallen ſind; wahrſcheinlich würde man auch hier denſelben Weg beſchritten haben, wie Heſſen und Naſſau. Ein anderer kräftigerer Ton aber klingt uns aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Johannes von Zweibrücken entgegen, an den ſich die Naſſauiſchen Grafen ebenfalls um Rat gewandt hatten.[4]) Dieſer bekannte offen, daß er entſchloſſen ſei, mit Gottes heiligem Beiſtand bei der wahren, allein ſelig machenden Religion, in der er geboren und erzogen ſei, alldieweil er ſolche Gottes Werk und Willen gemäß in ſeinem Herzen und Gewiſſen befinde, zu verharren „und mit runder Bekenntnis derſelben menniglich unter die Augen zu gehen, wie es auch darüber ergehen möge.“ Er meinte, daß die Katholiken auch die Lutheriſchen Stände nicht als rechte Anhänger der Augsburger Konfeſſion anſähen und wies auf die damals zu Dillingen gedruckten Schriften hin, die dies beweiſen ſollten.[5]) In ſolchem Sinne ſei auch das Wort „ungeändert“ im Reſtitutionsedikt zu verſtehen.

Eine ſolche Geſinnung lag dem Grafen Johann Ludwig fern. Ihm waren bei ſeinem Aufenthalte in Trier 1628 verlockende Anerbietungen gemacht worden. Der Kurfürſt wollte auf die naſſauiſchen Kloſtergüter zu ſeinen Gunſten verzichten, wenn der Graf zum katholiſchen Glauben übertrete.[6]) Vorläufig hatte Johann Ludwig noch nicht daran gedacht, ſeinen Glauben zu wechſeln, als aber religiöſe Zweifel mehr und mehr an ſeine Seele herantraten[7]),

[1]) W. St. A.
[2]) In mildernder Faſſung abgedruckt: Rechtmäßige Information p. 34.
[3]) So z. B. p. 36 der Rechtm. Inf.; am ausführlichſten in einem ſehr loyalen Schreiben an den Erzbiſchof von Mainz.
[4]) W. St. A. K. 615.
[5]) Die Titel bei Zöckler p. 67 ff.
[6]) Auf dieſes Verſprechen beruft ſich ſpäter im Jahre 1630 der Graf, als er von Trier die Einkünfte der Stifter zur Gründung einer Jeſuitenreſidenz in Hadamar verlangte. W. St. A. Jeſuitenakten. cf. auch: Zu Recht grundsmäßige Abfertigung p. 129, wo die Dillenburger Johann Ludwig vorwerfen, daß er ſchon bei der Reſtitution die Abſicht hatte katholiſch zu werden und darum auch die andern Grafen zur Abtretung der Güter verführte.
[7]) Neben den jeſuitiſchen Quellen, die Wagner benutzte, bezeugen dies noch manche archivaliſche Stellen. Die Datierung der Konverſionsgeſchichte bei Wagner wie bei Keller iſt übrigens unrichtig.

Digitized by Google

als zugleich die politiſche Lage immer düſterer ward, und ſein unglückliches Land von den Laſten des Krieges ſich keinen Augenblick erholen konnte, mochte er in ſeinem Innern auch jenes lockende Anerbieten erwägen. Ob er ſchon damals, als er die Reiſe an den kaiſerlichen Hof antrat, um hier für ſein Haus die Gnade des Kaiſers anzurufen, entſchloſſen war die katholiſche Religion anzunehmen, läßt ſich ſchwer entſcheiden; in Wien ſelbſt wirkte alles zuſammen, ihn aus ſeinem Schwanken herauszureißen. Am 8. Sept. 1629 (n. St.) legte er hier vor einer glänzenden Schar von Zeugen ſein feierliches Glaubensbekenntnis ab, das noch in eigenhändiger Aufzeichnung erhalten iſt. Die Briefe des Grafen an ſeine Gemahlin und ſeine Verwandten, in denen er ihnen die Nachricht von ſeiner Konverſion mitteilt und ſpäter verſucht, auch ſie für ſeinen Glauben zu gewinnen, legen ein deutliches Zeugnis dafür ab, daß es doch nicht nur die äußeren Vorteile waren, die ihn zu ſeinem Schritte trieben, ſondern auch eine allmählich mehr und mehr durchgedrungene innere Ueberzeugung. Er hat ſich auch frei gehalten von jener Heuchelei und Hinterhaltigkeit, die bei der Bekehrungsgeſchichte Johanns von Siegen oder des Pfalzgrafen von Neuburg zu Tage tritt, und die Einführung der Gegenreformation in der Grafſchaft Hadamar durch die Jeſuiten geſchah mit verhältnismäßiger Milde. Natürlich war nach ſeiner Konverſion der fiskaliſche Prozeß niedergeſchlagen und die Gefahr auch für ſeine Agnaten vorüber. Auch befreite der Kaiſer die Lande des Grafen von allen Kontributionen und ſonſtigen Kriegslaſten, eine Wohlthat, die allerdings nur für kurze Zeit Dauer hatte, da die Schweden ſpäter die Grafſchaft doppelt dafür büßen ließen. In ſeinen ſpäteren Jahren hat dann Johann Ludwig in der großen Politik noch eine hervorragende Rolle geſpielt als kaiſerlicher Geſandter auf dem Friedenskongreſſe zu Münſter. Zum Danke für ſeine Thätigkeit wurde er 1650 als der erſte des naſſauiſchen Hauſes in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Er ſtarb am 10. März 1653 zu Hadamar, nachdem er noch kurz vor ſeinem Tode, am 3. Oktober 1652, das Jeſuitenkollegium in Verbindung mit einem Gymnaſium begründet hatte, und damit auch der langjährige Streit beendet war, den er mit ſeinen Verwandten um die Kloſtergüter geführt. Jedenfalls iſt Johann Ludwig ein bedeutender Regent geweſen, in deſſen Natur das politiſche wie das religiöſe Element in gleicher Stärke ausgeprägt erſcheint, und deſſen oft rückſichtsloſe Staatsraiſon immer gerechtfertigt iſt durch die raſtloſe Bemühung für das Wohl ſeiner Unterthanen.

Die von reformierter Seite in den Nöten der Zeit erſehnte Union beider Konfeſſionen iſt ſo bald noch nicht zuſtande gekommen; die politiſchen Verhältniſſe, welche noch 1631 zu Leipzig Lutheraner und Reformierte einander nahe brachten, wurden andere: der Calvinismus bekam nun eine ſtaatlich anerkannte Stellung. Schon 1637 gab Kaiſer Ferdinand III. im Prinzipe die Duldung der Reformierten zu, und im weſtphäliſchen Frieden wurden auch ſie in den Religionsfrieden mit aufgenommen, während zugleich Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Haupt der deutſchen Reformierten ein ausdrückliches und beſtimmtes Bekenntnis zur Augsb. Konfeſſion von 1530 in die Beilagen zum Friedenstraktat aufnehmen ließ. Von nun an konnte es nur das geiſtige Friedensbedürfnis ſein, das die ſtreitenden Parteien zu gemeinſamem Bekenntnis zuſammenführte, und ſo iſt die Union unſers Jahrhunderts entſtanden aus dem Bewußtſein des gleichen Grundes evangeliſcher Freiheit, welches, großherziger als das kleinlich, wenn auch charaktervoll ſtreitende 17. Jahrhundert, das Weſentliche und Ewige von den äußeren Formen zu unterſcheiden verſtand.

Digitized by Google

# II. Urkunden.

## 1) Aus einem Schreiben des Grafen Philipp Moritz von Hanau an Graf Ludwig Heinrich von Nassau. Hanau 1. Mai 1628. (Kopie).

Hat des Grafen Schreiben vom 14. April sammt Beilage empfangen und will alles thun, daß mit reifem Rath aller Interessenten die gemeine Gefahr, so den sämmtlichen reformierten Ständen droht, abgewendet werde. „Was aber in specie dies von E. Ld. mir communicirte Kais. Mandat belanget, haben E. Ld. der Sachen uf ein und andeen Weg reichlich und viel nachgedacht und befinde ich auch dieselbe zwar nicht ahn sich selbsten, sondern pro ratione temporis also stachelicht, daß ich bald nicht sehen kann, wie man sie ahm sichersten ahngreifen könnte, bin aber gleichwohl der Meinung, daß E. Ld. als deren bemeltt Mandat von dem Impetran. insinuirt worden, ohne die im Schreiben vernunftige erwogene inconvenientien dasselbe unbeandwortet nicht werden iaßenkonnen, sinemal E. Ld. sonsten entwedder strafbarer contumaciae oder taciti consensus zu dero und aller Miteonfessionisten praejudiciis beschuldigt werden möchten.

Zunächst ist dem Insinuenten der Beweis zuzuschieben, daß in des Grafen Herrschaft eine in den Reichskonstitutionen oder dem Religionsfrieden verbotene Lehre oder Sekte in Schwung gehe, da ja bis auf diese Stunde keine andere Lehre darin getrieben worden, als sie vor vielen Jahren dort ohne jeden Widerspruch öffentlich ausgeübt wurde und zwar mit Vorwissen des Kaisers, der Kurfürsten und Stände. In specie könnte man anziehen, daß der jetzt regierende Kaiser im Jahre 1620 durch seinen Gesandten, Herrn Eberhard von Rappoistein gegenüber den Wetterauischen Grafen, die fast sämmtlich reformiert waren, auf deren Zusammenkunft vom 15/5 Febr. sich allergnädigst erklärt, „sie bei ihren hergebrachten Immnniteten, Privilegien und Freiheiten, auch Religion und Landsfrieden, Reichsconstitutionen, alten Herkommen und Gerechtigkeiten handzuhaben, laut wohlermeltten Herrn Gesandten von J. Mayt. empfangener Instruction."

Daß man aber eine weitere Deduktion und Spezialbeweis beginne, daß die reformierte Religion zugleich mit der Augsb. Konfession im Reich zugelassen sei, oder inwieweit sie mit der Augsb. Konfession und zum Teil der Römischen Katholischen Kirche übereinstimme, ist bedenklich, da am Kais. Hof solches wenig Gehör findet und eine Verwerfung dieses Beweises für die anderen Stände als Präjudiz dienen könnte. Besser ist es eine Missio an den Kais. Hof zu veranstalten, in welcher zunächst dem Supplikanten zu widersprechen wäre, daß des Grafen Konfession im Religionsfrieden verboten sei, ferner, „daß auch in Kraft der gulden Bull und anderer Reichsconstitutionen des Impetran.-Underthanen das jus emigrandi nit gebuhren sollte in Erwegung, die in bemeltten constitutionibus erforderte Qualiteten dies Orts sich ganz nit befinden, da den Unterthanen gleichsamb widder ihren Willen ausgebotten worden, darbei dann auch E. Ld. nicht uhnzeitig den zwischen Siegenischen und Dillenburgischen Herrschaften vergichenen freien Uberzugk und das uhnstreitige Herspringen anzuziehen hetten."

Da nun dieses doch vielleicht keinen Erfolg haben und die Unterthanen, wenn sie sich dem Mandat nicht fügen, in Gefahr kommen könnten, so ist es vielleicht gut, den Inpretan, durch ahnnembliche Befreundete oder andere Mittelspersonen zu bewegen, daß er von seinem Beginnen abstehe. Sollte das vergebens sein, „ob dann nicht die unter E. Ld. gezogene Siegenische Underthanen durch Mittel einiger Dienst oder in andere Wege sich ohne Gefahr in E. Ld. Gebiet oder anderen Ort mit gutem Gewissen ufthalten könnten."

## 2) Aus einem Gutachten des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel vom 13. Mai 1628. (Kopie).

„Den ahm Kaiserlich. Hof von Herrn Graven Johannen zu Nassau ausgewirkten Kais. Befelch beneben den Gravelich Nassau-Dillenbergischen und zwei der Siegenischen Räthe Schreiben hab ich empfangen, verlesen und befinde besagten Befelch hochgefehrlich, auch also gethan, wenn er zu gerichtlicher Kraft und Würklichkeit auch fernerer Erkanntnus gerathen sollte, daß hierdnrch der hochbeteuerte Religionsfrieden merklich zerlöchert, und endlich einem Theil der Evangelischen sowohi als den anderen zumal, da man dann die nit Evangelisch seind, uber die Gemeinschaft der Augsp. Confession Erkanntnus und Nachspruch einraumen und gestatten wollte, oder sollte und müßte, zu geringen Statten kommen und wenig vorträglich sein würde, dero halben hoch zu wünschen, auch nötig wehre, daß Churfursten und andere unserer christlich reformirten Religion verwandte Stände, so wenig auch deren noch übrig seind, sich neher und so viel bei diesen sehr geschwinden Zeiten immer möglich, zusammen theten, auch wie diesem uber unser Sünden und großen Undankbarkeit willen eingebrochenen und je lenger je weiter forttringenden Unheil, durch glimpfliche, in Gottes Wort und aller Völker Rechten zugelassene Mittel in etwas zu begegnen und vorzubeugen sein, vertrauliche Berathschlagung einließen, ob der liebe Gott uf verspürte aller Stände und dero Unterthanen rechtschaffen

Digitized by Google

Buß Gnade einwenden, der Wiedrigen hochschädliche Ahnschläge kräftiglich hindern und dem betrangten kleinen Häuflein offentlich sichern Aus- und Eingang zu seinem Haus beharrlich schaffen und erhalten wollte; darin dann, wofern man anders nur ein rein Gewissen, rechtschaffenen Glauben und ungeferbte Liebe behelt, im geringsten kein Zweifel zu setzen were, so were es auch sowohl bei itztlebenden und außerhalb Reichs seufzenden Christen, als auch den lieben Nachkommen hochrühmlich."

Zwei Punkte sind bei dem Kaiserlichen Befehl zu berücksichtigen: 1) „wie solch unseliger Ahnfang zeitlich und ehe es zu weiterer Gefahr gelangen möchte, vermittelt und abgewendet werden sollte," sodann 2) „wessen gegen dergleichen ausziehende und anlangende Underthanen man sich zu erinnern haben möge." Was die erste Frage betrifft: „Daß Stillschweigen man behalte und nehme auf, oder schaffe und weise ab, oder lasse die Leute ziehen, oder sie ziehen auch nunmehr ohne vorgehendes Ahndeuten von sich selbst hinweg, achte ich allerseits hochschädlich aus Ursachen in Gravelich. Schreiben hochvernünftig angeregt. Dazu kompt, daß solches, die Kais. Mt. wieder die Glaubensgenossen weiter hineinzuführen, den feindseligen Jesuiten und ihren Anhangern ein gewünschtes Mittel sei, auch Gegner in ihrem beschwerlichen Vornehmen mechtig sterke, andere wiedrige zu gleichem Verfahren besorglich verahnlasse, hingegen aber anderen Christlichen Ständen und notleidenden Underthanen bei antrohendem gleich trübseligen Zustand, ein hoch nachtheiliges Vordertheil gebären würde. Nachdem aber der Kaiserl. Befelch sowohl die ausziehende Christen als annehmende Herrschaften berühret, ob dann wohl diese verfolgte Mitchristen in einer so heiligen auch kraft der Reichs-Abschiede vor Menschen gerechten Sachen weder Rath, noch in allem hülflos mit gutem Gewissen gelassen werden mögen, jedoch weil an Erhaltung dero Herrschaften weltlichen und vermöge des Passauischen Vertrags daran hangenden Kirchen-Regiments allen Underthanen ingemein ahm nechsten würklich, sodann andern selbigen Glaubens verwandten Ständen der Nachfolge halben herzlich gelegen, so siehet mich weder nötig noch nützlich ahn, daß gegen höchstged. Kais. Mt. wohlermeltte Herrschaften der ausziehenden Siegenischen Christen Sache volliglich zu vertreten vor diesmal auf sich allein nehmen sollten, vielmehr möchte der Sachen itziger Gelegenheit und des Reichs Zustand gemeßer sein, wann zum Ahnfang die Herrschaften und ausgezogene Underthanen ihre Unschuld obsonderlich einführeten und bis zu ordentlicher Entscheidung dieser ohne Fug erhobener Klagen bei den so viel Jahr ruhig hergebrachten Besitz des Religions-Friedens und Nießung darin begriffenen Gutthaten allergst. sich zu lassen und zu schutzen bitten theten, und könnten die Herrschaften sothane allbereits eingezogene arme Leute underdessen under ihnen wohl wohnen lassen, dann sie auszuweisen oder auch in ihrem Betrübnus zu schrecken, were gegen Gott unverantwortlich.

Zuvorderist aber weil der Religion-Friede auf die Päpstische Religion und Augsp. Confession klarlich gehet und dahero der freie Auszugk deren, so sich zur Augsp. Confession nicht bekennen, in Kraft obgerührten, im Jahre 1555 geschlossenen Religionfrieden zumal bei diesen Leuten nit leichtlich behalten werden dörfe, so were gut, es konnten auch die ausziehende Christen mit gutem Gewissen wohl thun, ihre Personen deren im Frieden ertheilten Gutthaten fähig umb so viel desto stattlicher zu erweisen, daß sie, wie zweifelsohn beim Einzug gegen ihre annehmende Herrschaften geschehen, sich nachmals zur Augsp. Confession erklärten und alsdann darauf klagten, nachdem sie weder den Wiedertenfern noch andern im Reich verbotenen aufrührischen und unchristlichen Secten anhängig, sondern nechst Gottes Wort und den allgemeinen Haupt symbolis denen gemäß der Augsp. Confession, dem Kaiser Carln im Jahr 1530 ubergeben und nachgehends sowohl vor als nach aufgerichtetem Religionfrieden in offentlichen Gesprechen und gemeinen Reichs auch andern Versamblungen, benantlich im Jahr 1540 zu Wormbs, im Jahr 1541 zu Regensperg, im Jahr 1558 und 1559 zu Frankfurt und 1561 zu Naumberg von Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen erholet, vorgelegt, underschrieben und behauptet worden, jederzeit im Grund zugethan gewesen und dazu sich bekannt hetten, auch noch zugethan weren und dazu bekennen theten." Daher seien sie nach dem Religionsfrieden von 1555 zum Auszug befugt. Sehr schmerzlich sei es ihnen also, daß sie von Siegenischen Amtmann und Räthen beim Kaiser beschuldigt worden, als ob sie einer im Religionsfrieden verbotenen Sekte angehörten und so an Leib, Ehr, Gut und Blut geschädigt würden. Wenn man aber ihr Glaubensbekenntnis als der A. K. widrig angreifen sollte, so sollten sie daran erinnern, daß vom Jahre 1531 an die Grafschaft Siegen zu den A. K. verwandten gerechnet, auch von den Kaisern selbst dafür gehalten und so des Religionsfriedens teilhaftig geworden ist.

Ferner sollten ebenso die Grafen vor dem Kaiser in tapferen und beweglichen Schriften sich entschuldigen und einwenden, daß ihre Konfession nie in einer Reichsversammlung oder von den Kaisern als der Augsb. Konf. im Grunde widrig anerkannt sei. Sie sollten verweisen besonders auf die Antwort der Evangelischen Stände an Kaiser Maximilian II. 1566, daß sie niemand, der in der Religion mit ihnen nicht einig sei, darüber, wer dem Augsb. Bekenntnis verwandt sei oder nicht, weder jetzt noch künftig Erkenntnis und Urteil einräumrn könnten. So hätten sie auch das Recht, die Ausgewanderten, die selbst die Augsb. Konf. bekennten, aufzunehmen. Dagegen sei es nicht ratsam, Graf Johann zum Beweise über seine Beschuldigung anzuhalten, „sonderlich weil anderer Ständ Gefahr der Nachfolge halber stark mit einleuft".

Es kann nicht schaden, wenn man kurz nachweist, wie bisher im Reich unsere christlichen Religionsverwandten für Mitglieder der A. K. erkannt und gehalten worden sind. Zu den 9 im Dillenburger Schreiben genannten Beweisen werden einige Ergänzungen gegeben.

Es ist besonders darauf zu achten, daß keine Irrtümer mit unterlaufen, „wie dann zum Exempel ich mich aus beschriebener Geschicht nit zu berichten weiß, daß Johan Calvinus außer den 40 und 41 Jahren in nachfolgenden zu Gesprechen

Digitized by Google

im Reich gehalten, geſchickt worden ſein ſollte, dann nach dem Regenſpurgiſchen Tag iſt er fobalt nach Genf gezogen und auf dem im Jahr 1545 gehaltenen Geſprech gar nit, ſondern uf der Evangeliſchen Seiten Snepfius, Brentius, Pistorius, Frechius und Wolfgangus Musculus zugegen geweſen."

Beim erſten Beweistum des Dillenburger Schreibens möchte er auch zugefügt haben, daß die oberländiſchen Städte in den Nürnberger Friedensanſtand aufgenommen wurden. Augsburg und Straßburg ſind in dem Frankfurter Anſtand zugelaſſen, in dem die Wiedertäufer und andere Sekten ausgeſchloſſen worden.

Beim 4. Beweis läßt ſich anfügen, daß Kaiſer Ferdinand I. die zu Naumburg unterſchriebene Konfeſſion auch für Kurpfalz entgegengenommen und dieſes damit als zu der A. K. gehörig anerkannt hat.

Beim fünften Punkte wäre noch hervorzuheben, daß die Einführung der Pfälzer Kirchenordnung nicht geſtört wurde; beim ſechſten, daß auch der jetzige Kaiſer die reformierten Stände belehnt hat, beim 7. und 8., daß 1541 auf dem Religionsgeſpräch auch Bucer als proteſtantiſcher Vertreter zugegen war und ebenſo 1545.

Aus den im Dillenb. Schreiben angeführten Gründen folgt, daß den reformierten Unterthanen das Recht der Auswanderung zuſteht wie den anderen der Augsb. Konf. Verwandten. So haben auch Mainz, Trier, Köln, Fulda und andere Stifter ihren Unterthanen nichts in den Weg gelegt, wenn ſie in reformierte Gebiete auswanderten, auch ſie niemals zurückgefordert. Niemals iſt gerichtlich oder auf andere Weiſe ihnen das Recht abgeſprochen werden, wie auch die Erklärung der proteſtierenden Stände vom Jahre 1566 in Bezug auf Pfalzgraf Friedrich beweiſt.

Wenn aber dies Recht beſtritten würde, ſo iſt damit doch den Ausgewanderten der Landfrieden nicht aufgeſagt, auch erklärt Kaiſer Karl in der Vorrede zu ſeiner peinlichen Halsgerichtsordnung, daß keiner mit Gewalt zur Religion gezwungen werden ſolle. „Und achte ich meines wenigen Orts, es ſei im Religionfrieden der Auszugk mit der Meinung beider Religions-Verwandten verſtattet, den von gemeinen Rechten und Gewohnheit halben ſonſt freiſtehenden Auszugk aller andern Unterthanen in gemein [nit] hierdurch abzuſchneiden, ſondern vielmehr denjenigen, welche umb Leibeigenſchaft, doruf die Wort des Friedens im Buckſtab klärlich lauten, oder anderer hinderlicher Gewohnheiten willen außer dieſem Fall der Religion auszuziehen nicht berechtigt weren und dahero wieder Ihren Willen von der Obrigkeit zu bleiben abngehalten werden möchten, hiemit zu helfen, pleiben demnach andern die Gutthaten gemeiner Rechten unverſetzet und beoor."

Wenn aber auch ſchon, was nie bewieſen iſt, die Reformierten aus dem Religionsfrieden auszuſchließen ſind, ſo ſind ſie doch nicht aus dem Chriſtentum zu verſtoßen, und daher iſt ihnen der Auszug zu ihren Glaubensverwandten nicht zu verweigern. Sie nehmen die heilige Schrift und die uralten Glaubensbekenntniſſe an, lehren und glauben auch im Grund gemäß der A. K. die im Reich zu treiben bewilligt iſt, ſind aber nicht einer aufrühreriſchen und gotteslästerlichen Sekte anhängig, auch jeden Augenblick bereit, ihren Glauben öffentlich zu bewähren, der nirgends auf einer öffentlichen Reichsverſammlung verdammt oder ausgeſchloſſen worden. Hat doch Kaiſer Maximilian II. Heinrich dem III. von Frankreich geraten, den Hugenotten Frieden zu geben nach dem Exempel Kaiſer Ferdinands, ferner Rudolph II. ſeinen Majeſtätsbrief auch für alle Anhänger der Böhmiſchen Konfeſſion erlaſſen, obwohl dieſe nicht im Religionsfrieden genannt iſt.

Doch ſind dieſe Gründe, (vom allgemeinen Rechte des Auszugs und der chriſtlichen Duldung) beim Kaiſer nur nebenbei zu berühren, damit die Gegner oder auch der Kaiſer ſelbſt nicht auf die Gedanken kommen, „als ob man ſo viel den Religion Frieden betrifft, allbereit verloren gebe."

Wie mehrmals gründliche Vergleichung und Einhelligkeit erklärt wurde zwiſchen Reformierten, ſo ſolle es auch hier nochmals geſchehen, damit man aus einem Herzen und einem Munde rede, doch ohne Vergleichung mit der Katholiſchen Religion zu verſuchen, höchſtens beim 3. Artikel der Augsb. Konf. anzuführen, daß auch die Papiſten unſeren Verſtand desſelben nicht ſtrafen. Weitläufig ſei dieſe Vergleichung in der Entſchuldigungsſchrift nicht auszuführen, etwa hinzuweiſen auf die Fürbitte der evangeliſchen Stände Augsburger Konf. für die bedrängten Hugenotten in Frankreich an die franzöſiſchen Könige. Vor allem möge man den Kaiſer bitten, dieſe wichtige und viele Tauſend Menſchen betreffende Sache in einer ordentlichen Reichsverſammlung zuvor beraten zu laſſen.

Wie gefährlich der Glaubenszwang ſei, kann bewieſen werden durch das löbliche Exempel der Kaiſer Constantinus M., Jovianus, Valentinianus, Martianus u. a., durch die Vorrede Karls V. zur peinlichen Halsgerichtsordnung und Worte und Werke ſeiner Nachfolger, daß zur Religion niemand mit Schrecken oder Gewalt gezwungen werden ſolle, „wie ſonderlich Kaiſer Maximilianus ahn Herrn Lazerum von Schwenden im Jahr 1574 ſchreibt: Religions Sachen wollen nit mit dem Schwert geurtheilet oder gehandelt werden, und zum Biſchoffen von Ulmitz geſagt haben ſoll, es ſei kein ſchwerer Sünde, als uber die Gewiſſen herrſchen wollen. Sonſt Lutheri Zeugniſſe, ob ſie wohl ahn ihme ſelbſt gut ſeind, auch gegen die, ſo gern Lutheriſch heißen und den Leuten des Glaubens halber Beſchwerung machen, ihren Nutzen haben, ſo mögen ſie doch meines Bedenkens dies Orts, da man es mit Papiſten zu thun hat, der Sach wenig zutragen."

Im Kaiſ. Befehl ſind auch die in Reichsſatzungen verordneten Strafen angedroht, gegen die, welche die Ausgewanderten aufnehmen. Hiergegen ſoll man immer wieder aufs ſtärkſte widerſprechen, daß die Zugezogenen einer verbotenen Secte angehören und die Ungleichheit dieſes Falls mit den angeführten Reichsſatzungen darlegen, ſowie demütig bitten, daß der Kaiſer

Digitized by Google

die annehmenden Herrſchaften aus dem ſchweren Verdacht allergnädigſt zu ſetzen geruhete. Unnötig aber iſt es auf die Unterſchiede von den Lutheriſchen genau einzugehen. Wenn der A.-C. gedacht wird, ſo ſoll man in der Entſchuldigungsſchrift niemals ſchreiben, die a. 1530 übergeben, „ſondern alſo: die im Jahr 1530 übergeben und hernach zu oſtern von Chur-Fürſten und Ständen wiederholet iſt. Weil ja in Lehre und Ceremonien etwas anders als bei den Sächſiſchen u. a. es gehalten wird, ſo möchte wohl angehengt werden, man wollte nimmermehr ſich verſehen, da ſie ſo viel Jahr bei ruhigem Beſitz des Religion Friedes vom Oberhaupt und allen Ständen gelaſſen worden, daß ohnerachtet zwiſchen ihnen und andern der Augsp. Confession Zugethanen im Hauptartieul von Rechtfertigung des Sünders vor Gott und anderen, dorüber die Trennung vor hundert Jahren entſtanden, unverneinlich gründliche Einigkeit ſei, ſie nunmehr wegen etlicher weniger Spän und Streitigkeiten oder ungleicher Ceremonien aus Gemeinſchaft der Augsp. Confession und dem Religion Frieden geſetzt werden ſollten, in mehrer Betrachtung, daß ſowohl under den Papiſtiſchen ſelbſt als auch den andern der Augsp. Confession Verwandten jederzeit und noch ungleiche Meinung in etlichen Lehr-Fragen und ungleiche Ceremonien verſpüret und gleichwohl kein Theil vor dem andern deswegen aus dem Religion-Frieden ausgeſchloſſen wird, auch in der Friedens notul 1555 die Ceremonien noch fernerer zu endern, frei Macht und damit den Ständen ausdrücklich vorbehalten worden, bevorab da ſie weder unchriſtlicher Lehr und Ceremonien aus heiliger göttlicher Schrift, wie vor Entziehung ſo lange rühiglich hergebrachten Freiheit und genoſſenen Religion Frieden notwendig geſchehen ſein müßte, überführet werden möchten. Und was von dieſem allen ahn die Kaiſ. Mtt. gebracht werden ſollte, könnte meines wenigen Erachtens in einem treffentlichen, wahrhaften und dergleichen Sendbriefe geſtellt werden, darin gleichwohl der exceptio «nb et obreptionis mit nichten zu vergeſſen. Und ſo viel von der erſten Hauptfrage."

Den zweiten Hauptpunkt betreffend, nämlich wie man ſich gegen die Emigranten zu verhalten habe, ſo wird geraten, ehe ein Kaiſerliches Gebot oder Verbot namentlich an die Herrſchaften gelangt, denen doch die Aufnahme nicht zu verſagen, die gerechte Urſache ihres Auszugs darthun, ſich zu der heil. Schrift, den allgemeinen Symbolen und der in der A. K. enthaltenen chriſtlichen Lehre ſich erklären, ferner die Nachſteuer und was beim Auszug Rechts und Gewohnheit wegen ſich gebührt und hergebracht, zu leiſten willig ſind „und nicht diesfalls ahn ihnen ermangeln laſſen, ferner auf Grund des Religionsfriedens um Annehmung anrufen," ungehindert, daß ſie in einigen Fragen und Ceremonien von der A. K. abweichen, „ſintemal von Grund der Lehr, darauf die Gemeinſchaft beſtehet, allhier die Frage iſt."

Da aber viele der Ankommenden die A. K. niemals geſehen, geſchweige geleſen haben, ſo möge, damit nicht einfältige Chriſten gefährdet werden und gleichwohl die Herrſchaften ihr Thun vermittelſt des Reichsabſchieds „bei männiglich umb ſo viel deſto ſtattlicher behaupten können," den Einwandernden der Grund der Evangeliſchen Hauptpunkte im Bekenntnis vorgehalten und kurz erläutert werden, ohne Abbruch der hergebrachten reformierten reinen Lehre.

Ferner iſt bei der großen Gefahr, die allen Evangeliſchen und beſonders den Reformierten bevorſteht, wie ſchon das Dillenburger Schreiben erinnert, es nötig zuſammen zu beratſchlagen und endlich beſonders in fleißige Betrachtung zu ziehen, „ob und wie anderstheils Evangeliſche, denen großern Hauſs Herzen, Ohren und Augen in dieſer Sache bishero verſtockt, verſtopft und verblendet geweſen, bei der itzt beſorglich ingemein allen in wiedriger Zahl zugerichten und geſchloſſenen Trangſal und Ausreutung zu einhelligem Verſtand oder je zu beſſerer Verträglichkeit bewegt und gebracht werden ſollten, könnten oder möchten."

### 3) Aus einem Gutachten des Miniſteriums zu Heſſen-Kaſſel. Kaſſel 19. Mai 1628 (Kopie).

Graf Ludwig Heinrich möge die in ſeinem Land aufgenommenen und dort ſich aufhaltenden Siegeniſchen Unterthanen durch genugſam beglaubigte Perſonen auch vor Notar und Zeugen beſprechen laſſen, ob ſie ſich zu der Augsb. Konf. bekennten oder nicht, und wenn, wie nicht zu zweifeln, ihre Erklärung dahin gehen würde, daß ſie der A. K. zugethan ſeien, ſo ſei ſolches den Siegeniſchen Amtmann und Räten, welche dem Grafen das Kaiſerl. Mandat inſinuiert, in beglaubigter und beſtändiger Form mitzuteilen, und verſtehen zu geben, daß das Mandat den Grafen demnach nicht binde. Zugleich möge man ſich erbieten, wenn die Siegeniſchen einen unter den Ausgewichenen namhaft machen könnten, der ſich nicht zur A. K. bekenne, dieſem oder derſelben kraft Kaiſ. Mandats alsbald auszugebieten. Dabei könne man, um widrigen narratis des klagenden Theils zu begegnen, gleich anführen „daß ſie ſelbſt auch vor Ihre Perſon der Auſpurgiſchen Confession zugethan, auch in ihren Landen, Kirchen und Schulen keine andere Lehr, als die in Gottes Wort gegründet und in mehr gemelter Auſſpurgiſchen Confession in gewiſſe articul verfaſſet und nach der Hand von den Jenigen, ſo ſie ſelbſten geſtellet, erkläret worden, ihren Underthanen vortragen ließen. Wollten derowegen ſich verſehen, es würden die Siegeniſchen Räthe mit Auswürkung der angedroheten ulteriorum Mandatorum, ad dictam rationem poenae ſo lang bis die uſgenohmene Siegeniſche Underthanen der Religion halber eines andern überführet, S. Gn. verſchonen. Sonſten ſo fern dieſes eine gemeine Sach iſt, ſo die ſamptliche unſerer Confession zugethane Chur-Furſten und Stände des Reichs angehet, wird es Grave Ludwig Henrichs zu Naſſau Gn. nicht anzumuthen ſein, vor ſich allein einer ſo hohen wichtigen und ſchweren Sach am Kaiſerlichen Hof ſich zu undernehmen und dieſelbe aus Ahnlaß mehr hochgedachter S. Gn. insinnirten Kaiſerlichen Mandats vel excipiendo vel qnovis alio modo ahnhängig und rege zu machen, durfte auch, da S. Gn. ſich deſſen allein underwünden, hierdurch den ſämptlichen unſer Confession zugethanen

Digitized by Google

Chur-Fürsten und Ständen, da etwan ein widriges decretum oder Mandatum, wie zu besorgen, daraus erfolgen sollte, ein merkliches praejudicium verursacht werden."

Bei der großen Gefahr, und da es jetzt am Tage, womit man auf papistischer Seite umgeht, müssen alle Mittel erwogen werden „die da, wo nicht zu gänzlicher Abwendung solcher Gefahr, jedoch zum wenigsten zur Rettung unserer Unschuld und Salvirung unseres Gewissens dienstlich sein mögen." So mögen alle unserer Konfession zugethanen Stände communicieren, um dann an künftigen Reichstagen, oder wo sonst darüber beraten wird, gefaßt zu sein.

Ferner solle man sich an die Lutherischen Stände wenden, sie an die im Jahre 1566 Maximilian II. gegenüber gethane Erklärung erinnern und ersuchen, bei derselben zu verharren. Die bevorstehende Ausschließung der Unsern werde ihnen selbst zu merklichem Nachteil gereichen. „Welches dann bei jetzigen Zeiten und gegenwertigen gefehrlichen Zustand, da Ihnen, den gemeiten Lutherischen die Augen zimblich aufgangen und sie die Ihnen selbst vorstehende große Gefahr nunmehr erkennen, verhoffentlich nicht ohne Frucht abgehen, sondern zu deren samptlichen Evangelischen Ständen näheren Zusammentretung merkliche Beförderung thun wurde. Ob dann auch wohl bishero zum öftern beiderseits Evangelischen Vereinigung und brüderliche Concordi vergeblich von unser Seiten gesucht worden, so stünde es jedoch nachmals dahin, ob zugleich neben ob erwehntem Anpringen bei den genannten Lutherischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs umb Beförderung angeregter oft erwünschten brüderlichen Concordi und daß sie zu solchem Werk gewiß friedliebende Theologos, sondertich aber auch bescheidene und in theologischen Sachen erfahrne politicos (als ohn welcher Gegenwart und Direction aus der Theologorum Conferenz nichts fruchtbarliches zu gewarten) Werdung geschehen sollte, und würde alsdann die Erklärung geben, was etwan ferner in dieser Sach vorzunehmen sein möchte."

## 4) Gutachten der Diezer Pfarrherrn vom 3/13. Juli 1628. (Kopie).

Anno Domini 1628 den 3/13. Juli, als in Namen des hochwohlgebornen Graven und Herrn Herrn Ernst Casimiru, Graven zu Nassau Catzeneindogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein ꝛc. unseres gn. Herrn, von J. Gn. damaligen hochweisen Rath und Amptmann zu Dietz, dem ehrvesten und hochgelahrten Martino Naurath, dero Rechten Doctorn, mir Andreae Arcularío Pastori zu Nassau in der Pfarrkirchen zu Dietz, auf vorhergangene ordentliche Vocation die Inspection über alle J. Gn. eigene und Gemeinschaft Kirchen aufgetragen und ich darzu eingesegnet auch ordiniret worden, hat Ehrngedachter Herr Amptmann nach vollbrachter Ordination dem damaligen actui promotionis beiwohnenden und darzu beschriebenen Pastoribus der Dietzischen Claß durch mich Andream Arcularium aufm Schloß daselbsten nachfolgenden punct proponiren und begehren lassen darüber ihre Judicia zu eroffnen und ihre vota schriftlich zu colligiren.

Ob und wiefern, do es zu der gemeinen Trennung und betrübten Zustand noch kommen sollte, daß unsere wahr christliche Religion im heiligen Römischen Reich nicht wollte geduldet, sondern uns die Wahl geben werden, entweder zu den Papisten oder Lutheranern zu treten, oder ins Elend ausgejagt zu werden, man zu den Lutheranern, mit denen man im Fundament der Seligkeit einig, treten und mit ihnen eine Fraternitet oder Societet aufrichten konne oder nicht? Hierauf haben wir Pastores obengemelt Puncten das Bedenken eines hochgelehrten Theologi, so er über denselbigen gestellet und der Herr Amptmann uns zu lesen geben, vor die Hand genohmen und aus desen vierten Hauptstück, darin vornehmlich dieser Punct getrieben wird, vernohmen, daß der Author desen führet sententiam affirmatam, daß mit den Lutheranern wohl in ein Christliche societet getreten werden konne, wenn dieser zweier Ding recht wahrgenohmen werde, daß die Doctrina einheitlich und zum 2. die Ceremonien gleichförmig. und dem Christlichen Glauben dienlich geführet und gehalten werden.

Die erste observation, nehmlich Doctrinae concordantiam anlangend, ist der Hauptstreit inter Lutheranos et nos in dreien Hauptpunkten 1) Articulo de Persona et officio Christi. 2) Praedestinationis loco. 3) loco de coena. Und will der Author des Bedenkens, daß im 1. Punkten de persona et officio Christi man alles coram populo in concreto reden und treiben, auch auf seinen Erlöser J. Christum den Gekreuzigten weisen solle. Dieses haben wir Pastores tamquam vinculum concordiae Christianae inter utramque dissentientem partem angenommen und subscribiret. Doch mit dem Anhang, daß, wo es die hohe Notturft erfordert, etzliche dicta auf die unionem personalem weisend und communicationem idiomatum statuirend, pacifice explicirt und also von J. Christo recht aus dem Fundament gelehret werde.

2) Secundo in puncto Praedestinationis lassen wir uns gefallen den Vorschlag des Authoris, dieselbige den Lutheranern necht Gottes Wort aus ihrem Luthero vor die Augen gestellt und erwiesen werde; ist das beste Mittel, darmit man ihrer viel, welche alles, was Lutherus geschrieben, gleichsam vor ein oraculum halten, schweigen und das Schwert, darmit man sie zurücktreiben kann.

3) Tertio in articulo de coena wollen wir, man vor dem Volk denselben also treibe, daß wahrhaftig im h. Abendmahl mit dem Brot und Wein allen bußfertigen Communicanten der wahre Leib und Blut Christi gegeben werde zur Speis ihrer Seelen und ewigen Lebens.

II. Ceremoniarum conformitas. Die ander observation nehmlich Ceremonias betreffend, seint wir Pastores darin mit dem Authore des Bedenkens einig. 1) So viel den Namen Jesu anlanget, daß man den ehre mit Hut abthun

Digitized by Google

und Kniebeugen, doch daß es geschehe 1) Personae non nomini, 2) Ex fide, 3) indifferenter et libere, 4) promissa humiliatione cordis, 5) deposita omni superstitione, 6) data de hoc externo cultu coram populo plenaria informatione. 2.) In musica instrumentali et figurali, daß die alsdann bei einander stehen konnen, si instrumentalis figurali immisceatur, alias instrumentali sola audita recreantur quidem aures, sed non aedificatur cor, quod omnium maxime urget D. Paulus.

3) 3tio. Das Brot im h. Abendmahl und dessen Brechung setzen wir als substantialia coenae; in andern, als forma panis perceptionis instrumentis, an vel ore vel manu illa fieri debeat, sehen wir vor gut an, wenn bei der herbrachten Ordnung mit der Hand selbiges anzunehmen bleibe, es seie denn, daß die Communicanten wegen Mängel und Gebrechen Glieder solcher Annehmung nicht fehig seien.

4) quarto. Taufstein und Altar, wo die noch in Kirchen blieben seind, können ohne Sünd behalten werden, daß man aber, wo sie ausgemustert, neue einführen, die Tische abschaffen und ahn deren Statt altaria aufmauern sollen, parit 1) offensionem et est 2) argumentum contra nostros antecessores viros olim doctissimos, quod peccarint in excessu, et quantum fieri potest, est offendiculum hoc praecavendum.

5) Quinto. Der Gleichförmigkeit in Habit der Geistlichen, doch nur allein in puncto perfectionis officii coram facie ecclesiae, seind wir nichts zu wieder.

6) Sexto. Absolutio publica in concionibus praeparatoriis ist nie aus unsern Kirchen kommen, licet non semper iisdem verbis, tamen sensu. Privata absolutio aber ist auch zulessig, si 1) est libera non coacta, 2) caret superstitione et persuasione Pontificia, 3) accomadatur ad specialia personae absolvendae delicta.

7) 7timo. Die Lutherische Gesang, daß die ofter, als bishero geschehen, gesungen werden, thut uns nicht mißfallen propter singularem in plurimis et lucem et aedificationem, doch daß des Lobwassers p. Gesang hinc inde immisciret werden.

## 5) Graf Johann Ludwig von Hadamar an Ludwig Heinrich von Dillenburg, Hadamar 8/18. Aug. 1628. (Konzept von der Hand des Dr. Wolfgang Ficinus).

Wohlgeborner, freundtlicher lieber Vetter und Gevatter. E. Ld. meine geflissen willige Dienste sampt Wünschung alles Lieben und Guten jeder Zeit zuvorn, und wird E. Ld. zweifelsohne nicht weniger als mir unterschiedlich vorkommen sein, wasmaßen je länger je mehr und sterker fast aller Orten hero gesagt und geschrieben werden wölle, daß unser reformirte christliche Religion unterm Namen eines Calvinismi im h. Reich allenthalben ausgerottet werden solle und solches Geschäft von denen höchsten Potentaten getrieben werde, auch fast gar desselben Vollziehung verglichen sei. Wiewohl nun der allmächtige getreue Gott seine Kirch nicht wird allerdings ausrotten oder untergehen lassen, so tringen doch die Nöte allenthalben dermaßen hart herein, daß man hin und wieder zu gedenken, alle gute Mittel, heilsamen Rat und Hülf zu suchen, zum eußersten angetrieben wird. Dannenhero ich an meinem Ort der Sachen auch fleißiger nachzusinnen mich ergeben, und ob nicht, nach welcher Gestalt und waruff oder was in specie mit andern fürst- und grävelichen unserer Glaubensbekenntnis zugethanen Häusern deswegen zu communiciren sein möchte, erwogen. Deme nach aber ich den Hauptstreit hiruf haften befunden, daß wir entweder zu Catholischer genannter Religion oder zur Augspurgischen, weiland Kaiser Karln deme fünften im funfzehnhundert und dreißigsten Jahr ubergebenen Confession uns zu bekennen erfordert mögen werden wöllen, so hat die nechste nothwendige Frag sein ermessen müssen, ob dann und wie ferner wir mit gutem, ohnverletztem Gewissen die angeregte Augspurgische Confession vor uns selbst annehmen und folgends in unseren Landen einführen, lehren und üben lassen könnten. Aber zu gewiß- und grundmäßiger Erörterung solcher ohnvermeidenlichen Frag eracht ich zwar an meinem Ort ohnumbgänglich sein, daß ein jeglich Herrschaft die Augspurgische Confession selbst fleißig lese, erwege, betrachte und endlich dahin sich untersuche oder sein Gewissen prüfe, ob und wie weit er sich derselben anhängig machen könne oder nicht, ob und wie nahe sie mit eines Jegitichen von Jugend auf bis hieher erlernten und geführten Glaubensbekenntniß übereinstimmen oder ob und worin oder wie weit sie darvon zur einen oder andern Seite weiche; gleichwohl es darmit nicht gnug sein könne, sondern deren Theologorum Meinungen, zum wenigsten zu dem End, darmit man möglichst versichert sein könne, ob auch mit ohnverletztem Gewissen die Unterthanen darzu geführet und gewehnet werden dörfen oder mögen, zusammen gepracht und eingenohmen werden müßten. Deswegen und in Ueberlegung dessen alles ich uf den Gedanken geraten bin, ob nicht ein Weg, daß in Dillenburg-Dietz- und Hadamarischen Grave- und Herrschaften allen und jeglichen Pfarrherrn anbefohlen würde, die bemelte Augspurgische Confession mit sonderem Fleiß von neuem zu belesen, zu erwegen und die Meinungen sampt und sonderst uber angedeutete Fragen schriftlich zu verfassen und an bestimptem Ort ein zu antworten. Darnach alsdann ein Convent aus denen theologischen Professoren zu Herborn und unseres Hauses benambter dreien Lineen vornembsten Pastoren zusammen gefordert, von denen solche Fragen gründlich erörtert, verfasset, unterschrieben und uns in gebührender Formb eingeliefert, folgend daraus an andere unserer Glaubensbekenntniß verwandte fürst- und gräveliche Häuser ein Consultationschreiben verglichen, überschicket und endlich ein gemeine Resolution, wie man sich bei bewandten angeregten gefährlichen Advisen oder anderen Verfolg-Anläßen hier verhalten oder zu bezeugen hatte, ergriffen

Digitized by Google

und zu Werk gerichtet werden möchte. Was nun E. L. gut oder anders finden, und wie sie eins und anders in Werk zu pringen ein erachten mag, dessen bitt ich mich förderlich zu verständigen, darmit zu den Sachen gethan und man nicht ohnversehenst übereilet werde. Thun hiermit ꝛc. Gegeben zu Hadamar am 8/18. Aug. 1628.

### 6) Ansprache des Inspektors Christoph Dalby auf dem Konvente der Hadamarischen Pfarrer zu Frickhofen 28. Aug. 1628. (Original, praes. Hadamar 5/15. Sept. 1628.)

Paraenesis fraterna ad pastores Nassovicos classis Hadamarinae in conventu habito Frikkhovii die 28. Aug. a. 1628.

Nach einer erbaulichen Anrede über den heil. Augustinus und einem in Hexametern verfaßten Gebete folgt:

Nunc ad propositum: I. Wenn kais. Maj. Edict und Mandat ausgehen sollte zu Ausrottung und Vertilgung der rechtreformirten Religion, ob danu ein Christ zu sich zu der ohnkatholischen (?) pädstischen Religion bekennen mag, damit er sammt Weib und Kindern nit in exilium getrieben und also sein Hab und Gut verlieren ꝛc.

R. Es ist einem jeglichen gesagt, was geschrieben stehe 2. Pet. 2 v. 21. 22: Es were ihnen besser, daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkennet hetten, denn daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heil. Gebote, das ihnen gegeben ist. Es ist ihnen widerfahren das wahr Sprüchwort: Der Hund frißt wieder, was er gespeiet hat, und die Sau welzet sich nach der Schwemme wieder im Kot.

II. Ob diejenigen, so devor des Herren Wort rein und ohnverfeischt gepredigt haben, mit gutem Gewissen praevio Magistratus consilio sich nach der Augspurgischen Confession lenken und derselbigen subscribiren können?

R. Ja freilich, doch mit Unterscheid, nemblich so fern die A. C. in sano sensu nach Gottes Wort erkläret wird. Aber hier ist zu bedenken, daß billig für die erste unverenderte, unverfelschte Augspurg. Conf. gehalten sei das erste Exemplar, welches im Jahr 1531 bald nach dem Reichstag, darauf sie übergeben war, mit Wissen und Willen der Fürsten von den Wittenbergischen Theologen und Luther selbst zu Wittenberg publicirt und in offenem Druck verfertigt ist, mit ihrer der Theologen Vorrede an den Leser, in der sie also schreiben: Diese Confession ist ohne alles Vorwissen der Fürsten, welche sie dem Kaiser übergeben, etwa von einem geltgierigen Buchdrucker vor einem halben Jahr publicirt und ist also gedruckt, daß es scheint, sie sei an vielen Orten mit Fleiß verböfert ꝛc. Zum Exempel (ut hoc de meo addam) die Wort des zehenden Artikels lauten in dem ersten Wittenbergischen Exemplar also: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere assint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes. Vom Nachtmal des Herrn lehren sie, daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig seind und ausgetheilet werden den Nießenden ins Herrn Abendmahl und verwerfen, die anders lehren. Dies aber wird verböfert im deutschen Exemplar, da die Wort so lauten: Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwertig sei und da ausgetheilt und genommen wird ꝛc. NB. Der erste Verstand ist Gottes Wort gemäß, der andere aber ist gut bäpstisch, wie zu beweisen ist aus Erklärung des 13. Artikels in formula Augustanae confessionis.

NB. In Apologia Confessionis stehet: Decimus articulus approbatus est etc. Den zehenden Artikel fechten die Widersacher nit an ꝛc. Daraus ist abzunehmen, daß sie ihn von ihrer Verwandlung des Brots in Fleisch verstanden haben. Sonst hetten sie ihn ohne Zweifel viel weniger unangefochten gelassen, dann die andern Artikel, dieweil auf diesem Grund ihre Messe ꝛc. Im zwelften Artikel der Apologie wird dies noch besser erklärt: Haec fides multipliciter alitur per Evangelii sententias et per usum Sacramentorum. Haec enim sunt signa N. T. hoc est signa remissionis peccatorum. Offerunt enim remissionem peccatorum, sicut clare testantur verba coenae Domini. Derselbige Glauben an das Wort soll für und für gesterket werden durch Predighören, durch Lesen, durch Brauch der Sacrament. Denn dies seind die Sigill und Zeichen des Bunds und der Gnaden im Neuen Testament, das seind Zeichen der Versöhnung und Vergebung der Sünde. Denn sie bieten an Vergebung der Sünde, wie die Wort klar im Abendmahl melden: Das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für Euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde.

Ist also dies meine runde Meinung von der Authoritet und vom rechten gesunden Verstand der Augspurgischen Confession. Domini fratres et collegae können auch ihre Meinung und Sentenz mitteilen in ceteris articulis. Was exorcismum et gymnobaptismum belanget, werden die beiden non obscure als untüchtig cassirt in loco Augustanae Confessionis de Missa theatrali. Das ubiquitistische monstrum wird nit geheget oder geduldet, weder in formula Confessionis noch in Apologia. Ergo relegendum.

III. Ob man ahn Verletzung des guten Gewissens und ehrlichen Namens unterschreiben könnte dem Bergischen Concordibuch, welches ~~anno 1580~~ (?) Sibentzig Tausend Gulden gestanden, wie dann ~~dies~~ zeuget M. Bartholomaeus Glamorinus in oratione de obitu Augusti Electoris Saxoniae.

Digitized by Google

R. Mit nichten, wegen mancher zum Theil irriger, zum Theil widerwertiger Lehr derselbigen discordis concordiae Sintemahl auch durch das Bergische Concordiwerk vom Andrea Smidlino und seinen Miteonsortien nichts anders gesucht, dann einen Päpstischen Primat und Vorzug in den reformierten Kirchen teutscher Nation zu erhalten.

IV. Was schon dann zu thun sei, daß wir Nassau-Catzenelnbogische Kirchen- und Schuldiener mit den rechten Augspurgischen Confessions-Verwandten in corpore doctrinae et ritibus adiaphoris eine Conformitet erhalten und behalten mögen. R. Alhie ist kein besser, richtiger und christlicher Weg (meines einfältigen Erachtens), dann welchen die Apostel des Herrn Christi sampt den Kirchendienern zu Antiochia uns furgangen sein in der furgefallenen Spaltung über die Ceremonien des Alten Testaments Act 15. Der Haubtpunkt aber damals im Apostolischen Colloquio verhandelt ist, daß die Mosaischen Ceremonien im Neuen Testament zur Seligkeit nicht allein nit nötig, sondern auch durch Christi Zukunft gänzlich abgeschafft seien, dieweil es Schatten der zukünftigen Güter gewesen Hebr. 8 v. 5 und Cap. 9 v. 11. Zu deme ist auch der nechste Weg, daß der Hochwohlgeborene unser gnediger Graf und Herr sampt dero Anhörigen selbst mit Ernst und bei Zeiten dahin gedächten und darob hielten, daß solcher conventus durch etliche tüchtige Personen geschehen möchte und zwar an Örter, da man am bequemlichsten ohne menschliche Beschwerlichkeit und ohne Furcht einiger Gefahr solche wichtige, nötige und nützliche Sachen exeqnieren könnte. Sintemahl dies ist das fürnembste Amt der hohen Christlichen Obrigkeiten, daß sie den wahren und reinen Gottesdienst pro suo posse bei ihren Unterthanen pflanze und erhalte. Est enim vere christianus magistratus custos utriusque tabulae Decalogi. Dahero sie die Obrigkeiten auch Götter genannt werden Ps. 82 v. 6, Joh. 10. v. 34 in Betrachtung, weil sie Gott so hoch würdiget, daß sie hiergegen Gottes Wort und die wahre Religion bei ihren Underthanen handhaben.

V. Wann nun wider alle Hoffnung und Zuversicht die Lutherische (wie man nennet) uns Nassau-Catzenelnbogische Kirchendiener uf rechtmeßiger Anhaltung für ihre Brüder und Confessions-Verwandten nicht erkennen und annehmen wöllen, wir retractiren dann zuvor dasjenige, was wir bishero in unsern Kirchen gelehret haben de persona et officio Christi, de sacramentis etc., wie ists dann zu rathen und zu helfen? R. Kein gottsehrlicher Seelenhirte wird solchen Widerruf als eine greuliche Sünd nit begehen, wer an seinem guten Hirten Christo will meineidig werden, noch solch Laster der verletzten Göttlichen Majestät begehen, dadurch andere Maulchristen ein gewonnen Spiel haben könnten, in ihrer Heuchelei zu triumphiren und jubiliren. Wer in diesem Punkt den Menschen gehorchet, versündiget sich greulich wieder Gott. Wer seine vorige Lehr aus göttlicher Schrift genommen retractiret, gibt gnugsam zu verstehen, daß er zuvor ein Midling und nicht ein rechter Hirte gewesen seie, gibt Zeugnus, daß er das unverfelschte Evangelium uf der Zungen geführet, allein zu dem Ende, daß er mit Falschheit pecuniam erlangen möchte in regno Dei. Das sind verzagte Soldaten, welche ihre Rüstung von sich werfen und wehrlos von der Fahnen des Herrn Jesu Christi entlaufen, da noch keine wirkliche Verfolgung vorhanden. Es heißt im alten Sprüchwort: Tuus totus, sed ad aras usque. Man soll wohl gehorchen, aber bis zum Altar, das ist, sofern die Gebot Gottes nicht ubertreten werden. Sollten wir dann von den Lutherischen nit aufgenommen und von den Weltkindern in unserm exsilium mit Weib und Kinder tribuliert werden, wöllen wir uns damit tröstten, daß unser rechtes Vatterland und Heimat sei in dem Himmel Philip. 3. Ergo:

State viri fortes et sors qnaecunque seqnatur
Sen bona sen mala sit, fidite, state viri.
Sorte in utraque Deus noster Deus optimus idem est.
Is bene cuncta facit, postmodo sic faciet.
Sit maledictus amor, pax et concordia fratrum
Qui studio violant dogmata sacra Dei.

VI. Gesetzt nun, wir müßten rebus sic stantibus unsere Confession ändern, non quoad genus, sed ratione gradus, wie wohl nicht eine geringe Degradirung ist, declinare anream conditionem et acceptare argenteam, doch viel träglicher, als man mußte Romani praesulis cathedrae ganz unterworfen werden, und müssen Mittel an die Hand genommen werden, dadurch wir uns den genannten Lutherischen conformiter halten können in phrasibus et modo loquendi inter docendum et scribendum, würde also ein Notturft sein, daß man fleißig lese libros D. D. Lutheri exceptis polemicis und Philippi und also in christlicher Einigkeit deren gottseligem Exempel nachfolgen.

Divisae his operae, sed mens fuit unica, pavit
Ore Lutherus oves, flore Melanchthon apes.

D. Luther in der Kirchenpostil, im Sermon am Christag über das erst Capitel an die Hebreer: Hier sollen wir (spricht er) einmal recht Christum erkennen lernen, wie sichs mit ihm helt in beiden Naturen, göttlicher und menschlicher, darinnen viel irren und einstheils Fabeln treiben aus seinen Worten, die sie der göttlichen Natur geben, welche doch der menschlichen Natur gebühren, blenden sich selbst in der Schrift. Dann in Christus Worten ist das gröste Auffehen, welche der göttlichen und welche der menschlischen Natur zustehen, so seind sie alle leicht und klar. Item wir müssen glauben, daß Christus nicht allein

nach der Gottheit über alle Ding ist, sondern auch der Menschheit, also daß Christo dem Menschen alle Creaturen unterthan und unterworfen seind. Er schaffet alle Ding als Gott, aber als ein Mensch schaffet er nichts, und seind ihm doch alle unterthan, wie David sagt Ps. 8: Alles hastu unter seine Füße gethan. Also ist Christus unser Gott und Herr, als Gott schaffet er uns, als einem Herren dienen wir ihm, und er herrschet über uns. Also in der Epistel gedenkt der Apostel von ihm, als von dem wahren Gott und Herrn aller Ding zu reden. Dann ob wohl die zwoi Naturen unterschieden seind, so ist doch eine Person, daß alles, was Christus thut oder leidet, hat gewißlich Gott gethan und gelidden, wie wohl doch nur einer Natur dasselbe begegnet ist. Als im Gleichnuß, wenn ich sage von einem verwundten Bein eines Menschen, spreche ich: der Mensch ist wund, so doch seine Seele oder der ganze Mensch nit wund ist, sondern ein Stück seines Leibes. Wie ich nun von Leib und Seel reden muß unterschiedlich, also auch von Christo. Item es ist nicht übel geredt, wenn ich spreche: ich kenne die Sonne in der Nacht, so ich sie doch mit der Vernunst wohl kenne, aber nicht mit den Augen. Also weiß Christus nichts vom jungsten Tage und weiß ihn doch wohl ꝛc.

D. Luther in der Kirchenpostil am Christag über tit. 2: Darumb sieheſtu auch, daß man dir Christum nicht gibt in die Hand, legt dir ihn nicht in den Kasten, steckt dir ihn nicht in den Busen, gibt dir ihn nicht ins Maul, sondern man trägt ihn dir für allein mit dem Wort und Evangelio und helt ihn durch deine Ohren fur dein Herz und beut dir ihn an, als den, der für dich, für deine Ungerechtigkeit, für deine Unreinigkeit sich gegeben hat. Darumb kannstu ihn auch mit keinem andern, dann allein mit dem Herzen aufnehmen. Das thustu, wenn du aufthust und sprichst mit Herzen: Ja, ich glaube, es sei also. Siehe, also gehet er durchs Evangelium zu den Ohren ein in dein Herz und wohnet allda durch deinen Glauben.

D. Luther im Sermon von Beten: Wie im Sacrament zwei Ding seind, das Zeichen und die Bedeutung, also ist auch zweierlei Gemeinschaft. Die erste innerlich, geistlich, unsichtbarlich im Herzen, das ist, so jemand durch rechten Glauben, Lieb und Hoffnung eingeleibet ist in die Gemeinschaft Christi und aller Heiligen, welches bedeutet und gegeben wird im Sacrament, und dies ist das Werk und die Kraft des Sacraments. Diese Gemeinschaft muß allein Gott selbst durch seinen heiligen Geist eingießen in das Herz des Menschen in wahrem Glauben des Sacraments. Die ander Gemeinschaft ist eußerlich, leiblich und sichtbarlich, wenn jemand des heiligen Sacraments theilhaftig ist sampt den andern. Diese eußerliche und leibliche Gemeinschaft ist ein Zeichen der ersten innerlichen und geistlichen Gemeinschaft.

Haec habui, viri fratres, quae proponerem in hoc nostro conventu, restant tamen plura proponenda, quae ipsa ex vobis postulo, nt sic satisfiat voluntati perillustris comitis Nassoviensis R. Dni. Johannis Ludovici, Comitis ac Domini nostri clementisimi, suffragia postmodum in libello scribantur nostrisque singulorum cheirographis roborentur, ut in illustrem aulam transmittantur adcoque superiorum censurae subjiciantur. Eventum committamus Deo A.

Corollaria. Rogatus sententiam meam super Augustanae confessionis articulos, imperatori Karolo V. exhibitae in comitiis imperii anno 1530, libere et secundum meam conscientiam dico, (nam in hunc finem hodie et hoc in loco Conventus pastoralis habetur, ut nostrae interrogentur singulorum sententiae) eam in sano sensu intellectam conformem esse veritati in scripturis Prophetico-Apostolicis contentae.

### Ad articulum V.

Damnantur item fanatici spiritus qui fingunt, spiritum S. dari aut efficacem esse sine verbo Dei. Sanum huius dicti sensum agnosco, intellecti de adultis hominibus et ordinarie, iis scilicet spiritum S. non contingere sine verbo Dei externo audito. Est enim fides ordinarie et in adultis ex auditu, auditus autem per verbum Dei Rom. 10. Hinc fiat judicium de infantibus in utero materno sanctificatis ac proinde spiritu regenerationis vel ante fluminis baptismum donatis. Item de adultis, surdis etc.

### Ad articulum IX.

De Baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem. Sanum huius articuli sensum intelligo, intellecti scilicet de universa Ecclesia, quae Baptismo carere nec potest nec debet. Item de istis, qui quum baptizari potuissent, attamen non voluerunt. De caeteris morte praeoccupatis, modo in foedere Dei fuerint, aliter sentiendum. Illis enim baptismus flaminis sufficiens, ut ex institutione Baptismi liquide constat.

### Ad articulum X.

De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini. Item, ut alia editio habet, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena. Sanum et orthodoxum etiam huius

Digitized by Google

articuli sensum intelligo, intellecti sacramentaliter. Distinguendum enim est inter cibum ventris et mentis, uti Antiquitas loquitur. Unde aenigma sacrum:

Sunt duo, quae dantur mediis capienda duobus
Et duo, quae capiunt, dic mihi quae haec duo sunt?
In coena sacra sunt res et symbola rerum,
Haec capit ore caro, spiritus illa fide.

Quod autem hic articulus a Pontificiis fuit approbatus, factum est in alio ac proinde erroneo sensu, dum hinc transsubstantiationem suam nostrorum verbis stabilire tentarunt. Vide Apologiam Philippi. Pontificiorum dogma evertitur facile etiam ex illo Augustini de Juda, Judas, inquientis, edit corpus Domini, non corpus Dominum.

### Ad articulum XI.

Damnant Anabaptistas, qui negant semel justificatos iterum posse amittere spiritum sanctum. Orthodoxum et sanctum atque sanum hujus dicti sensum esse non dubito, intellecti scilicet de amissione, non quidem totali, sed partiali, quamvis maximam partem. In vere enim justificatis, quum peccant ex aliquo consensu, languescit quidem et labefactatur fides aliaque Spiritus S. dona, sed nunquam penitus deficiunt, ex vi intercessionis Christi, ut Luc. 22. v. 31, 32. Dixit Dominus: Simon, Simon, ecce Satanas appetivit nos, quos ventilaret sicut triticum. Sed ego rogavi pro te, ne deficeret fides tua. Tu igitur aliquando, cum te converteris, confirma fratres tuos.

### Ad articulum XII.

De confessione peccatorum docent, quod absolutio privata in Ecclesiis retinenda sit. Miror ab ecclesiis multis Augustanae confessioni addictis rejectam exsulare confessionem privatam et auricularem ejusmodi, quae nihil prae se fert pontificiae idolomaniae sed consistit in pio et praeparatorio colloquio ante usum sacrae coenae. Annon talis disciplina permagnam et Ministerio et Ministris authoritatem pararet? In tali enim confessione et absolutione cum fructu exigitur fidei ratio ab iis, de quorum fide et orthodoxa religione justa potest esse dubitatio. Quid? In ejusmodi colloquio examinantur et roborantur ex verbo Dei ii, quorum perplexa est conscientia et proinde singulari consolatione opus habent.

### Ad articulum XX.

Et sicut universalis est poenitentiae praedicatio, ita et promissio gratiae universalis est. Orthodoxe intelligo dictum illud de universalitate ejusmodi, a qua nemo excludatur, qui beneficio verbi auditi illas promissiones fidei amplectitur. Si enim aliter intelligeretur, repugnaret dicto Apostoli Rom. 9. v. 6, 7, 8: ubi ostenditur Complementum promissionis non esse universale.

Ad eundum articulum, ubi scribitur de peccato mortali. Etsi omnia peccata suapte natura sunt mortalia h. e. digna morte, attamen haec phrasis leniri potest explicatione quadam, ut scilicet sanus sit sensus, credentibus omnia peccata non esse mortalia sed venialia propter fidem in Christum, qua praediti sunt, quia non imputantur illis ad condemnationem, Rom. 8. v. 12.

Praetereo Epilogum, in quo nonnihil lucis postulant ea. Et consentaneam scilicet doctrinam in prima parte traditam esse judicamus et Propheticae et Apostolicae scripturae et catholicae Ecclesiae, postremo etiam Romanae ecclesiae etc.; in alia editione nihil inesse, quod discrepet ab Ecclesia Romana. Teste Paulo non conveniunt Christus et Belial. Hactenus de dogmatibus sive doctrina Fidei.

Paucula ex altera parte de ceremoniis.

### Ad articulum I.

Falso accusantur ecclesiae nostrae, quod Missam aboleant etc. Si articulus hic collatus cum articulo decimo supra consimiliter de coena Domini et insuper de ejus administratione intelligi debet, tolerari et condonari potest aliquanta *ταυτολογία* licet in tam brevi scripto et sanus dari sensus potest, celebrandam merito sacram Domini coenam reverenter, religiose, sollenniter. Si vero seorsim hic de Missa theatrali articulus intelligi debet, non video, quomodo excusari possit et qui plus vident, concilient.

Digitized by Google

Ad articulum eundem collatum cum loco de Missa in Apologia, ubi sic scribitur:

Quod vero allegant adversarii Patres de oblatione pro mortuis, scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam non prohibemus, sed applicationem eam Domini pro mortuis ex opere operato improbamus. Credo hic vocem Orationis in sano et orthodoxo sensu tropice intelligi pro ipsa gratiarum actione, non autem proprie accipi, quum nullum exstat in scripturis Prophetico-Apostolicis testimonium atque exemplum de Oratione habenda pro mortuis.

**Ad articulum II.**

Laicis datur utraque species Sacramenti in coena, Domini, quia hic mos habet mandatum Dei. In sensu sano et orthodoxo per vocem Speciei vocula pars intelligitur. Et sensus est ut populus inter communicandum participet et participare debeat de utraque parte Sacramenti videlicet et de pane et de vino. Igitur alia editio Augustanae confessionis recte habet: Datur laicis utraque pars Sacramenti in coena Domini, quia Sacramentum institutum est, non solum pro parte ecclesiae, sc. pro presbyteris, sed etiam pro reliqua ecclesia.

Et hisce volui ostendere, quatenus liceat homini literato in Religione puriore educato Augustanam Confessionem ore et manu acceptare et ad cavendam atque vitandam persecutionem eidem subscribere. Me vero quod attinet, si non permittitur auream retinere conditionem, in argentea acquiescere malo, quam plumbeae pseudoepiscopi sive papae Romani cathedrae me subjicere atque sic mancipium Antichristianum fieri. Et proinde, si ita visum fuerit perillustri et Generosissimo Comiti et Domino meo clementi D. Johanni Ludovico, Comiti Nassoviae Cattimeliboci, Wiandae, Diciae, Domino in Beilstein, cum vobis fratribus meis et collegis Confessionis Augustanae in sano et orthodoxo sensu intellectae haud difficulter subscribam, pacis scilicet obtinendae gratia, hac tamen adhibita protestatione.

1. Ne mea subscriptone ullum fiat praejudicium ecclesiis alibi bene reformatis, in quibus ego hactenus quadraginta annos versatus sum, e patria mea dulcissima spontaneus exsul.

2.) Ne aliquid derogetur doctrinae, quam hactenus triginta annis docui in meo Ministerio Zeytzheimii ad Albulam Nassovicam.

3.) Ne retractare jubear, hanc quam professus sum doctrinam utpote in sacro sancto Dei verbo fundatam. Nolo enim Apostatam agere. Sed si non fuerit integrum mihi manere in priori confessione quoad gradum, manebo tamen, Deo misericorditer juvante in eodem genere h. e. in religione, ut ajunt Evangelica, quae papistis etiam sudes est in oculis.

MIsertVs nostrI nolIs nostrIsqVe VotIs beneDICIto JehoVa. A. Christophorus Dalby.

**7) Erklärung der Synode zu Frickhofen, 28. Aug. 1628.**

Original, praes. Habamar 1/11. Sept. 1628.

Acta conventus classici habiti a° 1628 die 28. Aug. Friccovii.

Concionem habuit Dn. Nicolaus Schlaffius, pastor Eppenrodanus. Textus liber Nehemiae. Completum fuit caput primum.

Censura: Concio fuit orthodoxa et textui et circumstantiis accomodata.

Colloquium de confessione Augustana.

In articulo quinto, ubi habetur, quod spiritus s. non nisi mediante verbo Domini detur, respondetur et declaratur: quod paragraphus iste intelligatur de adultis et sic Evangelium sit medium necessarium accipiendi virtutum spiritus sancti respectu auditorum capacium; respectu infantum et surdorum Domino liberum esse spiritu suo sancto illos beare.

In articulo nono de paedobaptismo, ubi dicitur, quod gratia Domini offeratur per paedobaptismum, respondetur, quod sit baptismus necessarius ratione percepti Dei et praeeunte verbo Dei, illis autem, qui praeveniuntur morte aut praepediuntur aliis obstaculis, illis sufficere baptismum flaminis propter fedus gratiae et fundamentum elcctionis.

In articulo decimo, quod corpus et sanguis Christi vere sub specie panis et vini exhibeantur, respondetur, quod in s. coena (prout explicatur a nostris) sint testimonia et signa repraesentativa et exhibitiva corporis et sanguinis Christi, sicut et paragraphus habet. In articulo 12., ubi habetur, quod damnentur illi, qui negant, hominem spiritum s. post baptismum

Digitized by Google

amitti, respondetur et declaratur, quod spiritus s. in electis nunqnam totaliter, sed partialiter quoad tempus contritetur, sed non amittatur.

In articulo 11., de confessione privata peccatorum respondetur, quod sicut in explicatione articulorum positum est, in praeparatione ante coenam illa confessio sit maximopere utilis et necessaria tam propter conscientias pacandas et examinandas tum ad ministerium sacrum conservandum.

In articulo 20., ubi dicitur, quod gratia sit universalis, r. respectu fidelium, qui verbo et fide sibi applicant hanc gratiam sic esse universalem.

In articulo 21 de peccatis mortalibns respondetur, quod omnia peccata per se sint mortalia, sed ex gratia Dei sint credentibus venialia, excepto isto singulari peccato in spiritum sanctum, quod vocatur peccatum ad mortem in scriptura.

In articulo de coena, ubi dicitur, quod sub utraque specie populo detur s. coena, respondetur, quod communicantibus ntraqne pars panis et vinum exhiberi debeat, quae nomine specierum hic designantur. Confessionem vero Augustanam quod attinet, prout in singulis articulis scriptum est, quoad sanum sensum et s. scripturae harmonicum consensum omnes et singuli (juxta voluntatem illustris et generosissimi clementissimi comitis nostri) nos fratres classis Hadamarianae acceptamus, subscribimus et defendendam ut coelestem veritatem profitemur. Det Deus pio nostro magistratui et ecclesiis nostris, ut Christi verbum in hac provincia et nunc et in perpetuum praedicetur et sancta Ecclesia hic et alibi colligatur, in qua trinunus Deus secundum promissionem suam invocetur, colatur et nos in pace vera halcyonia vitae aeternae habeamus iisque perpetuo fruamur ad Dei gloriam.

Si vero ex Dei permissu et jubente Caesarea majestate nos in hisce ecclesiis contra doctrinam hactenus a nobis ex scriptura gennine propositam et propolatam palinodiam canere et retractare debeamus, speramus nos παραστάσει summi nostri servatoris Jesu Christi nos lubentius cum Mose ex regno Aegypti velle excedere et exilium suscipere, quam Deum et Christum deserere; hisce omnes propria manu subscripsimus:

Godofridus Wenckenbach pastor Hadam.
Johannes Textor, pastor Mengerskircheanns.
Wilhelmus 7 Born, pastor ad montem S. Blasii.
Johann Jacob Nisener, past. in Renderod.
Magnus Theodorici, past. Elsoffensis.
Erasmus Floretus, pastor Heenensis.
Johannes Zilerus pastor Rotzenhainensis.
Philippus Athleta, pastor Weyeranus.
Johannes Georgius Piscator, pastor inferioris Hadamar.
Simon Rivius, pastor Dilhus.
Philippus Salbach.
Nicolaus Schlaffius m. verbi Dei in Eppenrod.
Christophorus Dalby, pastor in Zeitzheim, Ecclesiarum Nassovicarum comitatus Hadamariensis pro tempore inspector.

Nachschrift von der Hand Dalbys: Existimans non praetereundam esse hanc observationem ad locum de vocabulis missae in Apologia. Quod vero allegant adversarii patres de oblatione pro mortuis, scimus veteres loqui de oratione pro mortuis, quam nos non prohibemus, sed applicationem coenae Domini pro mortuis ex opere operato improbamus.

Credo hic vocem Orationis in sano et orthodoxo sensn tropice intelligi pro ipsa gratiarum actione, non autem proprie accipi, quum nulla exstet in scripturis Prophetico-Apostolicis testimonium atque exemplum de oratione habenda pro mortuis.

8.) **Gutachten des Philipp Kämpfer** (Athleta), **Pfarrers zu Weier, 11. Sept. 1628.** Original.

Ex mandato illustris ac generosissimi comitis ac Domini Johann-Ludovici comitis de Nassau Cattimelibocensi Domini mei clementissimi petentis unius cujusqne ditionis suae ministri secundum scientiam suam atque conscientiam judicium de Augustana confessione anno 1530 Carolo V. imperatori sanctae memoriae oblata, an eam ut orthodoxam probet aut ut ἑτερόδοξαν

Digitized by Google

improbet numque illam Generositati ejus amplectendam aut repudiandam esse suadeat: secundum modulum cognitionis divinae, quam spiritus sanctus mihi largitus est, categorice affirmo, me memoratam confessionem ut egregium christianae religionis compendium approbare eique haud gravatim subscribere, non tamen illam ipsi verbo Dei θεοπνεύστῳ aeque parare.

Etenim summa Christianismi nostri cum sit nostra fides in J. Christum unicum nostrum mediatorem atque sancta Christiana vita istius certe emanans fructus, ac de utroque confessio dicta pie se literis conformiter doceat, qdum[1]) etiam de sacramentis ut sigillis federis gratuiti vocans illa signa testimonia et picturas gratiae divinae in Christo promissae, Generosissimus dominus meus illam Augustanam 30 anno exhibitam mecum amplecti non dubitabit.

Videtur quidem confessio capite X. docens veram corporis ac sanguinis Christi praesentiam ac fruitionem in s. coenae usu errorem Lutheranorum tueri de orali manducatione ac perceptione sub speciebus panis et vini, sed meo judicio eos non juvat. Sacra enim coena cum sacramentum sit, sacramentali quoque modo corpus et sanguis Christi adsunt praesentia omni credenti ac ore fidei percipiuntur in administratione legitima, qualis enim est cibus, talis et est perceptio ac manducatio. Confessio simpliciter asserit corporis Christi praesentiam, modum non explicat.

Retinet etiam vocem missae ex papatu, sed tamen ut ritum ecclesiae usitatum. Ambabus enim manibus illam ut sacrificium ad merendam remissionem peccatorum rejicit ac damnat. Similiter meminit confessionis peccatorum usuro s. coena recitanda coram suo ecclesiae ministro, qnam actionem ad diligentem praeparationem ac dignam probationem utentis s. synaxi directam et utilem approbo, ut ita auditor magis in mysterio instituatur et si opus moneatur, auricularem interim omnium peccatorum confessionem ad merendam eorum remissionem ab Ecclesiae ministro cum Augustana improbo maxime. Sufficit enim confessio coram Deo ex contrito corde facta. Dabam Weierae Nassoviorum 11. 7tembris anni Χριστογονίας 1628.

Philip. Athleta, ibidem ecclesiae minister.

Nachschrift von der Hand Dalbys:

Ad Martin. Lutherum Philippus Melanchthon:

Mitto tibi quaestionem, de qua velim te copiose respondere. Nulla res me magis exercet in omnibus nostris disputationibus, quam illa, quae videtur omnium levissima. Et certe est res minimi negotii. Tantum sunt laquei conscientiarum traditiones, quoquo modo accidat, sive quum observantur, sive quum abolentur. In loco de Missa et in primo Catalogo articulorum fidei videor mihi satis cautus fuisse. In traditionum materia nunquam mihi satisfeci in hoc scripto. Postridie Margaretae anno 1530.

Idem ad eundem: In Apologia quotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate etiam clavium disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in qnibus si nihil putaveris esse vitii . . . Reliqua utcunque tractabimus. Subinde mutandi sunt atque ad occasiones accomodandi.

**9) Gutachten des Johannes Textor, Pfarrers zu Mengerskirchen, 19. Okt. 1628.** (Original.)

Frage: Ob man simpliciter sine omni limitatione et juxta sensum authorum, die Augsburgische Confession annehmen und derselben subscribiren könne.

Antwort: Wenn hie bedacht wird, wie billig geschehen soll:

1. Daß wir, die wir itzt leben Ihrn (der Confession und authorum derselben) eigentlichen Sinn und Meinung, nicht wissen noch wissen können, und solches wegen vieler Ursachen,

2. Daß auch keines bloßen Menschen Nam, authoritet und Ansehen (mit den h. Propheten und Aposteln hats eine andere Meinung) gnugsam nova dogmata und Glaubensartikel ohne Gottes Wort der Kirchen ufftragen oder uffdringen,

3. Auch ganz nicht recht, seinen Confessional Namen von einem bloßen Menschen nehmen und führen, denn damit wird etlicher Maßen der Sohn Gottes verleugnet und der Mensch, von dem der Name entlehnet, Gott gleich gemacht,

4. Zu deme ohnmüglich alles, was D. Luther und andere geredt, gelehret und geschrieben, ohne Underscheid man gut und recht heißen und mit des Herrn Christi und der Aposteln Lehr übereinbringen könne.

[1]) quemadmodum?

Digitized by Google

5. Und weil vornemlich Gottes Wort allein die Regel und Richtschnur unseres Glaubens und Lebens ist und sein soll, so sollen und können's ja nit sein scripta humana errori obnoxia.

So muß derwegen folgen, daß man die Augsburgische Confession, auch wie sie Kaiser Carolo quinto anno 1530 übergeben, nit sine omni limitatione et ullo discrimine juxta sensum authorum, den man nicht eigentlich wissen kann, annehmen oder verwerfen solle und könne, sondern so fern sie mit Gottes Wort übereinkompt und der h. Schrift gemäß ist. Und dies ist vieler Lutheraner, insonderheit der Helmstättischen Theologorum hiervon judicium und Meinung, und D. Luther selbst hats nit anders begehret und haben wollen.

19. oct. 1628. Joh. Textor, Pf. zu Mengerskirchen.

## 10. Gutachten des Johann Jakob Nisener, Pfarrers zu Rennerod.

Ohne Datum, praes. Hadamar 3./13. Oct. 1628. (Original.)

S. P. Notum est Reverende et doctissime Domine inspector, elegantissimum S. Cypriani, cum ad supplicium raperetur multisque instantiis a praeside ad defectionem a fide Christiana irritaretur spatiumque deliberandi datum esset, utrum supplicium subire an a fide desciscere vellet, dictum teste Augustino: In re tam sancta deliberatio non habet locum. Sic et nos juxta mandatum[1]) Apostoli Petri 1 Pet. 3, 15 semper paratos esse decet et oportet ad respondendum, ut volentibus et jubentibus hostibus veritatis Christi vel supplicium nobis subeundum vel veritatem abnegandam esse, certi simus, quid in re tam divina, tam sancta, tam sublimi, cum Dei gloria, cum res et salus totius Ecclesiae agitur, faciundum sit. Nam si tum primo sacrosancta mysteria divinae veritatis disceptanda et deliberanda suscipientur, utrum sic et sic habeant, eo ipso consilio Spiritus sancti proscribitur et coelestis veritas in dubium vocatur. Quare hoc principium inconcussum stabit, ut quilibet, qui salvus erit, mature se docilem et humilem spiritus sancti discipulum e verbo Dei erudiendum praebeat. Cum vero gliscente hoc intestino Germaniae bello a supremo magistratu mandatum sit, ut nostrae Ecclesiae Augustanam confessionem (ut vulgo vocant) acceptent vel rejiciant, ut ita apertum fiat, qui quieti Germanici imperii consulariae et imperatoriae majestati obedire velint mihique ceu Ecclesiae ministro hujus comitatus Nassau Catimel. injunctum sit, categorice respondere, utrum illi confessioni subscribere vel ab ea dissentire velim, in re tam ardua non jam demum sed quamdiu libere studiis vacare licuit, quid hic facto opus sit, ex controversiis et scriptis polemicis multos annos hactenus agitatis didici. Dico igitur et profiteor corde et ore me illi confessioni non in omnibus posse nec velle subscribere ideoque nec suscipere.

Rationes hae sunt:

1) Quia haec confessio aperte hac ratione ponitur pro regula et cynosura, juxta quam verbum Domini explicare debeamus, cum tamen sit insufficiens et imperfecta quorundam locorum fidei Christianae enumeratio et professio seu testimonium tantum doctrinae, quae in ecclesiis quorundam principum et civitatum imperii tum temporis sonuerit et adhuc proponatur.

Sic igitur ratione autoritatis non divina sed humana est professio, quod a principibus quibusdam et civitatibus imperii instituta est, nunquam autem a concilio oecumenico vel nationali approbata, vel a Caesare vel ordinibus imperii unanimi consensu suscripta, licet a theologis principum quorundam et civitatum conscripta et ad conferendum fuerit proposita, inter quos Lutherus et Melanthon fuere celebres. Sic igitur haec confessio respectu ortus est particularis et veritati Evangelicae nullo modo absque Dei contemptu potest aequari, ideoque nec ligare vel obligare potest alias ecclesias aliter sentientes in orbe terrarum, quatenus non adversentur verbo Dei, quod et ipsi autores Augustanae confessionis fatentur, cum se legitimo concilio cum suis articulis subjicere velle profitentur. Quid igitur facimus recipientes hanc confessiouem, cui omnem nostram doctrinam publice et privatam accomodare debemus, quam quod normam ponimus credendi et interpretandi scripturam et quod istos theologos cum Lutheranis prophetis et Apostolis aequamus? Absit hoc! Homines fuerunt, qui errare potuerunt et errarunt mediate a Deo vocati per manus hominum, per studia et eruditionem homi-

[1]) Im Text maictum. (Unvollständige Korrektur aus dictum)

Digitized by Google

num dirigente Deo ad veritatis cognitionem tandem pervenerunt e monachis facti doctores multa e fermento pontificio secum habuerunt et retinuerunt, ut multa ex humano affectu, sicut Lutheri scripta abunde testantur, et docuerint et in vulgus ediderint. Amicus ergo imperator, amicus Saxo, amicus Lutherus, sed magis amica veritas Jesu Christi in scriptis authenticis contenta; hanc ambabus ulnis amplector, illam confessionem non contemno, sed in medio relinquo, ut Helveticam, Bohemicam, Belgicam etc.

2) Secunda ratio est respectu substantiae seu περιοχῆς articulorum ibi positorum, 1) quod fundamentum veritatis sacram scripturam, in qua sola salvificium Dei verbum nobis proponitur, in articulis istis omiserunt, rati ut jam (proh dolor) experimus, suas sententias esse ipsum verbum Dei, ut sonant verba ipsorum in fine confessionis. Complexi sumus, inquiunt, summam doctrinae Evangelicae necessariam Ecclesiis, nec dubitamus has ipsas sententias nostras vere esse doctrinam a prophetis et Apostolis traditam etc. Sic quidlibet audendi semper fuit aequa postestas. 2) Quia aliud in litera, aliud in sensu habent articuli, tertius nempe et decimus, quos cum juxta sensum scripturae et symboli Apostolici explicamus, explicavimus planeque devicimus, non toleramur, sed ut haeretici ubique traducimur. Litera tertii articuli nihil in se habet absurdi, ut et pontificii in confutatione testantur, sed sensus, hoc est interpretatio ipsorum, importat horrendum, blasphemum inauditumque dogma de πανταχουσία ubiquitate corporis Christi. Hunc sensum istius articuli quia confessores ponunt, contra scripturam et antiquitatem docent atque rejiciunt; esse vero illum ipsorum sensum, patet ex libro concordiae Bergensis, confessione magna Lutheri et ex libro firmiter adhuc stant verba, ex recognitione Brentii, ex libro de majestate Christi, ita ut ad lectionem horrendae istius doctrinae in libro Bergensi, principes et ordines necnon ministri ecclesiarum et scholarum Schmalkaldiae conjugati velut in saxa conversi obstupuerint, ita ut edito hoc libro sese publice ordines et ecclesiae multae opposuerint et adhuc opponant, inprimis Anhaltina, Bremensis et Neustadiana theologi, quorum diversa scripta anno 1581 prodierunt. Inprimis autem illustris est Neustadianorum de hac re admonitio, quippe quae vel sola hominum oculos aperuisset, si attendere voluissent.

3) Ex his et aliis quam plurimis, quae supervacaneum est recitare, ὀφθαλμοφάνως videre licet, nobis nunquam concessum iri, confessionis praedictae articulos ad harmonicum scripturae sacrae sensum interpretari, sed prout hodie volunt ubiquitatii, hinc simplicem et planam veritatem Christi, quam hactenus in hisce ecclesiis professi sumus de veritate personae Christi, publice retractare, reclamare et blaspheme ubiquitatem corporis Christi docere cogemur.

4) Quia articulus decimus, teste Georgio Sohnio, doctore theologiae in interpretatione Augst. confessionis, sub initio transsubstantiationem confirmat, quia aperte dicit, corpus Christi dari sub specie panis et vini; pro eo repositum est postea in editione anni 1542: cum pane et vino. Causam mutationis illius hanc fuisse omnes prudentes facile intelligunt, quod prior illa phrasis seu forma loquendi pontificiam transsubstantiationem sonaret et quosdam principes et doctores ecclesiarum reformatarum absterreret. Nam autores hujus confessionis in luto transsubstantiationis haesisse adhuc ex apologia et Lutheri scriptis apparet. De hoc errore ita conqueritur Caspar Pencerus in historia carceris pag. 570: Auß dieſem irthum (ſpricht er) allein iſt entſprungen d. entſtanden dieſes gantze d. groſſe gezenck vber dem Abendmal des Herren, dadurch die Chriſtenheit geſtrafft wird, von wegen der abgöttereyen, ſo mit dem geſegneten Brod, Gotte vnd dem Herrn Chriſto zu wider, iſt getriben worden. Darvon klar vnd deutlich prophezeiet hat Daniel im 11. cap. Lutherus etiam super illud caput gravissimis et multis verbis sectam pontificiam insectatus propter matzosum Deum eorum, hostiam intelligens, ex qua Deum faciunt, circumgestant et adorant, postea in eundem errorem cum suis sequacibus incidit, cum sub pane et vino corpus et sanguinem Christi vult includere, idque ex fundamento ubiquitatis. De hac consubstantiatione Peucerus in praedicto libro pag. 571. Turpe est doctori cum culpa redarguit ipsum. Quid, annon mutatio huius articuli toties facta clamitat illos autores in veritate sibi non constitisse nec adhuc temporum constare, ut testatur historia conventuum annni 1530, anni 1531 et 1537, 1540, 1542 et anni 1561, ubi mutatus jam locupletatus est iste articulus, sed semper obrutus mansit mendace opinione ex papatu hausta, quod sub pane et vino ore et dente caro et san-

Digitized by Google

guis Christi conterantur et manducentur. Quem errorem nec glossator pontificius[1]), cum in decretis de consecratione, distinctione secunda, capite „Ego Berengarius“ resenceret palinodiam Berengarii a Nicolao papa extorsam, ferre potuit, qua Berengarius coactus est fateri, corpus Christi sensualiter sacerdotum manibus tractari, frangi et dentibus atteri: haec, inquit, nisi caute et dextro acceperis, in graviorem errorem incides. Quid dicam de appendicibus, quas doctrinae s. coenae adpingunt, quae aperte nos ad consortium Babel pertinere et pedibus in illorum sententiam ire velle clamitant, nosque idolatria pontificia commaculant qualia sunt.

5) Quod altaria nos extruere jubent, cum J. Christus salvator noster non in altari sed in mensa celebraverit coenam, nec amplius extet sacrificium pro expiatione peccatorum, sed Christus unico corporis sui sacrificio in aeternum sanctificavit et perfecit fideles Hebr. 10. Jdeo principes Schmalkaldiae altaria cum imaginibus diruerunt.

6) Hostiis seu panibus nummulariis contra Christi institutionem uti nos cogent a papa Christianis ecclesiis obtrusis, cum J. Christus non singularem finxerit panem, sed qualem ei leprosus proposuit, adhibuit; in hostia illa non prout[2]) carni similitudo sacramentalis mortis Christi, qualis in signis sacramentalibus requiritur nec signati virtus repraesentari, quia est sine gustu utpote spuma panis.

7) Sacram coenam ex opere operato conferre gratiam et remissionem peccatorum reipsa asserunt, licet hinc inde pomposis verbis negent, quia docent vere corpus et sanguinem Christi ore accipere, qui panem et vinum in coena ursupent et damnant secus sentientes, cum tamen clare Apostolus doceat, post consecrationem esse et manere panem et vinum, de quo edatur et bibatur, et Chrysostomus super 26. Matth.: Ne discipuli putarent, Christum ipsis dare edendum corpus et bibendum sanguinem suum, ipse edit et bibit. Jam quilibet sani judicii non dicet Christum se ipsum edisse et bibisse: nostra vero coena non est melior Christi et Apostolorum.

8) Omnes meos auditores nostrae confessioni addictos et in veritate radicatos gravissime offendero, si Lutheranorum votis et fidei me accomodarem, tum directe ad hanc paroeciam pertinentes tum exteros quosdam in comitatu Westerburgensi, qui multa a magistratu et doctoribus suis passi sunt, nec dum recesserunt. Praestaret autem me nunquam esse natum quam minimum fidelium offenderem.

9) Quia plurimorum sanguine et scriptis nostra confessio de hoc articulo in Gallia, Anglia et Belgio est confirmata et nobis fortiter hactenus accurateque defensa, ut adversa pars nonnissi vi et tyrannide (ut proh Christum immortalem jam experimur), quid obtinere valeat. Summum igitur esset peccatum et malitiosa defectio propter momentanam pacem consortium Babel ista confessione suscipere et ἐλλιχρίνειαν in Christo relinquere velle.

10) Scio multos objicere propter unum atque alterum merum corpus Ecclesiae non damnari. R. verum est, nisi cum fundamento pugnent, qualis est error ecclesiarum ubiquitariarum de ubiquitate corporis Christi, de s. coena, de altaribus, de hostiis, de fractione panis, qui postremi meri etsi non sint tanti, ut propter hos ecclesiam turbare velimus, sed quia malitiose et obstinate defendunt toties convicti, merito recedimus et dissentimus. Quod vero attinet Ecclesiam tempore factae confessionis Augustanae, alia jam conditio est, aliud seculum; tum puriorem Ecclesiam Germania non fovebat, quam quae illa confessione a Romano pontifice propter impuros ritus et abusus secedebat et κατὰ δόξαν, non κατ' ἀλήθειαν se sanam doctrinam et apostolicam veritatem in omnibus defendere putabant. Jam vero cum per multas συγγράξεις et scripta veritas sit posita in meridiano, et nos non ignorantia sed studio et metu redimendae pacis causa aliter velimus quam hactenus docere et credere, quid, an digni essemus, qui membra Christi censeremur, cum petulanter errare et errorem defendere studeamus?

11) Quia manifestum est mandatum Dni Jesa. 52 v. 11: Discedite, exite illinc, immundum ne attingitote, exite e medio istius, purgate vos portantes vasa Jehovae; et aliud mandatum Apoc. 18. v. 4: Audivi aliam vocem e coelo dicentem: exite ex ea, nempe Babel, populo mi, ne participes sitis peccatorum ejus et ex plagis ejus accipiatis. Scimus praeter haec, quales natura simus ad peccandum et errandum pronissimi, testantibus s. literis et ex-

[1]) Durchstrichen: Petrus Lombardus. [2]) Abkürzung pt.

Digitized by Google

perientia, ut dubium non sit, quin aliorum peccatorum et errorum venena facile nostra sponte imbibamus, licet quam diligentissime caveamus, quod docere nos posset exemplum Judaeorum 70 annos captivorum in Babel, qui licet maximis miraculis etiam in ipsa captivitate de sua doctrina confirmati fuerint, tamen ita infidelium conversatione infecti fuerunt, nt plurimi inter idolatras manere quam ad cultum divinum libere redire maluerint. Nam error in initio parvus tandem fit maximus.

12. Denique verum est, quod multitudo errantium quin et deficientium errori non paret patrocinium. Licet igitur multorum sannis et ludibriis me exponam ab illa confessione discedens, tamen propter Dei et veritatis amorem, propter conscientiae et animae quietem non debeo nec possum a simplicitate Christi declinare et confessionem Augustanam acceptare. Metuo exilium, horreo panpertatem, odi mendicitatem, carcerem et supplicium, sed propter Christi veritatem illa Inbentissime Dno sic volente, dirigente et assistente perferam. Nam Christus dicit: ite ad omnes gentes, vocate et baptizate! Hic potens est, si volet, nos servare.

Nunc igitur sucurre mihi, aeterna veritas Jesu Christi, ut nulla me moveat mundi vanitas, nulla sufflaminet gloria aut corporalis boni voluptas, illumina me, coelestis Pater, spiritus sancti suavitate, ut tua dulcedine, quidquid grave, durum, asperum et intolerabile videtur, vincere queam ad nominis tui gloriam et Ecclesiae promotionem. O Pater aeterne, serva me, qui in mundi dissipatione regnum filii tui colligis et nos triumphare facis et facies a nunc et in secula, Amen.

R. V. observ.
Hans Jacob Nisener, minister ecclesiae
Rennerodanae mpp.

Nachschrift Dalby's:

Quum alioquin vacatura esset haec pagina, volui memoriae causa de meo hoc qualecunque addere:

AVgVstae fIDeI Confessio traDIta Constat
ArtICVLIs VIgIntI oCto Lente peragratIs.

1) Numen Trinunum; 2) Labes ab origine nulla;
3) Binunus Christus; 4) Gratis nos justificamur;
5) Lithurgia sacra; 6) Fides fructus generosae;
7) Sanctorum coetus; 8) Lolium quoque crescit in horto;
9) Baptismus purgat; 10) Coena est alitura salubris;
11) Proderit infirmis confessio; 12) Agas metanoean;
13) Usus signorum sanctus; 14) Sacer ordo docentum;
15) Ritibus in sacris libertas; 16) Jus dominandi;
17) Judicium finale; 18) Homini quale arbitrium sit;
19) Peccati causae; 20) Meritum fatale; 21) Latria.
Hactenus Doctrinalia; Ceremonialia sequuntur.
22) Symbola bina; 23) Jugum cleri; 24) Missa; 25) Auricularis;
26) Esca; 27) Gregis rasi votum; 28) Politeia biformis.

Christophorus Dalby.

Philippus in historia de vita et actis Lutheri:

Qnanquam ipsius viri virtus etiam laude digna est, qui Dei donis reverenter usus est, tamen praecipue Deo gratias agi necesse est, qnod per eum (Lutherum) restituit nobis Evangelii lucem, et ipsius doctrinae memoria retinenda est et propaganda. Denique hanc ipsam esse doctrinam, de qua filius Dei inquit: si quis diligit me, sermonem meum servabit etc. Loquor enim de summa doctrina, ut in Ecclesiis nostris a piis et eruditis intelligitur et explicatur. Nam etiamsi alii magis alii minus proprie et concinne interdum aliquid explicant aut alius alio horridius interdum loquitur, tamen de rebus in summa inter pios et eruditos consensus est. A. 1546.

Facultas theologica Witebergensis sub nomine typographi Lipsiensis in praefatione ad corpus Doctrinae Philippi A. MDLXXII:

Digitized by Google

Consumtis autem aliis quasi sagittis maledictorum, quas clam palamque conjecit improbitas in hoc praeclarissimum et divinum opus, quod nunc iterum a me editur, quum nihil fere omnium hoc laederet, deventum est ad quoddam mirificum tormentum, quo evertatur scilicet totius operis existimatio et fama bona, sparsis rumusculis, non congruere in expositione Confessionis Augustanae nostram editionem cum alia nescio qua. Nam quod in Apologia quoque scripto quaedam posteriora a prioribus discrepare reperiuntur de eo, quia authoris et judicium liberum et sui arbitrii sententia fuit, mihi disputandum non est. Et qui illum reprehendunt hoc nomine, idem faciunt scilicet, quod in aliis ostentantes suam doctrinam et ea efferentes sese supra magistrum suum.

Johannes Brentius ad Vitum Theodor: de confessione Augustana et hujus Apologia recognita a Philippo Melancht. A. 1541:

Ego solo hanc posteriorem editionem Apologiae cum priori conferre, ut videam, quid mutatum sit, et invenio pleraque esse mutata. Scio autem Philippum citra judicium nihil temere mutare. Quare dum confero et expendo causas mutationis, mirum quanto cum fructu a lectione discedam. Audivi multos etiam principes viros conqueri, quod Augustae multis sumtibus nihil actum sit. At quum lego Confessionem et Apologiam, quae nobis Augustana comitia pepererunt, longe aliter judico. Sentio enim, vel sexcentas florenorum myriadas non tanti esse, quanti Confessio et Apologia ab omnibus bonis viris et universa Ecclesia sunt, sumtus non essent satis dignum pretium pro tanto thesauro.

## 11) Gutachten des Johann Georg Piscator, Pfarrers zu Niederhadamar.

Oct. 1628 (Original) praes. Hadamar 3/13. Oct. 1628.

S. P. Ehrwürdiger, wohlgelährter Herr Inspektor, freundlicher lieber H. Gevatter, ob wir wohl neulichen bei gehaltenem Conventu zu Frickhoffen sämptlichen uff die damals uns furgetrage Frag, nemblichen wie fern wir die Articulos Augustanae Confessionis, welche anno 1530 Keysern Carolo quinto uberantwortet, bona cum conscientia approbiren könnten oder nicht, unsere Antwort schriftlichen gestellt und unterschrieben haben, auch unsere allerseits gnädige Herrschaft Ihr solches belieben und wohl gefallen haben lassen, dennoch hierauf fur wenig Tagen E. Ehrenw. an die Herrn Fratres und pastores classis Hadamarianae schriftlichen begehret, daß ein jedweder insonderheit hierauf seine Meinung schriftlich stellen und einliefern wolle, et quidem secundum scientiam et conscientiam absque omni limitatione, simpliciter vel affirmando vel negando, als habe ich auch fur meine geringe Person diesem Befehl nachkommen sollen und wollen. Und ist meine Meinung hiervon kürzlich diese, nemblichen, daß man solche Articulos confessionis Augustanae obberührter Maßen affirmando nicht könne unterschreiben oder annehmen, und das umb nachfolgenten Ursachen willen:

1) Dieweil man nichts solcher gestalt unterschreiben kann noch soll, es sei dann das h. Wort selbsten, als welches die einige Regel und norma ist beides unsers Glaubens und unsers Lebens, oder aber doch demselbigen gemäß. Nun aber befinden sich etliche puncten in gemelten Glaubens articulen, welche zwar einen Schein der Wahrheit haben, aber doch demselbigen nicht allerdings gemäß seint und auf unterschiedliche Weis können erkleret und verstanden werden, wie denn solche streitbare articuli namhaft gemacht seint in unserer neulichen ubergebener Erklerung und Schrift.

2) Darum furs ander, wenn man absque omni limitatione solcher confession unterschreiben und sie acceptiren würde, so würde man also sein Gewissen verletzen, indeme man dasjenige fur wahrhaftig wollte annehmen, dessen man doch im Herzen überzeuget were, daß es der göttlichen Wahrheit zuwider und entgegen. Nun aber vermahnet der h. Apostel Paulus, daß man solle den Glauben und ein gut Gewissen behalten. 1. Tim. 1 v. 19.

3) Uber dies, wenn man solcher confession simpliciter unterschreiben würde, so würden diejenige, so sich Lutheraner nennen, gewaltig darüber frohlocken und uns mehr zumessen, dann der Wahrheit gemäß were. Sie würden uns und auch nicht unbillig halten für Heuchler und unbeständige Christen, als die wir zur Zeit der Gefahr die Lehr und göttliche Wahrheit, so nun so viel Jahr her durch Gottes Gnad in unsern Kirchen getrieben und gepredigt worden, verleugnen und darvon zurücktretten wollten nur aus Forcht des zeitlichen Unglücks, so uns wegen der ussrichtigen Bekanntnus begegnen möchte.

4) Es würden auch die Zuhörer merklich dadurch geärgert werden, wenn wir dasjenige widerrufen sollten, so wir bis anhero in unsern Kirchen nach Inhalt göttlichen Worts gelehret; wehe aber dem, durch welchen Ergernus kommt, es were einem solchen Menschen besser, daß ein Mühlstein an seinem Halse hinge und würde ins Wasser geworfen und ersenft, da es am tiefsten ist, sagt Christus Matth. 18 v. 6 et 7.

5) Ja wann wir schon unterschreiben sollten, so würden wir doch dasjenige, so wir etwan vermeinen dadurch zu erlangen, nemblich den zeitlichen Frieden, solchen, sage ich, würden wir nicht allein nicht erlangen, sondern vielmehr Gottes

Digitized by Google

Zorn und Ungnad uns auf den Hals ziehen und beneben dem zeitlichen auch beforglich den innerlichen und ewigen Frieden verlieren, darfur uns der getreue Gott gnädiglichen behüten wolle.

Will also ich für meine Person Gott dem Herren die Ehr geben und bei seiner einmal erkannten göttlichen Wahrheit, vermittels seiner göttlichen Gnaden und Beistand des h. Geistes, bestendig verharren, und als ein rechtschaffener Jünger Jesu Christi sein Kreuz, so er mir der bekannten Wahrheit halben zuschicken wird, mit Gedult auf mich nehmen und Ihme nachfolgen in gewisser Hoffnung, er werde mir nit mehr aufladen, als ich werde ertragen können, und daß er mich auch mitten in den großen Nöthen wohl werde wissen herauszureißen. Darzu verhelfe mir und allen Bekennern J. Christi der getreue Heiland und Erzhirte Jesus Christus. Ihme sampt dem Vatter und h. Geist sei für seine mir mitgetheilte seligmachente Erkanntnus Lob, Ehr und Preis gesagt in alle Ewigkeit Amen. Dat. Niderhadamar den 1. Oct. 1628.

R. T. Observ. comp.
Johannes Georgius Piscator,
pastor ibidem mpp.

## 12) Gutachten des Philipp Salbach, Pfarrers zu Lahr.

Ohne Datum, praes. Hadamar 3/13. Okt. 1628. Original.

P. S. Postulas Reverende Dn. Inspector, ex mandato illustris et clem. nostri Comitis et Domini, categoricam responsionem super quaestione:

An Christianus magistratus vel minister verbi, qui hactenus veritatem verbi publice professus est et sacramenta secundum Christi institutionem et Apostolorum usurpationem administravit, possit vel subscribere vel repudiare Confessionem Augustanam anno 1530 in Comitiis exhibitam in sensu authorum.

Si secundum sensum, quem τὸ ῥητὸν istius Exemplaris prae se fert, quaestio est et nulla explicatio vel limitatio admitti debet, dico ex scientia et conscientia categorice illam potius repudiandam quam amplectendam esse. Est enim imperfecta, qui ipsi authores postmodum multa adjecere. Est etiam falsa in multis, cujus falsitatis illam ipsi authores arguerunt, dum multa mutarunt, quae antea in Comitiis rebus sic stantibus temporisando admiserunt. Haec nunc cursim respondeo; si opus fuerit, fusius alio tempore scribam.

Philippus Salbach.

Nachbemerkung Dalbys: Ad D. Lutherum Philippus: Pridie corporis Christi, quod faustum sit felixque Caesar urbem Augustanam vesperi circiter octavam horam est ingressus. Nihil spei ostenditur ex aula Caesariana, nam Campegius tantum est author, ut vi opprimamur. Nec quisquam in tota aula est mitius ipso Caesare. Nam ipse mitigavit acerrimas sententias Principum, ut mihi narravit Dux Henricus Brunsvicensis etc. Vale.

Idem ad eundem: Exhibita nostra Confessione triplices sententiae jactatae sunt in senatu Principum. Prima erat atrocissima, ut simpliciter cogeret Imperator omnes Principes et populos edicto Wormatiensi parere. Altera fuit mitior, ut nostra Confessio committeretur viris bonis et eruditis ac neutri parti addictis judicanda, postea Caesar pronunciaret. Tertia nunc videtur valitura, ut nobis recitetur Confutatio nostrae Confessionis etc. octavo julii a, 1530.

## 13) Gutachten des Erasmus Floretus, Pfarrers in Hoen, Schönberg 14. Sept. 1628.

(Original, praes. Hadamar 3/13. Okt. 1628).

S. P. Multis, venerande et doctissime Dne Jnspector, necnon variis indiciis Deus in v. t. populo Jsraelitico aperuit, quam miranda claritas et lucidissima veritas in venturo Christo fidelibus sit obventura, inter quae non minimum est, quod cum populo suo infantilis adhuc intellectus nonnisi per Mosen et Aaronem ad ostium tabernaculi locutus est, in extremis autem temporibus ipse Dei Filius gloria Patris comparavit et mundo sermone, signis et operibus testatus est mirandam suam lucem et incomprehensibilem gloriam. Huius rei certe fideles v. t. non contenti externis caeremoniis ipsum fontem Christum desiderarunt, teste Salomone in Cantico cap. 1 v. 4, ubi ex spirituali desiderio ita acclamat coelesti sponso: trahe me post te, curremus in odorem unguentorum tuorum, hoc est: non Mosis typi, non altaria, non tauri et vituli unguentum et oleum laetitiae (viel) animae meae ministrare possunt, in te solo est

Digitized by Google

balsamum vitae, te solum expetimus, in te solo acquiescimus, ibi est satietas caelestium deliciarum. Mirandum igitur mundi judicium, mirandi (sic!) principum mundi stultitia, quod liberati a jugo cultus Levitici simplicitatem in Christo vilipendunt, aliquid sublimius in pomposis et fictis ceremoniis quaerunt. Huc ut nos modernus imperator etiam pertrahat, urget et mandat in Augustanam Confessionem, quippe quae et speciem in hoc bellico tumultu mundanae pacis praesupponat in Christianismo nostro, vel simpliciter approbemus eique subscribamus vel rejiciamus, ut ita juxta voluntatem et placitum Papae nostram Confessionem plane e terminis imperii exterminet. Quando vero et mihi, huius Comitatus ecclesiastae, mandatum, scripto testari, quid facturus sim, aperte profiteor pro arbitrio et interpretatione nobis illam imperantium nec velle nec posse acceptare.

Argumentum 1; Quia hoc consilium politicum est et pedica, qua nos nihil tale cogitantes imperator et papa ad jugum idolatriae retrahant, ut relicta plane via veritatis caelestis ad devia declinemus. Cur? Quia nunquam imperator aut papa cum suo clero hanc confessionem ut legitimam et veritati conformem acceptarunt, sed confutarunt et impugnarunt: quomodo igitur subscribendo huic confessioni credendum, quod pax ecclesiis nostris restituenda sit et ad statum pristinum patriam nostram reductam iri, quoniam Papistae rerum in Germania soli potiuntur nobisque ad voluntatem dominantur.

2. Argumentum. Quia haec confessio per se nunquam a legitimo concilio est approbata nec ab ullo synodo nationali ad hanc confessionem provocatum fuit.

3. Argumentum. Gravissime Deum offenderemus hanc confessionem simpliciter recipiendo, quod sic amussim ponimus, ad quam propheticam et apostolicam scripturam, spiritus s. mysteria, fidei Christianae fundamenta conformare oporteret, cum tamen non ex speciali Dei mandato, sed ex mandato Caroli quinti sit collecta et ut obedientiam eius Majestati praestarent ordines exhibita.

4. Argumentum. Quia in quibusdam a veritate longissime discedit, utpote doctrina de s. coena, in qua manifeste contra Christi et Apostoli mentem et praeceptum transsubstantiationem ponit et confirmat, tum et in articulo de confessione privata seu auriculari, quam et approbat et necessariam tradit contra totius scripturae sensum et veteris ecclesiae consuetudinem. Ideo Cassander, doctor Pontificius, in consult. art. 11 testatur in multis conscientiis carnificinam gignere, ideoque a nemine moderato approbari et ecclesiam ad annum usque Christi 1200 et Concilium Lateranense liberum fuisse a papalis confessionis jugo, quare Bellarminus lib. 3 de poenit. cap. 12 et 13 non potuit invenire idoneum testimonium de hoc confitenti ritu; dicit enim ibidem, neque a concilio neque a papa esse institutam. Ergo a clero introducta, quod considerans Nectarius episcopus Constantinopoli gravi habita deliberatione hanc confessionem sustulit propter foeda stupra a sacerdotibus per istum confitendi modum perpetrata; hoc Chrysostomus, qui Nectario praecessit in ps. 11 (?) approbavit.

5) Extrema esset turpitudo coram Deo et piis hominibus, quod Nassovicae provinciae ministri ecclesiarum a manifestissima et recolata veritate, quod tam multi martyres quin et principes et comites de illustri prosapia Nassovica sanguine fortissime hactenus contra rabiem hostium confessi defenderunt, defiectere vellemus.

6) Quid tandem fiet, si post annum unum aut alterum hoc rerum successu papatus nobis plane obtruderetur, quo tunc fugiendum? Rotunda, sincera et non ambidextra erit nostra confessio non tantum tempore pacis et felicitatis, verum et adversitatis et persecutionis, hac veri Christiani probantur et manifestantur, imo ab hypocrisi alieni, aliorum scandalo praeveniunt nostram confessionem alioquin calumniantium. Hoc ut praecaveamus, praestat mature amicitiam cum Babylonica meretrice perscindere, cum sanctis in desertum secedere vel cum Moyse et Amos pastorilium et opilionis curam suscipere vel cum Cleanthe et beato Francisco Junio, ut Franciscus Gomarus in vita eius testatur, intolerabiles bellicos labores in terra egerenda ad fossam urbis perferre. Hic autem Junius, patre in Gallia ob veritatem interfecto, Genevae in obsidione urgente penuria coactus cum aliis terram comportare ad gerras aggerem faciundum. Domine Jesu, qui ipse es veritas, huic credo, succurre spiritus tui suavitate et fortitudine

Digitized by Google

infirmitati meae, fac me constanter perseverare ad finem in tua coelesti veritate, nec patiaris inferorum portas inter tantas dissipationes ab ea me dimovere, fac me vincere hic et ibi in aeterna gloria triumphare a seculo in omnia secula Amen.

Hisce R. T, valeat in Christo quam feliciter. Parabam Schönbergi 14. Septemb. Anno a partu virginea 1628.

R. T. observ.
Erasmus Floretus, pastor
ecclesiae Heenensis.

Nachschrift Dalby's:

Philippus Melanchthon in praefatione ad Locos communes: Prodest, inquit. firma et perspicua testimonia de singulis articulis doctrinae Christianae, ordine distributa, velut in tabella habere proposita. Haec quum postea circumferrentur in manibus multorum, recognoscenda et augenda fuerunt. Quamquam igitur proprie et plane loqui studeo, tamen fieri potest, praesertim in tanta mole rerum et in tanta brevitate. ut interdum aliquid dictum sit obscurius aut parum commode. Ideo non diffugio judicia Ecclesiarum etc. Wittebergae A. 1543.

Philippus in praefatione corporis doctrinae:

Nec nihil erat periculi tunc (sc. in Comitiis a. 1530) aut eligere materias aut electas explicare. — Tali tempore, quam difficilis res sit et eligere utilia et ea proprie et perspicue explicare, norunt prudentes. Studium autem recte docendi et piam voluntatem me habere affirmo et spero meos labores et sententias multis piis et doctis probari. Et semper me ipsum measque sententias et actiones omnes subjeci et adhuc subjicio judiciis omnium piorum et eruditorum. quos tamen oro, ut in judicando candorem adhibeant convenientem sapientibus viris.

Scio enim me non esse ἀναμάρτητον, Benevole Lector. Anno 1560 die 16. Februarii, quo die annum 64 ingradiebar, qui ut sit mihi faustus et felix. faciat filius Dei!

Christoph. Dalby adscripsit.

**14) Gutachten des Wilhelm Siebenborn, Pfarrers zu Frickhofen, 10. Oct. 1628.** (Original).

Dieweil der hochwohlgeborne unser gnedig. Herr p. gnedig befohlen, daß wir Ministri dieser Class. uns categorice, das ist rund mit Ja oder Nein sollen erklären: Utrum scilicet Christiano nostro magistratui et nobis consimiliter ejus in politia ecclesiastica Ministris stantibus sic rebus Augustanam confessionem juxta sensum authorum, qui eam Caesariae Majestati exhibuerunt anno 1530, et absque omni nostra limitatione, vel amplecti vel repudiare liceat, darauf ist mein underthänige, einfältige Antwort: Ich lasse die gedachte Confession, wie in gleichem die Authores in ihren Würden aus genugsam bewußten Ursachen; was aber uns anlangen thut, welche sich ad vere orthodoxam religionem haben bekannt, so ad unicam verbi Dei normam dermaßen ist liquidirt, daß auch die Pforten der Hellen sie nicht können überwältigen, die können bemelte Confession dergestalt wie obgesatzt, nicht annehmen, sie willen dann wieder Gott, sein heiliges Wort und ihr eigen Gewissen mutwillig sündigen; was aber dieselbige für ein billiges Gericht von dem König aller Könige haben zu gewarten, ist leichtlich aus Gottes Wort zu ermessen, und kann keine Gefahr in dieser Welt so groß uns vorstehen, daß wir deswegen entschuldigt seien, von der Wahrheit auch im geringsten zu weichen ꝛc. Warumb spricht der Sohn Gottes, der Mund der Wahrheit, Matth. 10 v. 28: Forchtet euch nicht für denen, die den Leib todten und die Seele nicht mügen todten, förchtet euch aber viel mehr für dem, der Leib und Seele verderben mag in die Helle et deinceps. Hie wird keiner accomodation gedacht. Spricht nicht Pet. 2 cap. 2 21: Es were ihnen besser, daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkennet hetten, dann daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heiligen Gebot, das ihnen gegeben ist.

Wird nicht ahn Mose stattlich gerühmet Hebr. 11 v. 25, daß er erwehlet viel lieber mit dem Volk Gottes Ungemach zu leiden, denn die zeitliche Ergetzung der Sünden zu haben und achtet die Schmach Christi für größer Reichthum, denn die Schätze Egypti. Denn er sahe ahn die Belohnung, durch den Glauben verließ er Egipten und forchte nit des Königs Grimm, denn er hielt sich ahn den, den er nicht sahe, als sehe er ihn ꝛc. Zum andern, was würden für große incommoda draus enstehen!

Erstlich ergerten wir gröblich alle reformirte Kirchen, sie seien welcher Nation sie wollen, und würden das schreckliche Weh über uns ziehen, welches gedreuet wird den jenigen, so auch den allergeringsten ergern, der ahn Christum glaubet. Matth. 18. v. 6. 7. Marc. 9 v. 42 Lucae 17 v. 1. 2.

Darnach insimulirten wir tacite die frommen Märtyrer, welche umb dieser reinen Lehre ihr Blut willig und gern haben vergießen lassen temeritatis seu levitatis.

Digitized by Google

Zum dritten hetts ein Ansehen, als wollten wir klüger und weiser sein, als die hohe Häupter, Seulen und wahre Seugammen (welche unnötig zu nennen) der Kirchen, so rechtmeßig umb die Ehre Gottes ihr und der Ihrigen Heil geeifert, mit gutem Vorbedacht auch gepflogenem Rath gelährter Theologen sich von dem Lutheranismo abgesondert, quorum judicium minime contemnendum, sed magni faciendum. Dabei mans kühnlich mag bewenden lassen ꝛc.

Zum vierten werden die Papisten und Ubiquetisten uns nicht trauen, noch desto gewogener sein, sondern viel mehr Ursach nehmen (wie billig) uns zu halten für unbestendige, wankelmütige, ja heuchlerische Accomodanten.

5) Was würde den nützlichen Büchern, so von gelährten Leuten geschrieben, wie in gleichem dem neuen Biblischem Werk und durch den Truck in der Graveschaft Nassau ꝛc. publicirt, für ein Stoß gegeben.

6) Wo blieb unser Ruhm, den wir bei den ausländischen Glaubensgenossen gehabt, die so honorifice et praeclare von uns geredt und gehalten, daß wenn man eine reine Kirch hette söllen suchen, wo sollte purior sein gefunden worden, als eben in der Graveschaft Nassau ꝛc.

7) Gott der Gerechte würde uns dieses Abweichens halben auch hie zeitlich strafen und für aller Welt stinkend machen, daß man mit Fingern auf uns weise und sage: sind das die Leute, von welchen singulariter niemand hat genugsam wissen zu sagen ꝛc.

In Betrachtung dieses und dergleichen, bin ich als der allergeringste resolvirt, bei der einmal erkannten und bekannten unfehlbaren Wahrheit durch Gottes Genad unerschrocken zu leben und zu sterben. Gott der getreu ist, wird mich nicht über Vermögen lassen versucht werden, sonder mit der Versuchung ein solch Ende machen, daß ich's künne ertragen.

So haben ich auch diesen gewissen Trost adversus omnes Antichristi conatus, quibus ille Christum et regnum ejus adhuc hodie oppugnat, quod omnium permissionum Dei ea sit conditio, quod illarum veritas nullo hominum consilio aut potentia everti sive prohiberi possit.

Frustra ergo frement gentes, frustra consultabunt reges et principes, frustra excubias agent pontificum satellites una cum totis rasorum et cunctorum cohortibus, ut Christi doctrinam et fidem perpetua ignorantia sepeliant. Oportet enim Evangelium in toto orbe praedicari, priusquam magnus ille dies Dni veniat. Et Christi promissio est: Ecce Ego vobiscum sum usque ad consummationen seculi p.

Dabatur Frickhoven 10. Octobris anno 1628.

Wilhelmus Siebenborn, zur Zeit
Pastor des Kirchpels Blaßberg.

**15) Gutachten des Johann Ziser, Pfarrers zu Rotzenhan 11. Okt. 1628.** Original.

Johannis Ziseri, pastoris in Rotzenhain Einfeltige Antwort auf die Frage: Ob man Augustanam Confessionem, so anno 1530 Carolo quinto in Concilio übergeben worden, mit gutem Gewissen konne ahnnehmen oder nicht.

1. Pet. 4, v. 12 usque ad finem: Ihr Lieben, lasset Euch die Hitz, so Euch begegnet, nicht befremden ꝛc., videantur et legantur sequentia.

Anno 1628, 11. 8bris.

Hochwohlgeborner Grave, Genediger Herr! Wie wohl über die auffm 28. Augusti zu Frickhoffen gehaltenen conventu classico, schriftliche auch von allen E. G. pastoribus underschriebene einmutige und unterthenigst deroselben E. G. zugestälte Erklärung über die Articulos Augustanae confessionis noch ferner von einem jeden pastore genedig begehrt wird, daß ein jeder in specie et absque ulla limitatione cathegoricam responsionem geben soll, ob man nemlich confessionem Augustanam, wie dieselbige anno 1530 Kaisern Carolo Quinto ist zugestellt worden, mit gutem Gewissen könne ahnnehmen oder nicht, wie solch E. G. genediges Begehren durch den Ehrwürdigen Hoch- und wohlgelährten Ehrn Christophorum Dalby, unseren Herrn Inspectorem zu Zeutzheim, ist ausgeschrieben worden.

Digitized by Google

So halte doch ich fur mein Person darumb nicht darfur, daß E. G. in die Lehr, (welche bishero in dero jurisdiction bei dero in Gott ruhendem Herrn Vatter und geliebten Vareltern hochseliger und christlicher Gedächtnuß offentlich ist getrieben worden, in welcher auch E. G. von lengsten so herrlichen und stattlich gegründet, daß sie wohl, wann es dero Stand gemeß gewesen oder die Notturft erfarderte, dieselbige selbst predigen und austheilen könnte) einigen Zweifel gesetzt haben, sandern ich halte vielmehr darfur, weil die Zeit itzunder da ist, davon Christus Matth. 23 V. 24. 25. 26 und Pauly 1. Timothei 4 v. 1 et sequ. gesagt und es in und mit Religionssachen eußerlich an zu sehen ein so gefehrlichen Zustand hat, daß E. G. salches aus einem christlichen Eifer, so sie zur wahren christlichen Religion tragen, gethan und hierinnen nachfolgen wollen dem loblichen Exempel des frommen und gottseligen Kaisers Constantini, welcher, wie wir in Historien lesen, zur Erhaltung der wahren christlichen Religion nicht allein ein Concilium zu Nicaea gehalten, auf welchem anno 333 an die 318 Bischaffe erschienen, sondern auch die erschreckliche Arianische Ketzerei zuruckgetrieben.

Oder es thuns E. G. auch zu dem Ende, daß sie dero pastores und Kirchendiener auf die Prod setzen und vernehmen mögen, was sie bei varstehender Verfolgung zu thun gemeint seien, gleichwie Constantius abgemelten Constantini, Vatter, welcher sein Hofdiener und Amptleute zusammen gefordert, sich eußerlich angenommen, er wollt dem Christenthumb ab und dem Heidenthumb zufallen, und welche mir ihm abfallen wollten, die wollte er mit furnehmen Digniteten und Aemptern begeben. Die andern aber, so das nicht thun würden, sollten hiemit alsbald ihren Abschied haben. Als aber etliche seiner Räthe und Hofdiener sich erbten, daß sie mit ihm abfallen wollten, da hat er sich erkläret, wie er es im Herzen gemeinet, habe denselbigen mit Entsetzung ihrer Aempter und Aufkündigung aller lai. Gnaden ihren Abschied gegeben und gesprochen: Seid ihr Gott nicht getreu, vill weniger werdet Ihr Menschen getreu sein.

Diesem allem aber sei nun, wie ihm wölle, weil E. G. von mir und einem jeden Pfarrer insonderheit runde, richtige und nicht auf Schrauben gesetzte Antwort durch Ja oder Nein absque ulla limitatione gnedig begehren und salches durch unsern Herrn Inspectorem ausschreiben lassen, ab nehmlich man mit gutem Gewissen Articulos Augustanae confessionis so Kai. Majt. anno 1530 überliefert worden, konne ahnnehmen oder nicht, und aber der heilige Apostel Petrus uns lehret 1. Pet. 3 v. 15 et sequ. daß man alle Zeit bereit sein soll ohne Furcht jedermann Antwort zu geben, der Gründ fordert der Hoffnung oder des Glaubens, der in uns ist, damit wir ein gut Gewissen haben mögen. so sage ich ohne einige Deduction (welche doch alle Stund auf E. G. genediges Begehren erfolgen soll) rund und auf gut deutsch: Nein, dazu daß man Auspurgische confession ohne große Verwundung des Gewissens weiter nicht beifallen könne, als man bishero und ohnlengsten auch beigefallen ist und van uns samptlichen ministris dieser ganzen Claß allbereits auf nechstem verlaufenen conventu zu Frickhassen underschrieben worden.

Einestheils weil in salchen articulis etliche Punkte sich befinden, so dem Wort Gottes und dem Fundament unserer Seligkeit zuwider und mit demselben streitig sind.

Anderntheils weil durch die itzo genannte Lutherische und ihre böse Erklärung derselbigen Artikeln ville streitig gemacht werden, die man nicht acceptiren kann, wie man sonsten wohl hätte thun können, wenn sie in vero sensu weren gelassen worden und noch würden, wie sie Kaiser Carolo quinto von ihren Vorfahren ubergeben worden, welcher bösen und falschen explication wir müßten beifallen, wenn sie uns für Brüder sollten ahnnehmen.

Ist derowegen dieses meine Meinung, daß ich durch Gottes Gnad, Hulf und Beistand seines h. G. bei der einmal erkannten und bekannten Wahrheit, die Gott Lob und Dank in diesen Landen bei E. G. und dero in Gott ruhenden Voreltern hochloblicher Gedachtnuß bishero offentlich ist getrieben, die mit so villem Blut der heiligen martyrer auch ist bestätiget, die von unseren hochbegabten Theologen auch bishero so stattlich erstritten und aus heiliger Schrift ist erwiesen warden und die ich selber für meine geringe Einfalt nun ahn die 23 Jahre von den Kanzeln gepredigt, bis auf den letzten Blutstropfen will verharren. Und ob man sich schon zu eingehender Verfolgung, die bei rechtschaffenen Christen nicht ausbleiben wird, sintemal allbereit die Blutposaunen in allen Winkeln geblasen werden, etwas schwach befinde, wie der heilige Petrus, Hieronymus, Pragensis und andere mehr sich auch schwach befunden haben, so hat man auch so vill desto mehr Ursach, nicht allein bei Zeiten sich zu bedenken, was man bei Bekanntnüß der Wahrheit habe auszustehen, sondern auch zu betrachten, ob man auch solches könne ausstehen, wie uns Christus erinnert Luc. cap. 14 a. v. 26 usque ad 34.

Und da man sich zu swach befindet, hat man desto einstendiger den getreuen Gott umb Stärk, Hulf und Kraft zu ersuchen und nicht zu zweifeln, der getreue Gott werde zur Zeit der Verfolgung sich bei denen, so sich am swachsten befinden ahm allersterksten mit seiner Wirkung finden lassen, laut der tröstlichen Zusage, mein Kraft ist in dem Swachen mächtig, wie mit Verwunderung die Exempel der h. Martyrer ausweisen, die mit frolichem Herzen, singendem und lachendem Munde zum Schwert, Feuwer Wasser und Strangk gegangen und dem lieben Gott noch darzu gedankt haben, daß er sie der Ehren gewürdiget, daß sie umb seinen Willen leiden sollten.

Derhalben dann ich fur meine Person die Verfolgung, die so eine geringe Zeit wehret und aber eine ewige Freudigkeit gebieret, welche mir der getreuwe Gott zuschicken wird, dausentmal lieber mit Gedult gutwillig annehmen will, als daß ich die einmal erkannte Wahrheit verwerfen und das Evangelium mit dem Rücken ansehen wollte.

Digitized by Google

In fernerer höherer Betrachtung, daß man ſonſten zur ewigen Seligkeit nicht kommen kann, ſintemal die Schrift ſagt, Matth. cap. 10 v. 30, daß der, ſo ſein Leben wölle behalten, der werde es verlieren, nemlich das ewige, wer aber ſein Leben verliere umb Chriſti willen, der werde es finden, nemlich das ewige. Und was hülfe es dem Menſchen, wann er die ganze Welt gewinnen und aller Welt Herrlichkeit hette und ſollt Schaden ahn ſeiner Seelen leiden, Matth. 16 v. 26. Das zeitlich Leben iſt zwar edel, das ewige aber noch vill edeler.

Es iſt ein fein Ding umb zeitliche Dignitoten, Güter, Land und Leüt, aber himmliſche Dignitoten, Güter, Land Leüt und dann dieſelbige ewig und immerwehrend, ſind weit von größerer importanz.

Zu dem hat Jeſus Chriſtus unſchuldigerweis ſo vill gelitten umb meiner willen, warumb ſollt dann ich armer Sünder nicht auch etwas umb ſeiner willen leiden, der Jünger muß ja nicht ſein über ſeinen Meiſter.

Wann mir derwegen Gott etwas zuſchickt, ſia ſage ich billig mit Chriſto Johan. 18: ſoll ich nicht trinken den Kelch, welchen mir mein himmliſcher Vater hatt eingeſchenkt ꝛc. ſintemal ohne Gottes Willen mir nichts widerfahren kann.

Und wann wir uns ſchon mit den Lutheranern vergleichen könnten, welches von Herzen zu wünſchen were, ſo werden wir doch deswegen geringen Genuß empfinden. Sintemal gewiß, daß die Lutheraner unſere Stiefbrüder und mit uns und wir mit ihnen wohl eher, als wir vermeinen, aus dem Reich verwieſen werden (wenn nicht der gütige Gott ſolches genedig verhütet). Dann mit welchem Feuwer man zu Rom die Calviniſten verbrennt, werden auch die Lutheraner verbrannt werden.

Wenn auch wir dieſen Behelf und Deckmantel der Auſpurgiſchen confession wollten zeitliches Friedens und zeitlicher commoditeten halber ahnnehmen und wollten unſer Gewiſſen verwunden, was würden unſere Religionsverwandten, die bei dieſer göttlichen Lehr beſtendig plieben und umb derſelbigen willen bis aufs Blut geſtritten, darzu ſagen? Was würden unſere Zuhörer von uns halten? Wofür würden E. G. ſelber uns halten? Billig hielt ſie uns für Dieb und Mörder, unbeſtendige Mittlinge und Wetterhanen. Denn wann wir etwas in der Lehr zu verbeſſern gewußt, ſo cum Lutheranis übereinſtimpte, hetten wir ſolches nicht bis hierhero ſparen und ſo viel Zuhörer mit ſolcher Lehr betrigen ſollen. Seind wir Chriſten zur Zeit des Wohlſtandes, warumb nicht auch zur Zeit der Verfolgung? Auf die Weis würden wir gleich der Laodiceiſchen Gemein, von welcher Apocal. 3 geſchrieben ſtehet, daß ſie weder kalt noch warm geweſen und deswegen ſei ausgeſpieen worden.

Derhalben ſo können wir unſere wurmbſtechige Haut theuwerer und höher nicht ahnpringen, als daß wir dieſelbige zu Beſtätigung der Wahrheit getroſt mit dapferem Gemüthe und Heldenmanns Herzen anwenden und den Ausgangk in Gedult dem gerechten Richter befehlen. Under dieſen wöllen wir usque dum nubecula transeat, die heillge Ruth Gottes küſſen, dann er iſt der Herr, er thut, was ihm wohl gefelt. Solches hab ich alſo einfeltig fur mein Perſon auf genediges Begehren E. G. zue runder Antwort underthenig unverhalten ſollen.

Der getreue Gott wolle uns mit ſeinem heiligen Geiſt, dem rechten oculiſten, den Staaren ſtechen, unſeren Verſtand und Herzen kräftiglich erleuchten, uns auch zur Zeit der Verfolgung Stärke, Kraft und Standhaftigkeit verleihen, daß wir dermal uns mit der Wahrheit ſagen können: Ich hab einen guten Kampf gekempfet, ich hab meinen Lauf vollendet, ich hab Glauben gehalten, hinfuro iſt mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr ahn jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird. Nicht aber mir allein, ſondern allen, die ſeine Erſcheinung lieb haben. Amen, Amen, fiat, fiat, Amen.

## 16) Aus einer Erklärung der Heſſen-Kaſſel'ſchen Theologen.

Kopie ohne Datum. (April 1629.) [1])

„Sagen vorderſt hochgedachter Ihrer F. G. nochmals unterthänigen Dank, daß dieſelbige bei itzigen gefehrlichen und betrubten Zuſtand der Kirchen Gottes, da die Verfolgung wieder unſere Chriſtliche reformirte Religion von Tage zu Tage je lenger je ſterker fallen, ſich umb den Schaden Joſephs ſo furſt-vetterlich bekummern und aus löblicher Chriſtlicher Sorgfalt, wie etwon, da auf allen unverhofften Fall angeregte Verfolgungen auch zu uns eindringen und Ihrer F. Gn. Landen, Kirchen und Schulen und deren Lehrer begriffen würden, ſolchem Unheil füglich zu begegnen ſein möchte, bei Zeiten in reifliche Beratſchlagung zu ziehen und alſo bei gegenwertigen ſorglichen Zeiten ein wachendes Auge zu haben, Ihro gnedig ahngelegen ſein laſſen."

Was die angebrohte Abſchaffung der reformierten Lehre als der A. K. zuwider anlangt, ſo giebt es kein beſſeres Hülfsmittel, „als daß Ihre F. Gn., wie denn ſelben hochlöbliche Vorfahren nunmehr beinahe an die hundert Jahr je und allewegk a primo tempore exhibitae confessionis Augustanae gethan haben, ſich zur gemelter Augspurgiſchen Confeſſion, wie dieſelbe anno 30 Kaiſ. Majt. übergeben und nach der Hand von denjenigen, ſo ſie ſelbſt geſtellt, mit der proteſtirenden Ständen gutem Wiſſen, Willen und Belieben erleutert und erkleret worden, fein rund und öffentlich bekennend. Geſtalt dann Ihre F. Gn. ſich diesfalls ſowohl auf ihres Ahnherrn Vatters Landgrav Philipſen, als deren vier Gebrüdern Furſten zu Heſſen aller chriſtſeligſter

[1]) Am 22. April 1629 an Johann Ludwig durch Rat Hoen von Dillenburg eingeſandt, der das Gutachten bei ſeinem Aufenthalt in Kaſſel empfing.

Digitized by Google

hochlöblicher Gedächtnuß Kirchenordnung und auf die bis anhero in ihrer Landen Kirchen continuirte praxin, indem nicht allein gemelte Augustana confessio sowohl in Gymnasiis als auch in Academia und zwar noch vor wenigen Jahren allhier zu Cassel und Marpurg docirt und publice explicirt worden, sondern auch jeder Zeit alle und jede in ihren Fürstenthumb und Landen gewesene und noch befindliche Predicanten bei ihrer Annehmung und Bestellung nechst Gottes Wort auf die drei bewehrte symbola und Augustanam Confessionem und deren Apologiam denselben gemeß ihre Predigten anzustellen gewiesen werden, und darauf fur Gottes und seiner Christlichen Kirchen Angesicht angeloben, kuhnlich zu ziehen und zu berufen und aus diesem Grunde zu bitten hette, ihrer mit Abschaffung dero itz in ihren Landen, Kirchen und Schulen befindlicher und mit Einführung anderer widrigen Lehrer und Prediger zu verschonen, bei welcher Generalitet dann Ihre F. Gn. so lang immer möglich, sich auf und daß man in sie und ihre predicanten ferner nicht dringen wollte, bittlich anzuhalten hetten. Da nun die Kaiserlichen Commissarii, wie zu besorgen, mit angeregter Generalerklärung sich nicht ersettigen lassen würden," so hätten nicht allein die Theologen, sondern auch die politischen Räte genauer auszuführen, wie immer Fürst und Kirchenlehrer für Angehörige der A. K. gehalten und demnoch in possessione des Religionsfriedens bisher gelassen worden. Dazu sind von den politischen Räten besonders alle früheren Religionsverhandlungen in den Reposituren hervorzusuchen, um sich daraus zu informieren.

„Damit auch, da etwann die Predicanten viritim einer nach dem andern (welches doch als ein unerhörtes und ungewöhnliches procedere bis ufs eußerste abzuwehren sein würde) fürgefordert und bespracht werden sollten, allerhand besorgliche inconvenientien verhütet bleiben möchten, were nicht unrathsamb, daß durch ein gewiß scriptum, welches demnechsten abzufassen und uf furgangene approbation eines General-Synodi oder der fürnembsten Theologorum allen und jedem Predicanten des Nidderfurstenthumbs zu communiciren, sie die Predicanten dieser Sach halber grundlich informirt würden, damit auf obangeregten unverhofften Fall sie alle sambt und sonders gleichsamb aus einem Munde uber einem und anderen einhellige Rede und Antwort von sich geben könnten."

Ferner wird empfohlen Vereinigung mit den anderen Reformierten und Verhandlungen mit den Lutherischen Ständen, wegen Festhaltens an dem Beschlusse von 1566 [1]). Wenigstens möchten sich diese der Unsern insofern annehmen „daß sie intercedendo bei Kais. Majt. diese Verfolgung der Unsern abzuwenden sich bemüheten, wie hiebevor dergleichen bei den Königen in Frankreich geschehen."

Es folgen noch Ausführungen über die Forderungen wegen Restitution der geistlichen Güter im Kais. Edikt, endlich über die Einrichtung einer neuen Schule. Bei letzterem Punkte wird vorgeschlagen, daß, um der Kais. Kommission zu begegnen und die gute Sache zu bestärken, ein professor theologiae gleich von Anfang an die A. K. der Jugend vorlese und erkläre, wie dies ebenso verschiedenemale und noch vor wenigen Jahren von D. Sturmio S. zu Marpurg geschehen. Gleiches könne zu Eschwege, Geismar u. a. Orten geschehen vor den primariis discipulis.

## 17) Beschluß des Konventes zu Rotenhan, 28. April 1629.

Original.

Heut dato den 28. Aprilis anno 1629 ist in conventu classico Rotzenhauensi sub comitatu Nassovico-Cattimelibocensi Hadamariano den semptlichen Ehrn Brüdern den Pastoren doselbsten versamlet nach gehaltener Predigt und verrichtem Gottesdienst a domino Inspectore Christophoro Dalby zur Frage und Antwort vorgetragen worden, deswegen anderwerklichen auch zu berichten und den blöden betrübten Gewissen der göttlichen Ehr und Lehr halben eine richtige Instruction mitzutheilen, nemplich diese Frag: Ob man sich mit gutem Gewissen pure und indistincte zur Augspurgischen Confessio in allen deroselben articulen ergeben könne und möge.

Hieruff haben die Ehrn Brüder und Pastores in timore Domini diese klare und underschiedliche Antwort cum debita revarantia, unanimi consensu et confessu in templo Rotzenhauensi gegeben.

1) Haben die Ehrn Pastores erkent, daß man notwendig in dieser Sach und Frag richtig zu antworten, einen Unterscheid soll und muß machen, nemplich unter den Pastoribus und ovibus, Lehrern und Zuhörern, episcopis et fidei commissis. Den Lehrern und Predigern gebührt hie und muß de necessitate in Acht genommen werden beides Gottes Ehr und ihrer Treuw halben, was der Apostel schreibt 1 Tim. 4 [2]): Ein Bischof oder Lehrer soll unsträflich sein exemplo doctrinae et vitae et fidei, quia sunt et erunt lux mundi ad imitationem Apostolorum juxta paraenesin Christi Matth. 5. Und auch sollen sie sein das Salz der Welt, quo de nullo modo aut ratione infatuari se patietur. Darumb ihnen die Hut und Wacht befohlen über die Gemein Gottes Act. 20. Hieraus wie aus vielen andern der Schrift gebührenden Tugenden der Lehrer erkennen und erklären sich die Ehrn Pastores, daß sie in Gemein und insonderheit ein ider es bewenden und bleiben will lassen bei der ein-

[1]) cf. oben Nr. 3.
[2]) Vielmehr 1 Timoth. 3.

Digitized by Google

maligen übergebenen Antwort, ſo dem Ehrn inspectori obged. im vorigen Jahr ſchriftlichen von Iberem iſt überſchickt worden, und gedenkt einider, auch mit Verluſt alles Zeitliches durch Gottes Gnad und Beiſtand bei ſolcher zu verharren, quia Augustana confessio multa secum habet ex luto transsubstantiationis papisticae, nec illam interpretari nobis ex suno scripturae, sensu conceditur, sed pro regula doctrinae obtruditur.

2) So können und wöllen auch die Ehrn Paſtores nicht der Augspurgiſchen Confession pure und indistincte underſchreiben oder zu derſelbigen ſich ergeben wegen ihres teuweren und hohen Eids halben, den ſie dem Allmechtigen Gott und Vatter und unſerm Erlöſer Jeſu Chriſto, dem h. Geiſt, unſerm Tröſter und himmliſchen Lehrer geſchworen, bishero beſtändig gehalten, daruber ſo viel Tauſend geſtritten und martyrii coronam erlangt und deswegen wie ſo viele Jahe hero ſo viel Ungemachs erlitten und noch andere Kirchen precibus et lacrymis et sanguine decertiren u. kempfen. Und were uns ein ewige Schand, daß wir ſo leichtfertig ſollen consentiren und annehmen eine Confession, darinnen viele Ding wider Gottes Wort von den Ubiquitisten ausgelegt werden und darneben noch ſchweren, daß wir bishero falſch und unrecht gelehrt und unſere antecessores verdammen, da heutiges Tags anderswo Furſten, Regenten, Land und Leut gefunden werden, do das Evangelium pure gelehrt und beſendirt wird, weder zur Apoſtel Zeit unter den heidniſchen Kaiſern, da nirgendwo in der ganzen Welt kein Herrſchaft oder Land zu finden, da Freundſchaft oder Beiſtand hette von ihnen können erlangt werden, wedee wie heutiges Tags.

3) So haben die Ehrn Paſtores ihrer gethanen confessio einen rechten wahren, gewiſſen und unfehlbaren Grund, daß ſie weder im Verſtand noch Willen einigerlei widerſprechen, oder contrarium motum befinden, darinnen ſie ſich nicht höchlich hetten zu erfreuen, daß mit der h. Schrift, der alten Vetter Lehr und praxi ecclesiae sub persecutionibus ſo vielfeltig unſere dogmata fidei et ecclesiae disciplina erzeuget, erwieſen, erhalten und zu uns ſeind fortgepflanzt worden, davon ſie in keinem einigen Punct wöllen beiſeit gehen, andere confessiones laſſen ſie an ihrem Ort beruhen. Wöllen aber hiemit keinem einigen Menſchen einigen Rath oder Vorſchlag geben, daß er wider ſolche unſere Confession der reformirten Evangeliſchen Kirchen ſollen confecte rationes machen, juramenta praestirn und heut oder moegen ad praecavendam persecutionem ihre posteros zu verwarnen, dieſe unſere Lehr zu abjuriren und zu verſchweren.

4) Die Schäflein und Zuhörer betreffend, ſo ſeind die auch zwae unterſchieden pro mensura donorum spiritus et augmento fidei, auch zwar verpflichtet bei der Einfalt göttlicher Wahrheit zu bleiben, zu ſtehen, zu verharren bis in den Tod, ſo ſie anders mit Chriſto wollen Leben und Herrlichkeit erlangen. Es wird abee ſolche Wahrheit den Schäflein underſchiedlich vorgetragen und gelehret, izo wie Milchſpeis, gleich dem Apoſtel Paulo 1 Cor. 4, anderswo in Form hartee Speis, das iſt izo in Foem einfeltiger Art und Verſtand, der Geheimnis chriſtlichen Glauben gemeß, als in den catechismis und abſonderlichen Bekanntnüſſen Länder, Stätt und hoher Leut, da eine mehr hat Oels und Lebens von Chriſto dann die ander; alſo auch dieſe Augſpurgiſche confession iſt gleichſam ein einfeltiger articulirter catechismus und Bekanntnus, darinnen der Grund Jeſus Chriſtus, die Hand dee Glaub, die Prob Lieb und Werk gegen Gott und Menſchen, die instrumenta verbum Dei und sacramenta werden approbirt, und obwohl darinnen etliche Ding könnten ausgelaſſen und anders ausgelegt werden, ſo können doch einfeltige Schäflein und Chriſten dieſelbige Confession in allen Articuln, licet non plenarie fidei dogmata in illis contineantur, annehmen, darin ſich ergeben, rebus sic stantibus ad evitandam horrendam Ecclesiae dissipationem etwas dulden und wie ein puerpera ſich auch mit ertichten untüchtigen Worten engſten laſſen, gleichwie zu Zeiten etlicher frommen Königen in Juda noch aberglaubiſche ceremonien und Höhen uberblieben, wann ſchon die Propheten, Prieſter und das Volk mit den Königen Gott ufrichtig dieneten, anderen ſo noch viel nlcera und naevos an ſich hatten, nachzugeben und zu dulden, bis daß extra ordinarie Gott Helden und Propheten erwecket, die eine nniversalem reformationem per Dei parastasin an Hand genommen.

Gotofridus Wenckenbach, pastor Hadam.
Johannes Textor, pastor Mengerskirchianus
Wilhelmus Siebenborn, pastor in Frickhoven.
Magnus Theodorici, pastor in Elsoffe.
Johann Jacob Nisnerer, past. in Renderod.
Philip. Athleta, pastor Weyeranus
Erasmus Floretus, pastor Heenensis.
Simon Rivius, pastor Dilhusianus.
Johannes Georgius Piscator,
pastor in inferiore Hadamaria.
Nicolaus Schlaffius, p. in Eppenrodt.
Johannes Zilerus, Paſtor Rotzenhainensium.
Christophorus Dalby, pastor
Zeytzheimensis et inspector.

## 18) Johann Jakob Hermannus, Profeſſor zu Herborn, an Dillenburgiſchen Amtmann und Räte, Herborn 1. Mai 1629. (Kopie.)

— Das Schreiben, ſo Ew. Herrlichkeit mir zugeſchickt, iſt zweifelsohne von einem frommen, der wahren Religion zugethanen Juriſten geſtellt worden, meine Collegen und ich halten darvor, der rechte Weg werde darin gewieſen, welchen man bei dieſer großen Religions Gefahr gehen müſſe. Ich bin noch der Meinung, man ſollte nicht allein dieſe vorgeſchlagenen Mittel

Digitized by Google

fleißigk brauchen, sondern man sollte auch den Lutheranern zu verstehen geben, in was Gefahr sie sowohl als wir stecken und derowegen sie zur Einigkeit und Beistand vermahnen. Es müsse aber solches aller reformirten Kirchen wegen geschehen. Ich hab auch darvor gehalten, es were zu bedenken, ob es nicht rathsamb, daß die sämptliche Grafen zu Nassau, so der reformirten Lehr zugethan, ein Mandatum ahn alle Inspectores, Rectorem und Professores der Landschulen und alle Pfarrer hetten publiciren lassen, darin sie erinnert, daß in diesen Landen man alle Zeit Kirchen und Schulen nach Gottes Wort, nach den approbirten Symbolen und der Augspurgischen Confession sich regulirt und verwaltet hatte. Were demnach J. Gn. Bevelch, daß hindangesetzt aller Irrthumb und Secten hinfuro auch auf solche Weis in Kirchen und Schulen gelehret werde. Wo einer oder der ander mit der Augspurgischen Confession nit zufrieden, würde er nit geduldet. Man darf sich in weitlauftigk Disputiren itzo nicht einlegen, auch nicht Ursach und Ahnlaß darzugeben, sondern muß in der Generalitet, so lanz es sein kann, pleiben. — — —

**19). Aus dem Gutachten der Dillenburger Theologen.** Kopie ohne Datum, 29½ Folioseiten.

Die Einleitung enthält eine historische Deduktion über die Geschichte der A. K.

Es wird hier angeführt, daß von Anfang an einige Meinungsverschiedenheiten, besonders in der Lehre vom Abendmahl, entstanden. Die oberländischen Städte haben daher ihr eigenes Bekenntniß 1530 übergeben. Wenn nun auch einige Friedhässige sich unterstanden, die, welche in der Abendmahlslehre abweichen, aus der Gemeinschaft der Augsb. Konfessionsverwandten auszuschließen, „so ist doch iederzeit solcher Streit von gottseligen Fürsten und Theologen also verglichen und moderiret worden, daß beide Parteien in eine Gemeinschaft des Glaubens und gemeine Verwandtnuß der Confession einander auf- und angenommen und erkennet haben". Die Tetropolitana ist von den die A. K. überreichenden Ständen gelesen und approbiert worden. 1532 wurden die süddeutschen Städte zu Schweinfurt als Bundesgenossen aufgenommen und dem Kaiser gegenüber die Ausschließung der Zwinglischen abgelehnt. 1536 wurde die Wittenberger Koncordia abgeschlossen. „Nach welcher Concordi, so man itzt auch gehen wollte, so were allem Streit zwischen den Evangelischen leicht abzuhelfen".

Diese Eintracht wurde auch aufrecht erhalten auf dem Tag zu Frankfurt 1539, wo Calvin zugegen war, der auch 1540 zu Worms und 1541 zu Regensburg die evangelische Lehre vom Abendmahl vertrat. Wenn nun auch Luther dann nicht mehr mit Bucer allerdings zufrieden war und die aufgerichtete Koncordia gebrochen hat, so wurde doch auch 1545 Bucer zu Regensburg gebraucht, um gegen Malvenda die Confession zu verteidigen. Auch die Authores Historiae Augustanae Confessionis Folio 46 gestehen, daß Calvin und Bucer hier als Konfessionsverwandte gehalten wurden, ob sie ihm gleich andichten, daß er hernach zu den Zwinglischen überging, „videatur Hospinianus in Historia sacramentali parte altera ad annum 1549. Als Melanchthon für das Tridentiner Konzil 1552 das Glaubensbekenntnis abfaßte, wurde dies von allen Stunden für der A.-K. gemäß erklärt, die libiquitisten greifen dies Bekenntnis allerdings an, weil es von den Calviniften gern angenommen wurde. Vergebens waren die Versuche zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555 eine Verdammung der Zwinglischen zu bewirken. Beim Wormser Religionsgespräch 1557 wurde das Begehren der Sächsischen Theologen, die Zwinglische Sakramentslehre zu verdammen, zurückgewiesen, worüber sich das Collegium zerschlug. Auf die Lästerschrift des abtrünnigen Staphilus 1558, worin dieser den Protestanten die vielerlei Sekten vorwarf, hat Jakol Andrea die Einheit der Anhänger der Ausburger Konfession festgehalten. „Wann dieser Weg allzeit gebraucht wurde, were diesfalls leicht eine Vergleichung zu erhalten."

Weiter hat der Frankfurter Receß 1558, um den Sakramentsstreit abzuhelfen, beide Meinungen verglichen und die Augsburger Konf. und Apologie wiederholt und erklärt. Seit 1559 begann der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich III. nach Entscheidung des Streites zwischen Heßhusius und Klebitz sich für Calvins Meinung zu entscheiden und die Reformation vollends in der Pfalz einzuführen. Auf dem Naumburger Fürstentag haben die Stände 1561, nachdem Johann Friedrich von Sachsen mit seiner Forderung der Verdammung der Zwinglianer zurückgewiesen war, alle, außer diesem, die A. K. nochmals unterschrieben. 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg sind die Forderungen der Friedhässigen, den Pfalzgrafen aus dem Religionsfrieden auszuschließen, zurückgewiesen worden. Ebenso ist es 1576 gehalten worden, nur daß Sachsen hinweggezogen, und 1594 scheiterten die gleichen Anschläge gegen Friedrich IV. So haben sich die Unseren immer zur A. K. bekannt, sind auch für Verwandte derselben gehalten worden. „Derowegen wir auch nochmals uns dazu bekennen und oft gedachte Confession ahnnehmen." Calvin selbst hat sie ja unterschrieben, ebenso Friedrich III. von der Pfalz, wie er 1566 vor Kaiser Maximilian II. sich verantwortet.

„Also können wir ohne Abbruch der Lehr unseres christlichen Catechismi der Augsp. Conf. wohl underschreiben, so es die Notturft und der Kirchen Wohlstand erfordert. Dazu wir uns dann allerdings erbieten und erklären, wie die Neustättische Theologi in admonitione de libro Concordiae, da sie in capite de authorit. Aug. conf. also schreiben:

Digitized by Google

Si commode et dextre omnia intelliguntur, non est ullus in ea articulus, ne illo quidem de sacra coena excepto, quem non libenter recipiamus. Neque nos ii sumus, qui Ecclesiarum, quas conjunctione contra communes hostes munire theologos inprimis decet, Schismata augere aut fovere velimus.

Und das ist unser sämblicher auf fürgehaltene Frag die meine (sic!) resolution und Antwort. Zu deren mehrerer Erläuterung und besserem Verstand unserer Meinung von der Ausp. conf. und allen Punkten, so darin begriffen sein, so bekennen wir uns gleich unsern Vorfahren zu der Ausp. confession:

Erstlich, da selbige allenthalben nach der h. Schrift, als der einigen Regel und Richtschnur, unseres Glaubens, verstanden und erkläret worden. Dann wir sonsten gestehen und bekennen müssen, daß ein und andere Punkten und Reden, sonderlich in der erst übergebenen confession gesetzt sein, welche ohne vorgehende Erklärung nach dem h. Wort Gottes von uns so simpliciter, pure et absolute nicht können gebilligt werden. Derowegen auch wir die confession in allen und jeden puncten nicht können annehmen in dem Verstand, darin sie anfenglich von Kaiser Carlen und den bäpstischen Theologis ist angenommen worden. So ist auch offenbar, daß etliche Evangelischen etliche Articull weit anderst deuten und auslegen als die Ulserige, daß also durch solche interpretation wir der Wahrheit nicht prejudiciren lassen können. Zweifeln sonsten nicht, wie von unsern lieben Vorfahrn vormals geschehen, in maßen oben ausgeführet und angedeutet worden, es können alle und jede Punkten, die etwa möchten für streitig gehalten werden, also erkläret werden, daß daran alle Friedliebende ein herzliches Genügen haben und unsere Gewissen gerühiget werden können.

Darumb denn auch vors ander, ne veritatis cursum sistamus, wir uns an die Wort der confession nicht können binden lassen also und dergestalt, daß wir dadurch nicht sollten Freiheit haben, nach Gottes Wort sowohl die puncten, so in der confession verfasset, zu erklären, als andere, so darin nicht angeregt, nach demselbigen Wort Gottes auszuführen und zu erklären, doch daß dem, was in der confession verglichen, nichts zu wieder gelehret werde. Derowegen wir uns hierin ziehen auf die Declararation Kaiser Carles des fünften auf dem Abschied anno 41." Derselbe wird citiert; er erlaubt ausdrüdlich den Augsb. Konfessions-Verwandten die Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien zu ändern. „Also daß wir nit hoffen, daß wir derentwegen sollen geferet werden, bevorab da wir erweisen können, daß unsere Ceremonien mit der Einfalt der h. Apostoln und deren Schriften ganz genau übereinstimmen.

Vors dritte, ob wir nach unser vorigen Declaration uns keine Beschwerung machen, die erste ohngeenderte Ausp. conf. zu underschreiben, so können wir uns doch der verbesserten und von den Ständen approbirten editionen nicht begeben, allerdings nach dem Schluß der Chur- und Fürsten auf dem Tag zu Naumburg anno 61, davon sie ahn Kais. Mtt. under anderm also geschrieben." Es folgt dieses Schreiben, in dem gesagt wird, daß anno 40 und 42 „obgemelte Confession etwas stattlicher und ausführlicher wiederholet, aus Grund heiliger Schrift erkläret und gemehret" ist. Und später wird darin versichert, daß die Stände mit Unterzeichnung der ersten Ausgabe doch von der zweiten nicht abweichen wollen. „Dieser der Chur- und Fürsten Erklärung nehmen wir auch allerdings als unser ahn."

„Vors vierte ist bekannt, daß nachdem die Religionspuncten zwischen den Theologen heftig getrieben worden, sie hernach weit besser, reiner und der Schrift gemäßer erklärt werden, als zuvor. Daher kann kommen, daß die Confession und deren Apologie unterschiedlich mal geendert worden, welches für eine Gnade Gottes zu erkennen, als welcher seine Gaben nicht uf einmal alle und allen gibt, derowegen mich, wie Calvinus epistolarum folio 182 ahn Martinum Scallingium, wie obgedacht, schreibt, daß er die Ausp. conf. underschrieben habe, nachdem dieselbige der author aussaget. Also haben wir uns auch dieses Vortheils, sonderlich bei den Lutheranern, nicht zu begeben.

Dannoch vors fünfte ist wohl und fleißig in Acht zu nehmen, was in der Ausp. Conf. vor Lehr und Reden geführt werden, welche wir so absolute sine declaratione nicht annehmen können. Welches wir nicht der Ursachen halben setzen, als wollten wir Jemanden von der snbscription gedachter Confession abschrecken, sondern nur allein darumb, damit man in einer solchen hohen wichtigen Sach prudenter verfahre. Derowegen auch dieses nicht also soll verstanden werden, als wann solches mit unser vorgesetzter Meinung streite, sondern vielmehr, damit man desto besser verstehe, wie und warumb wir nicht absolute sine adhibita declaratione underschreiben können. Damit wir nun aufrichtig, wie christliebenden sonderlich Theologis gebührt, hierin verfahren, so wollen wir unsere Meinung und Urtheil von jedem articul kürzlich setzen."

Der 1. Artikel wird gebilligt und dann zurückgewiesen, als ob die Reformierten lehrten, Gott sei nicht allenthalben nach seinem Wesen zugegen und ohnermeßlicher Güte und Barmherzigkeit. Nirgends findet sich solche Gotteslästerung bei uns.

Digitized by Google

Der 2. Artikel ebenso, wie zu ersehen aus den Marburger Artikeln und dem Pfälzer Katechismus, (so wie hier, wird überall auf Belegstellen in den reformierten Bekenntnisschriften hingewiesen).

Auch den dritten, nach demselben Zeugnis; auch Kaiser Karl hat ihn gebilligt. „Was aber vor Streit die Ubiquitisten bei diesem Artikel erregen, gehet die Wort des Artikels nicht ahn, und bleiben dieselbige vor sich, wie wohl dieselbe ubiquitistische Lehr aus demselbigem wohl kann wiederleget werden."

Im 4. Artikel ist auch kein Streit, obwohl etliche Friedhässige die Reformierten anklagen, „als hetten sie ein solche Lehr, welche mit diesem Artikel streite, quia gratiam negent extendi ad universum genus humanum, sed restringant ad solos electos; meritum Christi faciant particulare et sic fidei fundamentum labefactent; totam obedientiam Christi justificare negent; opera bona ad salutem necessaria dicant."

Im 5. Artikel ist kein Streit. „Halten derowegen vor unnötig abzulehnen die calumnien, die uns also aufgemessen werden, quod doceamus, vocationem esse immediatam, fidem ex verbis hauriri non posse, non per Evangelium et sacramenta nos servari, sed per unum Jesum Christum; internam vim et efficaciam, qua sanctificamur, non esse ministrorum, nec in ipsorum externo verbo et actionibus inclusum, sed esse spiritus sancti; ministros cum externis elementis non exhibere interna bona; separatum esse ministerium externum ab interno; vocationem Dei aliam esse externam, aliam internam; multos vocari per verbum, quos tamen Deus simpliciter nolit venire."

Im 6. Artikel ist nichts streitig. Es sind Lästerungen, daß einige von uns lehren sollen, „bona opera esse causam, sine qua non salvationis, esse viam, per quam veniamus ad salutem; bona opera esse necessaria ad salutem; bona opera conservare fidem, gratiam, salutem etc.

Ebenso im 7. Artikel „nur daß etliche Zankfichtige mit den Haaren herbeiziehen: ex eo quod aliqui nostram ecclesiam dicant constare ex angelis et hominibus; ad Ecclesiam pertinere solos electos et his proprie loquendo institutum esse ministerium Evangelii, reliquos vocatos ad tempus credentes non esse vere membra Ecclesiae, esse quidem in Ecclesia, sed non de Ecclesia; vocationem Dei non esse universalem; solos electos vocari efficaciter et internae et cum animo communicandi (sic!) iis gratiam, multos alios quidem vocari, sed tamen nolle Deum, ut veniant et assentiantur vocationem; ceremoniarum ritum et usum non esse libernm, unde demoliantur imagines, altaria etc."

Im 8. Artikel ist nichts Streitiges, auch nicht im 9., wie bewiesen wird. „Itaque floxi pendimus calumnias, quod negemus baptismum non esse necessarium ad salutem; per baptismum offerri gratiam Dei et per eum oblatos Deo recipi in gratiam; doceamus duplicem baptismum, externum et internum, geminam aspersionem, externam et internam; analogiam sacramentalem dicamus significationem aut repraesentationem; doceamus non omnibus infantibus prodesse baptismum, sed solis electis; negemus regenerationem fieri in baptismo; ante baptismum dicamus fidelium liberos esse sanctos; baptismum collatum reprobis non facere eos participes gratiae Christi; in infantes non cadere fidem etc."

Der 10. Artikel ist der einzige Streitpunkt, und doch läßt sich leicht darin eine Einigkeit und Vergleichung treffen. Dabei ist zu achten, daß anfangs der Wortlaut des Artikels die Transsubstantiationslehre zu billigen schien und daher auch vom Kaiser angenommen wurde, wie die Apologie selbst in einer später ausgelassenen Stelle zugibt. „Zu sorgen ist auch, weils die Bäpstische wohl wissen und ohne das auf die ungeänderte Confession tringen, sie werden auch sich understehen, die Evangelische zu tringen, die transsubstantiation wieder einzuführen; so hat denn der Meßgott wieder das imperium."

Die lateinische Form ist allgemein und unbestimmt, sie kann auf die päbstliche Transsubstantiation wie auf die lutherische Consubstantiation gedeutet werden, aber auch auf die geistige Gegenwart. Am leiblichsten ist die Fassung der Wittenberger Konkordie, welche die päbstliche Lehre verwirft und nicht eine leibliche, sondern nur eine wahrhafte Gegenwart des Leibes Christi fordert. So vereinigten sich Luther und Bucer 1536 „ut damnarent tanquam errorem docere, nihil quam panem et vinum in sacra coena dari et accipi, dum illa juxta verbum Domini celebratur; docerent autem veritatem Christi esse, dari et accipi vere in sacra coena verum corpus et verum sanguinem Christi, non unitum naturaliter cum pane nec inclusum in pane localiter, nec in cibum ventris. Auf solche Weis vergleichen sich die Brüder in Polen auf dem synodo zu Sandomir anno 1570." Sie glauben substantialem praesentiam Christi non significari duntaxat, sed vere in coena vecsentibus repraesentari, distribui et ex-

Digitized by Google

hiberi symbolis adjectis ipsi rei, minime nudis secundum sacramentorum uaturam.“ Zu dieſem Bekenntnis wurde hinzugefügt der betreffende Artikel aus dem Bekenntnis der Sächſiſchen Kirchen für das Tridentiner Concil von 1551. Eine ſolche Concordia weiſt auch Jacobus Andreae und der Frankfurter Rezeß.

„Iſt alſo der Weg zur Einigkeit in dieſem Artikel gemacht, wann wir nur beiderſeits friedfertige Herzen hetten. Siehe auch annotationes Genevensium in Harmoniam confessionum sect. 14. observat. 1 ad Augustan confess. admonitionem Neustadianam cap. 5. etc. Und damit dieſe unſere declaration auch deſto weniger Urſach gebe den Papiſten uns zu verfolgen, ſo berufen wir uns auf das decretum über den canonem hoc est, in der zweiten distinction der consecratiou, welcher alſo lautet: coeleste sacramentum, quod vere repraesentat Christi carnem, dicitur corpus Christi proprie, unde dicitur suo modo sed non rei veritate, sed significante mysterio, ut sit sensus, vocatur corpus Christi, id est significatur. In ſelbiger distinction can.: Qui discordat a Christo, non manducat carnem eius, nec bibit sanguinem etsi tantae rei sacramentum ad judicium suae perditionis quotidie accipit, und im canone, der auch aus Augustino genommen: Quia morte Domini liberati sumus huius rei memores in edendo et potando carnem et sanguinem, quae pro nobis oblata sunt, significamus.“ [1])

Beim 11. Artikel iſt zu merken „daß die confession der Sünden und alſo auch die darauffolgende Absolution nicht alle einderlei ſei. „Est confessio interna et occulta cordis, welche Gott dem Herrn allein geſchicht, den wir geſündigt haben, und der allein die Sünde vergeben kann, Psalmo 32 et 51. Est confessio externa publica totius Ecclesiae[2]), darin die Kirche ingemein ihre Sünden Gott dem Herrn bekennet und abbittet, auch derſelbigen Vergebung erlangt durch die Stimme des h. Evangeli: Esdre 9 et 10. Est confessio externa privata, welche abſonderlich von einem oder andern Glaubigen geſchieht, entweder ſeiner ſelbſten wegen, daß er Troſt und Sterkung erlange Jacobi 5 v. 16, oder wegen des Nechſten, daß er ſich mit dem verſöhne Matth. 5 v. 23 et 18 v. 24. Dieſe Art der Beicht finden wir in der Schrift. Daneben iſt in die Kirche, ſonderlich aber in die Römiſche, eingeführet die heimliche Ohrenbeicht, darin vor allen erfordert wird die Erzehlung aller und jeder Sünden, darauf dann der Beichtvatter die absolution erteilet. Von dieſer Beicht handelt dieſer Artikel, verwirft dieſelbige nicht gar, ſondern ſtraft nur etliche Mißbreuch, welche wann abgeſchafft ſein, die Beicht ſonſt vor ein heilſames Mittel die Kirche disciplin zu erhalten, gehalten wird, wie weiteres in der Apologi ausgeführet wird.[2])

Unſere Kirchen halten nur generalem confessionem et absolutionem, privatam nou damnant aut abrogant, sed adiaphoram et liberam relinquunt[2]), dann ſie gar nicht mißbilligen, wann einer wegen ſeiner Sünden bekümmert und angefochten wird, der alsdann zu ſeinem Seelſorger gehet, bei demſelbigen Troſt zu holen, und aus dem h. Evangelio der Vergebung ſeiner Sünden vergewiſſert zu werden. Generalem confessionem et absolutionem faciunt partem potestatis clavium. Anſtatt der heimlichen Beicht halten ſie die Beſuchungen der Kranken, visitationes domesticas, catechisationes rudiorum (sic!), institutioues eorum, qui admittuntur ad coenam etc. Und iſt derowegen in dieſem Artikel auch kein Streit, oder ja ein ſolcher, der leicht kann verglichen werden.

Der 12. Artikel iſt richtig, und was darinnen von zankſuchtigen für Streit geſucht wird, iſt nur ein unnötiger Wortſtreit, als wäre, daß improbiret wird, quod Calvinus poenitentiam vocat regenerationem, cui tribuit incrementa et gradus; fidem negat esse partem poenitentiae; partes poenitentiae facit mortificationem veteris et vivificationem novi hominis etc. Alſo iſt das auch ein geſuchter Streit, den etliche zwiſchen uns machen wollen aus den Worten: damnant anabaptistas, qui negant, semel justificatos iterum posse amittere spiritum s., sed halte endgegen die teutſche Confession, ſo wird ſich der Zweck und Sinn dieſer Wort ſelbſt eröffnen. Damnamus et nos anabaptistas, quamvis negemus, semel justificatos omnino amittere sp. s. sed nequaquam ut illi negant. Confundunt nam sp. s. non modo cum carnis spiritu sed etiam cum satanicis quibus agitantur furoribus. Nos spiritum s. a spiritu tenebrarum discernendum docemus. Et illis dona ἀμεταμέλητα a temporariis distinguimus nec ipsorum etiam donorum ἀμεταμέλητον motus interrumpi ac pene distinguis negamus, set ita, ut ipsa vera radix semel insita in vere justificatis ἀμεταμέλητος ad extremum perseveret.

Der 13. Artikel iſt ganz richtig — — und ſein nur geſuchte und kindiſche calumnien, die gegen die unſere, ſie von der Aufp. conf. Verwandtnuß abzuſchneiden, vorbracht werden, quod accipiamus nomen sacramenti tantum de re et ceremonia externa: formemus definitionem sacramenti et medi-

[1]) Das verſtehe ich nicht (Hand Johann Ludwigs.) [2]) NB. (Hand Johann Ludwigs.)

Digitized by Google

camento relationis, et constituamus in σχέσει et analogia, cum sacramenta sint actionis; con fundamus causas formalem et finalem; fidem referamus ad sacramenti formam et dum affirmemus sacramentum, qua sacramentum nonnisi fide percipi; doceamus sacramenta tantum signa esse corumque vim tantum in significando repraesentando et figurando ponamus; confundamus sacramentorum usum cum substantia, quam eandem omnibus sacramentis et veteris et novi Testamenti communem faciamus; fingamus analogias scripturae ignotas, imo contrarias, in quibus formam sacramenti consistere dicamus etc.

Der 14. Artikel ist auch ganz richtig. — — Ita floxi pendimus, quod hic cavillantur, nos contemnere impositionem manuum ab ipsis Apostolis et Ecclesia primitiva usurpatam; tollere ordinem inter Ecclesiae ministros et honores publicos et titulos rejicere.

Im 15. Artikel ist kein Streit. — — Daß etliche aber hie Streit machen wollen, ist ein gesuchtes Lasterwerk, ex eo quod solemnes festivitates et ferias sustulerimus, solum diem dominicum observemus, Evangelia per totum annum certo ordine disposita removerimus, negemus fas esse habere in templis imagines, damnemus ritum usitatum circa distributionem panis et obtrudemus sub opinione divini mandati et necessitatis fractionem eius. Die Confession redet hier vor uns und thut uns das Wort zu unser genzlichen Endschultigung.

Im 16. Artikel finden wir nichts, daß unser Lehr zuwider sei. — — Es wird aber mit den Haaren herbeigezogen, Streit zu machen, quod dicunt Herbornenses theologi (?) leges Mosaicas forenses in usum revocandas esse in repub. Christiana, Bezam et alios docuisse Magistratibus dandam operam, ut haereticos authoritate sua legitime judicatos capitali poena coerceant potius, quam Ecclesia detrimentum accipiat."

Der 17. und 18. Artikel wird in allem gebilligt „—— und damit es keinen Streit mache, was vom freien Willen in civili justitia gesagt und aus Augustino citirt wird, erklären wir solches ex eodem Augustino de gratia ad Valentinum cap. 20, ubi ait: scriptum divinum si diligenter inspiciatur, ostendit non solum bonas hominum voluntates (quas ipse facit ex malis et a se factas bonas, in actus bonos et in aeternam dirigit vitam) vere etiam illas, quae conservant seculi creaturam, ita esse in Dei potestate, ut eas, quo voluerit, quando voluerit, faciat inclinari, vel ad beneficia quibusdam praestanda, vel ad poenas quibusdam ingerendas, sicut ipse judicat occultissimo quodam judicio sed sine dubitatione justissimo. — — Ist derowegen ein unnötiger gesuchter Streit, den uns zumessen wöllen etliche, quod dicamus immutabili Dei decreto omnia fieri necessario, hominem in conversione concurrere cum gratia Dei, quod ex principiis Philosophicis oppugnemus clarissima spiritus S. oracula nec captivemus morem in obsequium Christi etc.

Der 19. ist ganz richtig — — und thun hievor Gott und allen wahrheitliebenden Menschen unsere Wiederwertige Unrecht, daß sie uns wöllen messen und auftringen, als sollten wir lehren oder ja solle aus unserer Lehr folgen, daß Gott ein Ursach der Sünde were. Detestamur corde et ore hanc blasphemiam et omnia dogmata, ex quibus illa necessario sequatur.

Der 20. Artikel ist zwischen uns unstreitbar, siehe da oben den 4. und 6. Artikel. Der 21. Artikel ist auch richtig. Falsum vero est, quod in nostris Ecclesis aboleamus aut abominemur memoriam sanctorum: abominamur vero sanctorum statuas et dies festos honori ipsorum consecratos in quibus sitam esse ipsorum memoriam confessio non docet. Damit schleußt die confession die summa der Lehr, welche in unsern Kirchen zu rechtem christlichen Underricht und Trost, auch zu Besserung der Glaubigen geprebigt und gelehret ist.

Und ist aus unser gethaner Erklärung offenbar, daß wir uns freilich ohne Scheu und einiges Weigern der Augsp. Conf. underschreiben können und wöllen, wofern nur, wo etwa wie gedacht etwas bedenkliches vorfallet, nach Gottes Wort und christlichen erkläret wird. Was sonsten uns die clamanten fürwerfen, dadurch sie die Leut überreden wöllen, quod διὰ παντὸς distemus ab August. conf., ist aus obiger Erzehlung offenbar, daß es lauter calumnien sein, dann endweder uns angedichtet wird, das wir keineswegs lehren, oder es streitet nicht mit der Confession und gehöret gar nit zu derselbigen. Derowegen wir uns nach solcher gethanen Erklärung mit Mund und Herzen zu der Lehr, die in diesen 21 puncten verfasset ist, bekennen; bei derselbigen begehren wir zu sterben und zu bleiben und darüber Red und Antwort ahm jüngsten Tage für dem Richterstuhl Jesu Christi gegen unsere Ankläger zu geben.

Digitized by Google

Was die übrige puncten etliche Mißbrauche betreffend, so geendert worden sind, anlanget, ist darin auch zwischen uns kein große Differenz, die das Band der Einigkeit brechen oder aus der Gemeinschaft der confession ausschließen könne.

Den 22. Artikel billigen wir wie auch den 23.

Im 24. Artikel ist zu wissen, daß auf dem Churfürstentage zu Naumburg die Fürsten und Theologi sich erkläret haben, se per missae vocabulum ipsam coenae administrationem intelligere et totis pectoribus a missa pontificia abhorrere. So fern lassen wir diesen Artikel dahin gestellet sein. Sonst gründlich davon zu berichten subscribimus judicio Bullingeri, quod exstat in epistola ad Landgravium a° 1560 exorata (vide Hospinianum hist. sac. part. alt. ad hunc annum) ubi praeter alia hoc quoque in Aug. conf. desiderat, quod et nos probamus: quum missa per omnes Ecclesias Helveticas abrogata sit, ut nullum ejus vestigium usque appareat, non possumus subscribere verbis confessionis de Missa, quae ita sint: Falso accusantur nostrae Ecclesiae, quod missam aboleant, retinetur in Missa apud nos et summa reverentia celebratur, servantur et usitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis cantionibus admiscentur alicubi germanicae. Ubi quoque hoc approbare non possumus, retineri in sacris publicis linguam Plebi non intellectam. Notum enim est, quod ea de re judicet Apostolus 1 Cor. 14.

Von dem 25. Artikel siehe oben den 11. Artikel. In dem 26. und 27. ist auch kein Streit.

Und also kann menniglich aus dieser unser gethanen declaration vernehmen, welchermaßen wir uns zu der Augspurg. conf. bekennet haben und noch bekennen.

Der Gott des Friedens vereinige unsere Herzen und verbinde alle frommen Christen mit beständiger aufrichtiger Liebe zu Ehre seines h. Namens, zu Erhaltung seiner betrübten Kirchen und Vertheidigung seiner göttlichen Wahrheit. Amen.

### 20) Aus dem Bedenken der Wittgensteinschen Pfarrherrn wegen Annahme der Augsburger Konf. 20. April 1629; von Dillenburg 31. Mai 1629 nach Hadamar gesandt. Kopie.

Zunächst wird betrachtet, bei welchem Zustand der Kirche die Konf. entstanden ist. „Als die Confession gestellet, war die Zeit also beschaffen, daß die Evangelische Kirch Teutschlands in höchster Gefahr, eußerstem Schrecken und Forcht war, dahero leichtlich abzunehmen, daß man nicht alle bäpstische Irrthumb auf einmal wird herfurgezogen, sondern aller Möglichkeit nach des Gelimpfs sich beflissen haben, wie der 28. Artikel der Confession selber bekennet — und hat sich sonderlich Philippus Melanthon als ein tiefsinniger und weit aussehender Mann so hochbetrübet, daß ihn Lutherus ermahnen lassen, er sollte das Opfer des geengstigten Geistes mäßigen und gedenken, daß es nicht ihre, sondern Gottes Sach were.

2) Das End der Confession war, daß man gnug thäte dem Begären des Kaisers, begegnete den Lästerungen der Papisten, welche die evangelische Wahrheit allenthalben beschrieen, selbige mit den Wiedertaufer und anderer Secten Irthummen böslich vermischten.

„Hierauf nun, gn. Herr, erkleren wir uns in aller Underthänigkeit, daß wir diese confessionem sambt ihrer Apologia in ihrem rechten Verstand nach declaration der Apologiae eines Artikels durch den andern, sonderlich des Gemüts Philippi Melanthonis als des Stellers, welches in andern seinen scriptis klar genug erscheinet, als ein gemein Glaubensbekanntnuß der Evangelischen Kirchen in Teutschland ahnnehmen und uns darzu hiermit bekannt haben wöllen, wie wir dann von selbiger abzusehen, wiedrige Lehren gegen deren rechten Verstand einzuführen niemals ahn unserm wenigen Ort gemeint gewesen. Daß man aber uf solche Weis sich erkläret und dieselbe der confession vor die besten Ausläger erkennet, ist nichts neues. Inmaßen dann der durchlauchtig und hochgeborene Fürst, Landgraf Philips von Hessen, in seiner Kirchenordnung anno 1566 getruckt zu Marpurg bei Andrea Kollen sich gleicher maßen beruft.

Dann ob wir wohl wissen, daß allein das göttliche Wort die einige Richtschnur unseres Glaubens sei, jedoch dieweil alle Zeit in der Kirchen Apologiae und confessiones gestellt, die man bisweilen heidnischen Kaisern gegen heidnische calumnien übergeben, bisweilen in christlichen conciliis ketzerischen Beschreiungen der Wahrheit und selbiger Leut Irthumben entgegengesetzet, als tragen wir auch kein Bedenken dieser löblichen confession zu subscribiren und sie, wie schon bedinget, in rechten Verstand ahnzunehmen. Damit man aber nicht meine, wir wollten uns per ambiguitatem under dem Mantel dieser Conf. verbergen, als wollen wir vors End uns auf alle Artikel erkleren; wir meinen, wann wir uns auf die Confession erkleret haben, so

Digitized by Google

haben wir uns auch der Apologiae halben gnugsamb erkläret, als die der confession Auslägerin und Schützerin ist."

Fast alle Artikel werden nun ohne weiteres angenommen.

Beim 4. wird gesagt: „Der 4. wird von uns gehalten, daß er sei cor Ecclesiae, dann er helt in sich die Lehr von der Gerechtigkeit, die für Gott gilt, welche Lehr gleichsamb das formale ist, welches die Evangelischen von Bapsttumb scheidet und billig sie ohnauflöslich zusammen verbinden sollte."

„Den 7. wird niemand in Zweifel ziehen, der den 3. Artikel des Christlichen Glaubens bekennet, und möchten wir wohl wünschen, daß von allen würde in Acht genommen, was selbiger Artikel sagt, daß nemlich zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen eben nicht von Nöten sei die Gleichformigkeit deren von Menschen eingesetzten Ceremonien.

„Mit dem 8. Artikel glauben wir auch, daß die Kraft der Sacramenten durch des Dieners Unwürdigkeit nicht aufgehoben werde, und haben unsere Lehrer sich jederzeit bemühet, daß der Herr der Sacramenten mit seiner Kraft und die Diener der Sacramenten mit ihrer Verrichtung gebührlich underscheiden würden nach dem Spruch Matth. 3 v. 11."

„Der 10. Artikel schmeckt stark nach der Transsubstantiation, wie ihn auch Karl V. annahm. „Aber alle Evangelische Kirchen haben den Verstand auf diese Weis niemals gebilliget, dann wer hett gelehret, auch under den, die sich zwar vor uns der confession rühmen, daß das Brot und Wein nach Aussprechen der Worten hoc est corpus meum das Wesen des Brots und Weins verliere und nur accidentia Brots und Weins verbleiben? Niemand, dann sie lehren allzumal, daß das Brot da sei und bleibe und kraft des Worts Christi. Gleichwie nun darumb diese nicht wollen von der conf. ausgeschlossen sein, daß sie von dem päbstischen Verstand etlicher Worten weichen, also bleiben wir auch Verwandten dieser Conf. ob wir schon die formalia nach päbstischem Verstand nicht ahnnehmen und auch in die consubstantiation nicht verwilligen wöllen. Dann der Artikel ist denen zugegen gesetzt, die die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl nicht glauben, wir aber glauben und bekennen auch ein solche sacramentliche Vereinigung der Zeichen und bezeichneten Gütter, wie dieselbige in concordia Wittenbergensi anno 1536 zwischen Luthero und Bucero aufgerichtet beschrieben wird, welche concordia ist zu dem End aufgerichtet, daß sie wer ein Band der sambtlichen protestirenden. Zudem sollen uns auch die Wörter under der Gestalt, sub specie nit ärgern, wann species soviel ist als figura oder aber signum das Brot, und wenn species figurae und signa seind des Leibs und Bluts Jesu Christi, und daß dieser Verstand nicht sei frembd gewesen von dem Gemüt deren, so die conf. gestellet, bezeugen sie im 13. articulo, da sie die Sacramenta definiren, daß sie Zeichen und Zeugnussen seien Göttliches Willens gegen uns, unsern Glauben dardurch zu erwecken und zu sterken. Das Wörtlin figura, welches mit dem Wort specie große Verwandtschaft hat, wird gebraucht von Tertulliano lib. 4 contra Marcionem: Acceptum panem et distributum discipulis corpus suum illum fecit. Hoc est corpus meum, id est figura corporis mei." Ebenso bei Ambrosius de sacram. lib. 4 cap. 5.

„In summa wir bekennen hier, daß uns mit dem Zeichen Brots und Weins Christi Leib und Blut wahrhaft überreicht und von uns wahrhaftig empfangen werde." — —

18. „Diesen nehmen wir durchaus ahn, denn darin wird fundiret unser Lehr de praedestinatione, welche vor Zeiten Augustinus mit eben den Worten geführet hat, damit wir sie führen, wie zu sehen ist, de fide ad Petrum cap. 28, 29, 30, 31, 32 und Lutherus trefflich vertheidigt im Buch wieder Erasmum de servo arbitrio. — — —

Den 24. nehmen wir auch ahn, und irret uns das Wörtlein Meß ganz nichts, welches die authores der conf. nach damaliger Art zu reden, gebraucht haben, dann sie erkleren sich selbst, daß sie meinen communionem, das ist des Herrn Abendmahl, dann der Name communion nicht neu ist, wie der Name Meß gewiß weder in h. Schrift noch bei uralten Kirchenlehrern zu finden ist. Es möchte auch Jemands gedenken, wir weren aus dem termino dieser confess. geschritten, weil allhie in diesem Artikel stehet, es sei kein merkliche Verenderung der Ceremonien bei der Meß geschehen, heutiges Tags aber in unsern Kirchen eine merkliche Verenderung zu sehen ist. Hierauf ist die Andwort, daß der Artikel rede von denen damals gebreuchlichen Ceremonien, als die confession ist übergeben worden. Es haben sich aber die Augsp. conf. verwandte Stände niemals verpflichtet alle Ceremonien also zu lassen, sondern deren Verenderungen in dem zu Augsp. anno 1555 confirmirten Religionsfrieden austrücklich vorbehalten, und können uns also nichts mehr beschultigen, als auch andere Ständ, bei welchen in den Ceremonien merkliche Verenderungen seind vorgangen.

Digitized by Google

Daß dieses gn. Hr. unsere bestendige und gründliche Meinung sei, thun wir mit Hand subscription hiermit bekennen. So geschehen im Jahre 1629 den 20. Avril. E. Gn. underthänige Pfarrherrn.

M. Laurentius Wagner, Pfarrer zu Lassen.
Jacobus Rhugius, Pfarrer zu Arfeld.
Wilhelmus Wunderlich, Pfarrer zu Feydingen.
Melchior Sonnenborn, Pastor zu Weidenhausen.
Johan Finck, Pastor Elsoffensis.
Johannes Porta Jmgarten, Pontanus.
Albertus Wagnerus, Pastor Fischelbacensis.
Philippus Heyden, Diaconus Lasphensis.

**21) Kasselisches Bedenken**, durch Sekretär Daum 27. April von Dillenburg nach Habamar übersandt; Kopie.

Wan ein Kayl. Commissarius bei einem oder andern Stand der Evangelischen Reformirten Religion ankommen und aus dem Grund, daß man des Orts im Religionsfrieden nit begriffen seie, kraft Kayl. ins Reich ausgelesenen Befelchs die Clöster ein zu ziehen, oder auch wohl gar unsere christliche Religionsübung, wie sie itzo Gottlob in Schwang gehet, nieder zu legen sich anmaßen sollten, so können und mögen die Stände meines wenigen unvorgreiflichen Vermessens zu vorderst in gemein sich dahin vernehmen lassen, nachdem sie nechst göttlicher heiliger Schrift und den allgemeinen Haubtsymbolis sich zur Auspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekennen, auch keine andere Religion in ihren Kirchen anstellen lassen und dann in dem zum Besten gemeinen Vatterland Teutscher Nation gestiften und so hochbetheuerten Religionsfrieden austrücklich versehen, gesetzt und verordnet sei, daß kein Stand der Auspurgischen Confession durch Mandat oder in einiger ander Gestalt beschweret werden soll, so widerfahre dieses des Commissarii Anbringen ihnen ganz unversehen, in mehrerer Betrachtung daß sie Stände zum Theil immediate von K. M., zum Theil mediate von den vornehmsten Reichsständen theils in eigener Person bei diesen Zeiten in eben dem Stand der Religion, darinnen sie itzunder noch sind, als gehorsame Reichs- auch Religions- und Prophansfriedens Stände seind belehnet worden. Darumb sie dann zum höchsten wundert, von welchem und durch wen der Kayl. Mtt. seither dero gestalt, als ob sie von der Auspurgischen Confession abgefallen weren, eingebilt worden sein möchte, itzo zu geschweigen, daß diese procession im h. Reich teutscher Nation neu, ungewöhnlich und unerhört seye. Man sehe die Hessen Kasselischen Kirchen ahn, als nach welchem sich umbliegende Herrschaften und Ständen mehrerer Theil gerichtet, auf, deren Schulen und hohen Schul sie ihre studirende Jugend mehrer Theils informiren lassen, ob sie nit dlieben seind bei der Auspurgischen Confession, wie die bei Herr Landgraf Philips christsel. dem Eltern Andenkens in die hessische Kirchenordnung feinmal eingerücket, ob sie nit mehrgedacht confession in Kirchen und Schulen getrieben, alle Prediger daruff examenirt, bestellet, eingeführet und nechst Gottes Wort stark verbunden hat. Sie wüßten sich an das Wort der ungeenderten Confession, welches zwar in die Kayf. Erklerung eingezogen werden wollen, gleichwohl aber weder in Religionsfrieden sich befinde, noch jemals uff einigen Reichstag in offentliche gemeine Berathschlagung kommen, viel weniger von den sämbtlichen Ständen Auspurgischer Confession dißfalls Erklärung gesucht, begehret oder submittirt, nit ebenso stracks zu verstehen, sondern ohne einige Enderung, bei dem gemeinen Namen der Auspurgischen Confession, darbei die Stände in Reichsversammlung allezeit gelassen, zu verdleiben oder aber in solches Wort nicht anders als dero gestalt einzulassen, daß sie die erklärte Confession, welche Chur- und Fürsten in offendlichen Reichsversamdlung unterschiediich vorgetragen, behaubtet und darvon im geringsten nit zu weichen ahn die damalige Kayl. Mtt. ohne deren einige erfolgte Einrede aus Naumburg im Jahre 1561 in Schriften sich erkläret, hiermit nicht verwerfen wöllen, dardurch sie sich dann von den klaren Buchstaben des Religionsfrieden abtringen lassen müssen. Als aber die Sach sehr hochwichtig aussehen, auch der Nachfolg haiben alle Evangelische Stände höchlich berüre, und dahero zumal bei itzigen leidigen kriegerischen und jämerlich zerrütteten Zustand des Reich niemand darmit zu übereilen sei, wie sie Stände dann urbietig seien, bei allerhöchst gedachten Kayl. Mtt. ihre Notturft und Entschuldigung dem nechsten unterthenigst einzuführung (sic!) also stünden sie in der guten Zuversicht festiglich, nach dem kein gemeiner Mann und geringster Unterthan, auch nicht der ärgste Uebelthäter, ungehörter Ding und ohne ordentliche Erkentnuß verdambt werden, so werde die Röm. Kayf. Mtt. gegen gehorsamen Reichsständen von einer erst hochbeschwerlichen Execution, die ihrige nnd der Ihrigen zeitlich und ewige Wohlfahrt berühre, ihrer ungehört anzufangen, vil weniger begehren oder endlich entschlossen sein, sondern vielmehr gar gehorsamer Stände wahrhafte Entschuldigung allergnädigst aufnehmen, erwegen und damit in Kayl. Gnaden zufrieden sein, auch

Digitized by Google

ſo wieder den klaren Buchſtaben des Religions-friedens nit betrüben laſſen. Wollen demnach ſich verſehen, der Kayſ. Commissarius werd ſie die Stände von dieſer hochwichtigen weitgreifenden Sachen mit den Ihrigen berathſchlagen laſſen, darmit ſie ihre Notturft bei ihrer K. M. hier nechſt einbringen mögen, darzu gleichwohl ein geraume Zeit nach Wichtigkeit der Sachen erfordert werde. Sollte nun der Commissarius hiermit nit zufrieden ſein, ſondern deß unerachtet durchtringen wollte, ſo möchten die Stände mit vorgehendem Vorbehalt u. ausgetruckten Beding, daß ſie zu ſolchem neuerlichen Process allen Evangeliſchen Ständen zu heißem Nachtheil ſich nit verbinden laſſen, noch in ſolche abſonderliche Handlung zu begeben, ſchuldig erkennen könnten. Ja doch wann die K. M. je in einem Mißtrauen gegen die Stände dißfalls gebracht wehre, damit dann dieſelbe klärlicher erkennen möchte, daß dero zu unterthenigſten Ehren, was ſie unverletzen des Gewiſſens nur könnten, gern thun wollten, ſo erklären ſie ſich dahin, gleichwie in Vorjahren die Evangeliſche Chur-Fürſter und Stände, als ſie von friedhefftigen in Verdacht gezogen, auch offendlich ausgerufen werden wollen ob ſie der rechten Anſpurg. Confession nit zugethan wehren, ſich zu Naumburg zuſammengethan und das erſte Exemplar der Confession, allermaßen ſie ſich in der Vorrede ahn Keyſer Ferdinand erkläret, underſchrieben haben, alſo ſie Stände ſich nachmals mit andern Evangeliſchen Ständen zuſammen zu thun und wie damals beſchehen auch von damalig. Kayſ. Mtt. wohl aufgenommen worden, ſich nachmals zu unterſchreiben ganz unbeſchwert, ja wann auch ſtehendes Fußes ein gerechtes beglaubtes Exemplar ihnen den Ständen zugeſtellt werden ſollte, ſo würde ſich bald erzeigen, ob ſie dasſelbe zu unterſchreiben beſchweret haben würden, daß ſie auch wohl keine Lehrer in ihren Landen wüßten, der nit der Anſpurg. Confession anhängig wehre.

Jdoch wan hiran gezweifelt werden und es die Notturft erfordeen ſollte, ſo wehren ſie nit ungeneigt, ihre Prediger für ſich zum Synodo zu erfordern, auch ſonſten fleißige Nachfrag an zu wenden, ob niemand aus ihnen der ofternenten Augſp. Confession nit anhängig und alsdann nach Befindung kraft landobrigkeitlichen Ampts die Gebühr hierinder zu verſchaffen. Wollte man ſich dann hierdurch nit erſettigen laſſen, ſondeen fürgeben, ob man ſich ſchon zur Auſp. Confession bekennete, ſo wehre man gleichwohl des Orts in Lehr und Ceremonien deroſelben nit zugethan, ſo können ſie Stände wohl einwenden, wie ſie bei ihren chriſtlichen Gewiſſen zur Auſp. Confession obgeſagtermaßen ſich bekennen thäten, alſo hoffen ſie gänzlich, es würde K. M. kein Zweifel ferner ſetzen, noch ſonſten niemands darzu einige gerechte Urſach haben, wehren auch einiger ferner inquisition, als welche ohne das dem Herkommen und Religionsfrieden ohnänlich (sic!), diesfalls ſich zu unterreden gar nicht ſchuldig und auch gar nicht gemeint und hoffen deswegen kündlicher hergebrachten Freiheit nach vor mennigtich desbalben entſchuldig zu ſein, wehre über das iemand, dem hierbei einiger Zweifel entſtehen möchte, und daſſelbige ahn ſie Stände fr. gelangt, ſo wollten ſie als Chriſten nicht abgeneigt ſein, demſelbigen mit chriſtlicher gebürlicher Antwort zu begegnen; da aber über nachmaliges Verhoffen die Sach dahin gedeutet werden wollte, als ob ſie der Auſp. Confession abfellig und dahero des Religionsfrieden unfähig ſein, auch alle geiſtliche Güter, welche zu behalten ihren Voreltern in Religionsfrieden zugelaſſen, abtreten ſollten, ſo erfordert ihre hohe Notturft, daß ihren Ankläger wiſſen und was für Klag Punkten gegen ſie ſambt und ſonders geführet werden, dann ſie bishero zu keinem Gericht deswegen gelaſſen, keinen Tag ihnen benennet, weniger ein Kläger von Jemands genannt, oder ſonſten ſich rechtlich angegeben oder ſie deswegen gehört, weniger ſie mit Zeugnüs zu Recht überführet und daher über ſie Rechts volnzogen werden können. Könnten aber ihre Wiedrigen hinfüro in Ruhe nicht ſtehen, ſo haben die Stände Gottes Wort, neben demſelben die Auſp. Confession und ihren Catechismen und ſind unerſchrocken, auch durch Gottes Gnad willig an gehöriges Ort und Gericht ihren Anklägern zu antworten und ihres Glaubens Rechenſchaft zu geben mit dem Erbieten, wofern ſie gründlich überwieſen werden könnten, daß ihr Lehre, Cathechismus und Glaub den beſchriebenen Wort Gottes und der Auſp. Confession zu entgegenlaufen, daß ſie uff ſolchen Fall Gottes Wort weichen und ihme die Ehr geben wollen, hoffen auch ihrer Lehrer ſofern mächtig zu ſein. Ob nun wohl nicht vermuthlich iſt, daß der Commissarius in Disputat ſich einlaſſen würden, iedoch hat man ſich in Zeiten wohl zu faſſen, daß man dem Commissario oder auch andern die Billigkeit der Sachen zu zeigen, eine kurze Ausführung ſtellete, darin man bewieſe, daß die Lehr und Ceremonien, darzu wir uns bekennen, ſambt ihren Zugethanen niemals aus vorhergehendem Verhör der Sachen, auf einigem Reichstag, durch einen gemeinen Reichsſchinß aller Ständ von der Auſp. Confession ausgeſchloſſen oder aus dem Religionsfrieden ausgeſetzet ſeien, auch derowegen von den Evangeliſchen nicht ausgeſchloſſen werden können, zu welchem die Reichshandlung ziemliche Anleitung geben. Wollte dann etwa das Urteil des Concordienbuches jenſeit angezogen werden, darin allein die unveränderte Confession getrieben wird, ſo iſt die gründliche Antwort, daß nicht auf das Concordienbuch, ſondern auf die Auſp. Confession, wie ſie dero Zeit von Chur-Fürſten und Ständen in ihren Landen getrieben worden, der Religionsfrieden gegründet ſei, dahero viel fürneme Evangeliſche Stände, damit ſie keines Abſprungs von der Auſp. Religion bezüchtiget werden könnten, ſelbigem Buch nit beigepflichtet noch daſſelbige underſchrieben, darbei auch die 4 Landgrafen von Heſſen ihr Leben lanz feind geblaſſen worden. Geſchehe es vielleicht, daß jenſeits Artieul angegeben, und dieſelbe zu unterſchreiben fürgelegt werden wollten, ſo iſt ſolches im Reich gar nicht herkommen, auch als dem Religion-Frieden zuwider nit einzugehen.

Doch wann ſie abſonderlich zur Nachricht zu leſen gegeben würden, ſo het man ſich darin zu erſehen und nachdem ſie beſchaffen wehren, daruff zu erkleren, oder da es Statt hette, ſich darüber zu beſprechen, aber in alle Wege in gutter Obacht zu haben, daß man nit einem ſolchen gefehrlichen Eingangk im Reich mache und durch ſonderliche Annemung oder Underſchreibung

Digitized by Google

ohn ordentliche Reichsverſamblungen geſtellten Articul, ſowohl uns ſelbſten, als auch andern ein unermeßliches Nachtheil zuziehe.

Wann nun dieſes alles, was oberzehl(t) und was ſonſten den Sachen gemeß hochvernünftig erinnert werden kann, vorgewendet wird, ſo ſtehet der Ausſchlag in Gottes Hand, der umb Rath, Hülf und Rettung offentlich und abſonderlich im Glauben angerufen, auch durch herzliche unverfälſchte Bekennung auf unſere Seiten gebracht ſein will, ſo wird er ſeinen Willen ſchaffen; iſt es ihm gefellig und uns ſelig, ſo wird er das bevorſtehende Unglück abwenden, gefellt ihm aber unſer Undankbarkeit und ſchwere Sünden ferner zu ſtrafen, wohlan ſo haben wir es wohl verdient, ſein Will iſt heilig, ſein Gerichte ſeind recht. Doch iſt es ſeine Sach, darumb wir von Menſchen angetaſtet werden, und iſt demnach viel beſſer, um ſeines Namens Ehre willen Unrecht und Gewalt leiden als in geferliche und ärgerliche Verenderung der Lehr oder Ceremonien umb eußerliche Ruhe zu erlangen, das doch ungewiß iſt, einwilligen und ſich mit verletztem Gewiſſen etwa in größer Gefahr hierdurch ſtürzen.

Es werden aber hierbei jede Stände, da es uf den leidigen, unverſehenen Fall käme, da keine göttliche Ableinung, Einführung und Erbietung einige Statt finden, ſondern mit Gewalt durchgetrungen werden wollte, mit gehöriger Protestation und ſonſten am beſtendigſten, als es zuvor beſchehen kann, ſoll oder mag, ſich und ihre Nachkommen zu verwahren wohl wiſſen. Gott gebe Rath und Verſtand auch Ihme gefellige iederzeit gegründe Einigkeit und ſeinen milten Segen. Es iſt ſeine Sach, er kanns thun.

Digitized by Google

Digitized by Google